

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1889)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Raths

des

Kantons Bern.

1889.



Bern.

Buchdruckerei Suter & Lierow, Waisenhausstraße.

National-Museum.

Vorfrag

der

Direktion der Erziehung

an den

Regierungsrath zu Handen des Großen Raths.

Januar 1889.

Herr Präsident,
Meine Herren,

Den 9. Juli 1883 erklärte der Nationalrath folgende Motion erheblich:

Der Bundesrat möge der Bundesversammlung „Bericht und Antrag hinterbringen, ob ein schweizerisches Nationalmuseum zu errichten sei, und welche finanzielle Tragweite ein solcher Beschluss für den Bund haben möchte.“

Das Gleiche fand am 25. März 1885 mit einer ähnlichen Motion im Ständerath statt:

Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag „zu bringen, ob und in welcher Weise öffentliche Alterthümersammlungen, welche der vaterländischen Geschichte dienen, sowie die Unterhaltung geschichtlicher Bau- und Denkmäler durch Bundesbeiträge zu unterstützen seien.“

Die Folge dieser Anregungen war, daß die Bundesversammlung den Beschluss faßte, es sei zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer ein jährlicher Kredit von Fr. 50,000 ausgesetzt.

Nun genügt es aber nicht für die Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer zu sorgen; es muß auch ein der großen Geschichte der Schweiz würdiges Gebäude errichtet werden, um die ehrwürdigen Zeugen

des Heldenmutthes, sowie des Kunstfinnes und des gewerblichen Fleisches unserer Väter aufzustellen.

Bei den Verhandlungen über die obenerwähnten Motionen hatten die Bundesbehörden durchblicken lassen, es werde sich wohl eine Stadt finden, welche den Bau eines Nationalmuseums übernehmen würde.

In der That entstand bald ein großer Wetteifer unter mehreren Kantonen und Städten, und die Eidgenossenschaft hätte nur die Stadt ihrer Wahl zu bezeichnen, um binnen kurzer Zeit ein würdiges Gebäude zum Geschenk zu bekommen.

Bern glaubte, es sei seine Pflicht, sich um den Sitz des Nationalmuseums zu bewerben. Sofort wurden die geeigneten Maßregeln ergriffen, um das Anrecht der Bundesstadt und des größten Kantons der Eidgenossenschaft zu wahren. Staat, Stadt und Bürgerschaft, durch ihre Exekutivbehörden vertreten, vereinigten sich zum Zwecke eines gemeinschaftlichen Vorgehens.

Im April des Jahres 1888 begonnen, fanden die Verhandlungen schon im Mai ihren Abschluß, Dank namentlich dem Entgegenkommen und dem patriotischen Sinne des Burgerraths der Stadt Bern. Die drei befreilichten Parteien beschlossen, gemeinschaftlich ein Gebäude im Bauwerthe von ungefähr Fr. 900,000 zu errichten und dem Bundesrathe für das schweizerische Nationalmuseum zur Verfügung zu stellen.

Dieser Beschlüß wurde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rath, die Einwohnergemeinde und die Burgergemeinde, vermittelst einer gedruckten, von den Behörden des Staates, des Burgerrathes und des Einwohnergemeindrathes der Stadt Bern unterzeichneten Gingabe, vom 30. Mai 1888, in aller Form dem Bundesrathe mitgetheilt. Da jedes Mitglied des Großen Rathes ein Exemplar dieser Gingabe erhalten hat, verzichten wir hier auf dieselbe näher einzutreten.

Auf Antrag der unterzeichneten Direction hat der Regierungsrath sein Präsidium am 30. Mai 1888 ermächtigt, die Gingabe zu unterzeichnen, und zugleich sich verpflichtet, sich an der Herstellung des Museums zu betheiligen, selbstverständlich unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes.

Die finanzielle Kombination, welche der Offerte an den Bundesrathe zu Grunde gelegt wurde, ist folgende:

Die Burgergemeinde Bern stellt einen Theil des Bauplatzes, den sie bereits um Fr. 60,000 erworben hat, zur Verfügung und leistet in Baar einen Beitrag von Fr. 440,000.

Die Einwohnergemeinde gibt den Rest des nöthigen Bauplatzes, sowie das zu Gartenanlagen und künftigen Erweiterungen erforderliche Land her und leistet in Baar einen Beitrag von Fr. 250,000.

Der Staat endlich betheiligt sich am Unternehmen mit einem Beitrage bis auf Fr. 250,000.

So steht die Angelegenheit dem Bundesrathe gegenüber, so haben sich die betheiligten bernischen Staats- und Stadtbehörden unter sich geeinigt.

Herr Präsident,
Meine Herren,

Es gibt Fragen die sich nicht diskutiren lassen, Fragen auf welche nur eine Antwort gegeben werden kann. Eine solche Frage ist die des Sitzes des schweizerischen Nationalmuseums.

Als Bundesstadt, als Hauptstadt des grössten Kantons der Schweiz, als die verjüngte und erweiterte Stadt und Republik Bern, welche Jahrhunderte lang den maßgebenden Einfluß auf die Geschicke der Schweiz ausgeübt, in so vorzüglicher Weise beigetragen hat, den Ruhm schweizerischen Heldenmuths zu begründen, in allen Ländern Europa's als der Hort starker zielbewußter Politik und diplomatischer Klugheit gerühmt wurde, Bern das eigentlich als von hohen Potentaten angerufener Vermittler gegenüber den benachbarten Mächten die Schweiz verkörpert hat, dessen Hülfe selbst von einem König von Frankreich begehrt und geschägt war, Bern dessen Regenten bis kurz vor dem Untergang der alten Eidgenossenschaft unbestreitbar die hervorragendsten waren, Bern dem als Vertreter einer grössern schweizerischen Politik die Erweiterung der Landesgrenzen zu verdanken ist, hat das historische Recht, der Hüter vaterländischer Alterthümer zu sein.

Und doch wird höhern Ortes dieses Recht bezweifelt, und die Frage des Sitzes des Nationalmuseums wird diskutirt.

Sollen wir unter solchen Umständen uns weiter in den Kampf der Meinungen einlassen? Sollen wir, die wir ein Recht zu haben glauben, die Hände in den Schoß legen und ruhig zuwarten, bis vielleicht ein unserer Haupt-

stadt und unserm Kanton ungünstiger Beschlüß gefaßt wird? Nein, wir müssen handeln.

Bern besitzt reiche, sehr werthvolle Sammlungen vaterländischer Alterthümer; in den Händen von Privatleuten befinden sich solche in großer Zahl, und es ist zu erwarten, daß viele derselben, wenn es einmal eine neutrale Stätte zur Aufbewahrung solcher Gegenstände gibt, ihr anvertraut und so dem Publikum zugänglich gemacht werden.

Die bestehenden Formalitäten sind ungenügend, lassen die vorhandenen Schätze aus der Vorzeit nicht in vollem Maße zur Geltung gelangen, erlauben eine Vereinigung und systematische Ordnung derselben nicht. Hatte ja der Burgerrath so wie so beschlossen, für die Sammlungen der Burgergemeinde ein eigenes, allerdings kleineres Museum zu errichten.

Wenn im Mai vorigen Jahres die Vertreter des Staates und der beiden städtischen Gemeinden sich zu einem gemeinsamen grössern Unternehmen vereinigen könnten, so geschah es im Bewußtsein, daß ein solches patriotisches Werk nicht zerplittet werden kann, daß die aus den vergangenen Jahrhunderten herrührenden Alterthümer und Kunstschatze nicht zerstreut und in staatliche, burgerliche und städtische Sammlungen eingetheilt werden dürfen, sondern in einem der Schweizergeschichte würdigen, vaterländischen Museum, Seite an Seite, Zeugniß ablegen sollen von der Tapferkeit, dem Bürgersinn und dem Kunstfleiß unserer Väter.

Von diesem speziellen Standpunkt ausgehend, brauchen wir nicht abzuwarten, bis die Bundesbehörden entschieden haben, von welchem Kanton oder von welcher Stadt sie das Geschenk eines Museums annehmen werden.

Wir stellen ein solches her, groß genug um die vorhandenen Sammlungen und andere, die hinzukommen werden, unterzubringen, und machen daraus eine Stiftung. Will dann die Eidgenossenschaft dasselbe zur Aufbewahrung der von ihr erworbenen Alterthümer übernehmen, so stellen wir es ihr, laut der obenerwähnten Gingabe vom 30. Mai 1888, zur Verfügung.

Auch wenn die Eidgenossenschaft dasselbe nicht will und einem andern Kanton den Vorzug gibt, wird doch jeder Schweizer das Museum in Bern für das schweizerische Nationalmuseum ansehen.

Wir beeilen uns also, Sie zu ersuchen, die Errichtung des Museums auf Grundlage der mit dem Einwohnergemeindrath und dem Burgerrath bereits gepflogenen Unterhandlungen unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Das Vorgehen dürfte nach unserm Dafürthalten folgendes sein.

Der Große Rath wird ersucht, diese Unterhandlungen zu genehmigen und im Sinne derselben einen Beitrag bis auf Fr. 250,000 zu bewilligen.

Wird diesem Antrage entsprochen, so wird zwischen dem Regierungsrathe einerseits und dem Burger- und Einwohnergemeindrath andererseits, behufs Bestimmung der juristischen Persönlichkeit des Museums, Regelung der Eigentumsfrage und der Verwaltung eine Vereinigung abgeschlossen.

Die Einwohnergemeinde und die Burgerchaft haben dann diese Vereinigung zu genehmigen und die von ihren Räthen bereits übernommenen, oben erwähnten Leistungen zu beschließen.

Sobald diese Formalitäten alle erfüllt sind, soll die Ausführung in Angriff genommen werden.

Dass der Staat sich an diesem Werke betheiligen muß, halten wir für selbstverständlich. Die Stadt Bern kommt hier nicht nur als Hauptstadt des Landes in Betracht, sondern vor Allem als Trägerin der Geschichte der Eidgenossenschaft und des Kantons. Ein Nationalmuseum in Bern hat, neben der städtischen, eine wesentliche vaterländische Bedeutung.

Wir stellen daher, zu Handen des Grossen Rathes, folgenden

Antrag:

1. Der Staat betheiligt sich gemeinschaftlich mit der Einwohnergemeinde und der Bürgerschaft der Stadt Bern am Baue eines schweizerischen Nationalmuseums in Bern mit einem Beitrage bis auf Fr. 250,000 aus der laufenden Verwaltung.

2. Der Regierungsrath wird bei der Berathung des Voranschlags für 1890 betreffend Auszahlung dieses Beitrags Bericht und Antrag bringen.

3. Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf Grundlage der bereits mit dem Einwohnergemeinderath und dem Bürgerrath geplünderten, in den Protokollen vom 13. April, 7. Mai und 31. Mai 1888, dem Schreiben des Bürgerrathes vom 28. Mai 1888 und der gemeinschaftlichen Eingabe an den Bundesrat vom 30. Mai 1888 konstatierten Unterhandlungen, eine Nebereinkunft über die rechtliche Stellung des Museums und die Verwaltung desselben mit der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde der Stadt Bern zu treffen.

Bern, den 11. Januar 1889.

Der Direktor der Erziehung:
Dr. Gobat.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 19. Januar 1889.

Im Namen des Regierungsrath's
Der Präsident
Schär,
Der Staatschreiber
Berger.

Naturalisationen.

(Januar 1889.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachge-nannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbs-verhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne je-doch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Louis Charles Justin Chêne, von Fleurey, im Departement des Doubs (Frankreich), geb. 1838, Nego-tiant, seit 15 Jahren in Dampant niedergelassen, sammt dessen Ehefrau Marie Josephine Comment und zwei minderjährigen Söhnen, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez.

2. Albert Ulrich Weiß, von Asperg, Königreichs Württemberg, geb. 1860, Ingenieur, früher in Bern, gegenwärtig in St. Gallen, verheirathet mit Rosa Kammerer, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburger-recht der Einwohnergemeinde Guttannen.

3. Adolf Amstein, von Wyla, Kantons Zürich, geb. 1852, Stadtmissionär in Bern, seit 1884 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Rosalie Augusta Glinz, geb. Bärlocher, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

4. Albert Hermann Losinger, von Freiburg, Großherzogthums Baden, geb. 1855, Handelsmann in Burgdorf, seit 1880 daselbst niedergelassen, Wittwer, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Burgdorf.

5. Primus Anton Schmid, von Zeihen, Kantons Aargau, geb. 1846, Wirth in Bern, seit mehr als 15 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Verena Stucki, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zuge-sichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

6. Gottfried Schmid, von Zeihen, Kantons Aar-gau, geb. 1851, Handelsmann in Bern, seit 12 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Maria Elise Lüscher, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Orts-burgerrecht der Burgergemeinde Bern.

7. Paul Friedrich Kappeler, von Wildbad, König-reichs Württemberg, geb. 1846, Zuckerbäcker in Biel, seit 1876 daselbst niedergelassen, verheirathet mit Maria Ernst, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zu-ge-sichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel.

8. Johann Georg Friedrich Zeicher, von Eichen, Großherzogthums Baden, geb. 1840, Bäckermeister in Biel, seit 1870 im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet mit Rosina Stucki, Vater dreier minderjähriger Kin-der, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgerge-meinde Biel.

9. Lucien Marcis Guillerey, von Chamezel im Departement des Doubs (Frankreich), geb. 1837, Uhren-fabrikant in Courgenay, seit 19 Jahren im Kanton Bern niedergelassen, verheirathet mit Marie Melanie Clara Volh, Vater eines minderjährigen Sohnes, mit zuge-sichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut.

10. Louis Mathieu Joseph Dubail, von Baufrey im französischen Departement des Doubs, geb. 1848, Handelsmann in Pruntrut, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheirathet mit Marie Philomène Frossard, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut.

11. Joseph Victorin Donzelot, ebenfalls von Bau-frey, geb. 1853, Handelsmann in Pruntrut, seit mehr als 20 Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Marie Julie Adélaïde Barin, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut.

12. Johann Braun von Oberhaugstätt, Königreichs Württemberg, geb. 1839, Bäckermeister in Pruntrut, seit 1868 daselbst niedergelassen, verheirathet mit Marie Ca-therine Stouder geb. Bailly, Vater von sechs minder-jährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut.

13. Séverin Jules Humbert von Réchésy in Frankreich, geb. 1851, Handelsmann in St. Ursanne, seit 15 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Augustine Josephine Biland, Vater von fünf Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde St. Ursanne.

14. Leo Emanuel Hartmann von Brünighofen im Oberelsaß, geb. 1856, Sattlermeister in Pruntrut, seit mehr als 16 Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Marie Josephine Hublard, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez.

15. Denys Terraz, von Notre-Dame-du-Pré in Savoien, geb. 1837, Handelsmann in St. Immer, seit 35 Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Marie Rosalie Terraz, Vater von sieben minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde St. Immer.

16. François Séverin Délaspre von St-Mary-le-Cros im französischen Departement des Cantal, geb. 1831, Buchdrucker, wohnhaft zu Delsberg, vorher in Freiburg, seit seiner Jugend in der Schweiz, verheirathet mit Anna Margarita Müller, Vater dreier minderjähriger Söhne, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez.

17. Jean Jarretout, von Mareuil, im französi-schen Departement der Dordogne, geb. 1839, Buschneider in Bern, seit 1874 daselbst wohnhaft, verheirathet in zweiter Ehe mit Rosina Krähenbühl, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut.

Strafnachlaßgesuche.

(Januar 1889.)

1. Reinhard, Franz, Lehrer, zu Suß, wurde wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu einer Buße von Fr. 46 und zur Bezahlung der Extrastempelgebühr verurtheilt. Er hat bezüglich der Buße zu Handen des Großen Rathes ein Nachlaßgesuch eingereicht, mit der Begründung, daß die von ihm begangene Gesetzesübertretung nicht beabsichtigt gewesen sei, sondern auf einem bloßen Versehen beruht habe, das durch die Eile hervorgerufen worden sei, mit welcher er die zum Zwecke der Kassation von vier Vollziehungsbefehlen nöthigen Vorladungen an seine Gegner habe erlassen müssen. Die Übertretung des Stempelgesetzes bestand hierbei darin, daß Reinhard die Nebendoppel jener vier Vorladungen, die von ihm selber geschrieben und unterschrieben wurden, bloß mit je einer Stempelmarke von fünfzehn Rappen, statt mit einer solchen von dreißig Rappen versehen hatte. Der Regierungsrath ist der Ansicht, daß die verhängte Buße im vorliegenden Falle vollständig gerechtfertigt und daß ein genügender Grund zum Nachlaß derselben nicht vorhanden sei.

Antrag des Regierungsraths : Abweisung.
 „ der Bittschriften-Kommission : id.

2. Thomann, Jakob, von Walterswyl, Zimmermann, wohnhaft in Bern, geboren 1851, welcher am 4. Juli 1888 von der Polizeikammer wegen Anstiftung zur Fälschung eines Wechsels im Betrage von Fr. 100, sowie wegen wissenschaftlich widerrechtlichen Gebrauchs dieses Wechsels zu 31 Tagen Einzelhaft verurtheilt wurde, sucht um Begnadigung nach. Er hat eine Anzahl nachträglich beigebrachter Leumundszeugnisse eingereicht, mit dem Beifügen, er sei überzeugt, daß wenn dem Gerichte diese Zeugnisse vorgelegen hätten, seine Freisprechung erfolgt wäre. Von amtlicher Stelle ist das Begnadigungsgesuch des Thomann empfohlen, hauptsächlich seiner zahl-

reichen Familie wegen, die durch eine längere Gefangenschaft ihres Ernährers in äußerste Noth gerathen würde. Der Regierungsrath kann dessen ungeachtet das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, weil nach seinem Dafürhalten kein Begnadigungsgrund vorliegt. Die nachträglich von Thomann eingereichten Zeugnisse hätten die Strafbarkeit seiner Handlung nicht aufheben können. Daß den Umständen, die auf die Minderung der Strafbarkeit von Einfluß sein möchten, Rechnung getragen worden, geht daraus hervor, daß das Gericht gegen Thomann die denkbar mildeste Strafe ausgesprochen hat. Auf die möglicherweise aus der Strafvollziehung resultirende Nothlage der Familie kann ebenfalls nicht Rücksicht genommen werden, denn es liegt im Interesse der allgemeinen Sicherheit, daß Handlungen der vorliegenden Art nicht unbestraft bleiben, sowie daß die dafür ausgesprochenen Strafen auch vollzogen werden.

Antrag des Regierungsraths : Abweisung.
 „ der Bittschriften-Kommission : id.

3. Kurz, Gottfried, von Worb, Wirth, zu Thöris haus, wurde am 1. August 1888 vom Polizeirichter von Laupen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes zu einer Buße von Fr. 50, und zur Bezahlung der Kosten, verurtheilt, weil er die am 2. Juli v. J. bezogene Wirthschaft in Betrieb setzte, ohne vorher die Umschreibung des Patentes auf seinen Namen ausgewirkt zu haben. Er hatte zwar sogleich Schritte dafür gethan, allein die Strafanzeige war schon eingereicht, als die Patentübertragung am 23. Juli stattfand. Kurz sucht um Erlaß der Buße nach mit der Begründung, daß er an der Verzögerung der Patentübertragung nicht schuld sei, sondern der Eigentümer des Wirtschaftsetablissemens, welcher die Pflicht übernommen, für die rechtzeitige Übertragung des Patentes zu sorgen, die Sache

dann aber vergessen habe. Der Gemeinderath von Neuenegg und der Regierungsstatthalter von Laupen empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrath hält ebenfalls dafür, daß mit Rücksicht auf die kurze Dauer, während welcher Kurz die Wirthschaft betrieb, ohne daß das für dieselbe ertheilte Patent auf seinen Namen lautete, im vorliegenden Falle die Bezahlung der Kosten als Strafe für die Nichtbefolgung der bezüglichen Ordnungsvorschrift genügen dürfte.

Antrag des Regierungsraths : Nachlaß der Buße von Fr. 50.

Antrag der Bittschriften-Kommission : id.

4. Müller, Maria Luise, von Griz, Dienstmagd, geboren 1842, welche am 28. Februar 1888 von den Auffissen des II. Geschworenenbezirks wegen Diebstahl und Unterschlagung zu 20 Monaten Buchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft verurtheilt wurde, sucht um Erlaß des Restes, eventuell, des letzten Viertheils ihrer Strafzeit nach. Sie glaubt für das, was sie gefehlt habe, genug gebüßt zu haben. Der von der Müller begangene Diebstahl ist von keiner großen Bedeutung, da die gestohlenen Sachen den Werth von dreißig Franken nicht übersteigen. Anders verhält es sich hingegen mit der Unterschlagung. Dieselbe beläuft sich, laut dem gestellten Entschädigungsbegehren, auf eine Summe von Fr. 4500, welche die Müller sich rechtswidriger Weise aus Geldern aneignete, die ihr im Laufe des Dienstverhältnisses von ihrer Dienstherrschaft zur Führung der Haushaltung übergeben worden waren. Die unterschlagenen Geldbeträge wurden von der Müller dazu verwendet, ihr bei einer Sparkasse angelegtes Vermögen ordentlich zu vermehren, das sie als Dienstmagd und zum Theil auch durch rechtswidrigen Bezug von öffentlicher Armenunterstützung erworben hatte. In der Strafanstalt hat sich die Müller bis jetzt gut betragen, zu einem mehr als den Zwölftel betragenden Nachlaß ist indeß kein zureichender Grund vorhanden. Der Regierungsrath hat deshalb beschlossen, das vorliegende Begnadigungsgesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths : Abweisung.
" der Bittschriften-Kommission : id.

5. Hermann, Gottlieb, von Auswyl, geb. 1861, Gräub, Johann, von Wyssbachengraben, Drechsler, geb. 1870, und Schütz, Alfred, von Sumiswald, Landarbeiter, alle drei wohnhaft zu Auswyl, sind am 29. August 1888 von der Polizeikammer, wegen Theilnahme an einem Raufhandel, jeder zu 15 Tagen Gefangenschaft, solidarisch zu einer Entschädigung von Fr. 500, sowie zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 492 verurtheilt worden. Der fragliche Raufhandel fand in der Neujahrsnacht 1887/88 statt und hatte seine Veranlassung in dem zwischen der Jungmannschaft von Auswyl einerseits, und derjenigen der Ortschaften Bezlis-

berg und Wyssbach andererseits, schon von Alters her bestehenden Hafte. Die dabei vorgekommene schwere Misshandlung, theilweise durch ein gefährliches Instrument verübt, hatte für den Misshandelten eine mehr als zwanzigjährige Arbeitsunfähigkeit zur Folge. Die drei Verurtheilten suchen bei dem Großen Rathe um Erlaß ihrer Gefangenschaftsstrafe, eventuell um Herabminderung oder Umwandlung derselben in eine bescheidene Buße nach. Sie machen geltend, die Strafe sei viel zu hoch, und berufen sich dafür auf das erinstanzliche Gericht, welches in einem seiner Motive zum Urtheile ausführt, daß Minimum der gesetzlich zulässigen Strafe sei in diesem Falle zu hoch, das Gericht würde bedeutend tiefer gegangen sein, wenn das Gesetz dies zugelassen hätte. Unter Hinweisung hierauf hat sodann das Amtsgericht Aarwangen das Begnadigungsgesuch empfohlen, jedoch nur soweit es Herrmann und Gräub betrifft, während der Gemeinderath von Auswyl seine Empfehlung für alle drei Petenten eintreten läßt. Der Regierungsrath hält die von der Polizeikammer ausgesprochene Gefangenschaftsstrafe für durchaus gerechtfertigt, denn es ist anzunehmen, daß, wenn dieser Gerichtshof das gesetzliche Minimum ebenfalls für zu hoch gefunden hätte, er auch seinerseits die Verurtheilten von Amteswegen zur Begnadigung empfohlen haben würde. Die Häufigkeit solcher Vergehen, bei denen das Messer immer die erste Rolle zu spielen pflegt, sowie die besonderen Umstände, unter welchen der vorliegende Straffall sich zugetragen hat, lassen aber das eingereichte Begnadigungsgesuch nicht als empfehlenswerth erscheinen.

Antrag des Regierungsraths : Abweisung.
" der Bittschriften-Kommission : Verschiebung.

6. Schmoker, Johann, von Unterseen, Maler, geboren 1864, sucht um Erlaß des Restes der einjährigen Korrektionshausstrafe nach, zu welcher derselbe am 12. Juni 1888 von den Auffissen des I. Geschworenenbezirks, unter Ausschluß mildernder Umstände, verurtheilt worden ist, weil er unter zwei Malen, des Nachts auf offener Straße, an ehrbaren Weibspersonen, die nach Hause gingen, gewaltsame Angriffe gegen die Schamhaftigkeit verübt hatte, wobei die eine Verletzungen erlitten, für die ihr vom Gericht eine Entschädigung von Fr. 500 zuerkannt wurde. Mit Rücksicht auf die Natur des Vergehens hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Begnadigungsgesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths : Abweisung.
" der Bittschriften-Kommission : id.

7. Burkhardt, Johann, von Schwarzhäusern, gewesener Bäcker, zu Ostermundigen, geboren 1836, hat successive vier Wechsel gefälscht und in den Verkehr gebracht, im Gesamtbetrage von Fr. 2450, der jedoch schon vor Einreichung der Strafanzeige gegenüber der geschädigten Bank durch eine verbürgte Obligation gedeckt war.

Burkhard wurde dafür, nachdem er von Anfang an die ihm zur Last gelegten Fälschungen unumwunden zugestanden hatte, am 6. August 1888 von der Kriminalkammer zu 14 Monaten Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, und der Rest von 11 Monaten in Korrektionshaus umgewandelt, verurtheilt. Derselbe sucht nun um Erlaß des letzten Drittels seiner Strafzeit nach. Der Regierungsrath findet indeß keinen Grund, der einen derartigen außergewöhnlichen Nachlaß zu rechtfertigen vermöchte. Für das gute Betragen des Petenten in der Strafanstalt wird ihm seiner Zeit der letzte Zwölftel erlassen werden.

Antrag des Regierungsraths : Abweisung.
" der Bittschriften-Kommission : id.

8. Aerni, Wilhelm, von Bolken, Kantons Solothurn, Sekretär, zu Dornach, wurde am 26. September 1888 vom korrektionellen Richter von Wangen wegen Verleumdung zu acht Tagen Gefängnis verurtheilt. Nachdem Aerni dieses Urtheil durch Fallenlassen der Appellationserklärung angenommen hat, stellt er nun zu Handen des Großen Rathes das Gesuch, daß die gegen ihn ausgesprochene Gefängnisstrafe in Geldbuße umgewandelt werden möchte. Er besorgt, daß die Vollziehung der Gefängnisstrafe seine bürgerliche Existenz in Gefahr bringen könnte. Der Regierungsstatthalter von Wangen empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. Die von Aerni begangene Ehrverlezung war eine schwere, indem durch dieselbe ein geachteter solothurnischer Beamter der Bestechung beschuldigt worden. Der Richter war nicht an die ausgesprochene Strafart gebunden, er hätte auch Buße aussprechen können, wenn er es für angemessen erachtet hätte. Es liegt daher für den Regierungsrath kein genügender Grund vor, die nachgesuchte Strafumwandlung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths : Abweisung.
" der Bittschriften-Kommission : id.

9. Käfermann, Fritz, von Bätterkinden, Uhrenmacher, in Nidau, geboren 1857, welcher am 31. Oktober 1888 von der Polizeikammer wegen Unterschlagung eines Betrages von Fr. 28. 30 zu 8 Tagen Gefängenschaft verurtheilt wurde, sucht um Erlaß, eventuell um Herabminderung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe nach. Die Begründung des Gesuches geht davon aus, daß eine strafbare Handlung von Käfermann nicht begangen worden sei. Der Regierungsrath kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Die Frage, ob eine strafbare Unterschlagung in der Handlungsweise des Käfermann liege oder nicht, ist in beiden Gerichtsinstanzen übereinstimmend in ersterem Sinne entschieden worden und was das zur Anwendung gelangte Strafmaß betrifft, so erscheint dasselbe keineswegs zu hoch.

Antrag des Regierungsraths : Abweisung.
" der Bittschriften-Kommission : id.

10. Steiner, Ferdinand, von Zielebach, Landarbeiter, geboren 1842, wurde am 26. März 1888 von den Aissen des III. Geschworenenbezirks wegen Meineid zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt. Derselbe hat in einem Chefheidungsprozeß, in dem er von der beflagten Chefrau als Zeuge aufgerufen worden, sich durch ein Geldversprechen der letzteren bestimmen lassen, vor Gericht wissenschaftlich eine falsche, den klgenden Chemann belastende Thatache zu beschwören. Er sucht um Erlaß des Restes seiner Strafzeit nach. Steiner hat sich, wie aus dem Berichte der Verwaltung der Strafanstalt hervorgeht, bisher gut betragen. Der Regierungsrath hält jedoch dafür, daß in diesem Falle der Nachlaß des letzten Zwölftels, welcher schon mit dem 26. künftigen Monats erreicht wird, hinreichend sei und kann deshalb das vorliegende Gesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsraths : Abweisung.
" der Bittschriften-Kommission : id.

11. Thuler, Joseph, von Elah, Uhrmacher, wohnhaft zu Delsberg, gegen welchen wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer das Wirthshausverbot verhängt wurde, ist wegen Übertretung dieses Verbotes im Laufe des letzten Jahres vom korrektionellen Richter von Delsberg vier mal bestraft worden. Drei Urtheile sind noch nicht vollzogen, so daß Thuler von daher noch zwanzig Tage Gefangenschaft auszuhalten hätte. Er sucht um Erlaß dieser Gefangenschaftsstrafe nach, mit dem Nachweise, daß er inzwischen die schuldige Gemeindesteuer nebst allen Kosten bezahlt hat. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Strafnachlaßgesuch, mit Rücksicht auf die geleistete Bezahlung und die ihm zugegangene zuverlässige Mittheilung, daß Thuler nunmehr einen flaglosen soliden Lebenswandel führt, zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths : Erlaß der 20 Tage Gefangenschaft.
" der Bittschriften-Kommission : id.

12. Renfer, Eduard, von Lengnau, gewesener Postgehilfe auf dem Postbüro zu Saignelégier, geboren 1855, wurde am 23. November 1888 von den Aissen des Jura wegen fortgesetzten Unterschlagungen zum Nachtheil der eidgenössischen Postverwaltung zu 18 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt. Sein gewesener Vertheidiger vertritt die Ansicht, daß Renfer, mit Rücksicht auf seinen krankhaften Geisteszustand nicht hätte bestraft werden sollen, und stellt, davon ausgehend, zu Handen des Großen Rathes, das Gesuch, es möchte dem Renfer der Rest seiner Strafzeit ganz oder doch theilweise erlassen werden. Vier gewesene Geschworene empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrath ist, nach Prüfung der Akten, nicht im Falle, dieser Empfehlung sich anzuschließen. Renfer hat seine Strafzeit erst vor Kurzem angetreten; er hat von derselben noch viel zu wenig abgebüßt, als daß jetzt schon von einem Strafnachlaß die Rede sein könnte, und andere Begnadigungsgründe sind ebensowenig vorhanden.

Antrag des Regierungsraths : Abweisung.
" der Bittschriften-Kommission : id.

13. Wittwer, Gottfried, von Trub, Knecht zu Bielbringen, geboren 1865, welcher am 26. November 1888 wegen Widerhandlung gegen die kantonalen Jagd- vorschriften, betreffend das Verbot der Jagd an Sonn- und Feiertagen, zu einer Geldbuße von Fr. 40 verurtheilt wurde, sucht bei dem Grossen Rath um Erlaß der ganzen Buße, eventuell eines Theils derselben, nach. Er macht dafür geltend, er habe aus der fraglichen Widerhandlung keinen Vortheil gehabt, weil der Hase, welchen er an jenem Sonntage mittelst eines Flintenschusses zu erlegen gesucht habe, nicht getroffen worden sei. Auch habe er geglaubt, es sei ihm erlaubt, auf dem Grundeigenthum seines Meisters alles Gewild erlegen zu dürfen, selbst des Sonntags. Von dem bezüglichen Verbot sei ihm nichts bekannt gewesen. Das Gesuch des Wittwer ist vom Polizeirichter von Konolfingen, welcher die vom Petenten vorgesuchte Gesetzesunkenntniß für glaubwürdig erachtet, sowie vom dortigen Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrath kann indessen die Vorbringen des Petenten nicht als Entschuldigungsgründe gelten lassen, indem andernfalls das gesetzliche Verbot der Jagd an Sonn- und Feiertagen illusorisch gemacht würde.

Antrag des Regierungsraths:
„ der Bittschriften-Kommission: Nachlaß der Buße
von Fr. 40. Abweisung.

Entwurf-Dekret

betreffend

**die Organisation des Sekretariats und Archivariats
des Regierungsstatthalteramts Bern.**

(29. Jänner 1889.)

Der Grosser Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, dass infolge der Arbeitsvermehrung, welche sich auf dem Regierungsstatthalteramt Bern stets fort geltend macht, eine Revision des gleichbetitelten Dekretes vom 22. Wintermonat 1881 nothwendig erscheint;

in Anwendung des § 9 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

Art. 1. Für den Amtsbezirk Bern ist die Be- sorgung des Sekretariats und des Archivariats von den übrigen Amtsverrichtungen des Amtsschreibers abgetrennt und einem besondern Beamten als Bureau- chef übertragen.

Art. 2. Die Wahl dieses Beamten erfolgt nach vorausgegangener Ausschreibung und eingeholtem Vorschlage des Regierungsstatthalters durch den Regierungsrath.

Art. 3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und die Amtsbürgschaft 2000 Franken.

Art. 4. Die jährliche Besoldung wird auf 3000 bis 4000 Fr. festgesetzt.

Art. 5. Die jährliche Entschädigung für die Gehalte der nöthigen Angestellten wird in gleicher Weise festgesetzt und ausgerichtet, wie die Ent- schädigungen der Amts- und Gerichtsschreiber für die Gehalte ihrer Angestellten. (§ 13 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878, Verordnung betreffend die Entschä- digung der Amts- und Gerichtsschreibereien, vom 24. Dezember 1884.)

Art. 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungsstatthalteramts Bern, vom 22. Winter- monat 1881, aufgehoben.

Zur zweiten Berathung.

Gesetzesentwurf

über die

direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Ergebniss der ersten Berathung.

(7. Juli 1888.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,
beschliesst :

Art. 1.

Die direkte Staats- und Gemeindesteuer besteht in
I. einer Aktivbürgersteuer,
II. einer Vermögenssteuer und
III. einer Erwerbssteuer.

I. Die Aktivbürgersteuer.

Art. 2.

Ein jeder stimmfähige, im Kanton wohnhafte Bürger bezahlt eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50, wenn die Vermögenssteuer von dem in Art. 8, Ziff. 3, angeführten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend beträgt. Ist der Steuerfuss dieses Vermögens ein höherer, so wird die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniss pro rata erhöht.

Art. 3.

Die Aktivbürgersteuer ist in derjenigen Gemeinde zu entrichten, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission auf Grundlage der Ergebnisse der ersten Berathung des Grossen Raths.

(Jänner 1889.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,
beschliesst :

Art. 1.

Die direkte Staats- und Gemeindesteuer besteht in
I. einer Aktivbürgersteuer,
II. einer Vermögenssteuer und
III. einer Erwerbssteuer.

I. Die Aktivbürgersteuer.

Art. 2.

Ein jeder stimmfähige, im Kanton wohnhafte Bürger bezahlt eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50, wenn die Vermögenssteuer von dem in Art. 8, Ziff. 3, angeführten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend beträgt. Ist der Steuerfuss dieses Vermögens ein höherer, so wird die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniss erhöht.

Art. 3.

Die Aktivbürgersteuer ist in derjenigen Gemeinde zu entrichten, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Ergebniss der ersten Berathung.**Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.****II. Die Vermögenssteuer.****Art. 4.**

Der Vermögenssteuer unterliegt das im Kantonsgebiet befindliche unbewegliche Vermögen, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Kapitalien in Gemässheit des Art. 5.

Art. 5.

Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. von den grundpfändlich versicherten verzinslichen Forderungen;
2. von den Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds, sowie von allen andern verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen) und den unzinstragenden Prämienobligationen;
3. von dem Grundeigenthum.

Art. 6.

Befreit von der Vermögenssteuer sind:

1. das Vermögen eines Steuerpflichtigen, wenn es den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt;
2. das Vermögen erwerbsunfähiger Personen, wenn es den Betrag von Fr. 5000 nicht übersteigt;
3. die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind;
4. die Kirchen und Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Schulhäuser und die öffentlichen Kranken- und Armenspitalgebäude;
5. die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen (Satz. 335 C.).

Art. 7.

Der Steuerpflichtige ist befugt, seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzu ziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist.

Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigenthum, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet und in ein öffentliches Register eingeschrieben sind, von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht.

Gegentheilige Verabredungen zwischen Gläubigern und Schuldern sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkunden den Aktenstücke zu verlangen.

Art. 8.

Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

II. Die Vermögenssteuer.**Art. 4.**

Der Vermögenssteuer unterliegt das im Kantonsgebiet befindliche unbewegliche Vermögen, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Kapitalien in Gemässheit des Art. 5.

Art. 5.

Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. von den grundpfändlich versicherten verzinslichen Forderungen;
2. von allen andern verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Stammantheile), den Aktien solcher Gesellschaften, welche nicht im Kanton Bern ihren Sitz haben, und den unzinstragenden Prämienobligationen;
3. von dem Grundeigenthum.

Art. 6.

Befreit von der Vermögenssteuer sind:

1. die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind;
2. die Kirchen und Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Schulhäuser und die öffentlichen Kranken- und Armenspitalgebäude;
3. die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen (Satz. 335 C.).

Art. 7.

Der Steuerpflichtige ist befugt, seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzu ziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist.

Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigenthum, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet sind, von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht.

Gegentheilige Verabredungen zwischen Gläubigern und Schuldern sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkunden den Aktenstücke zu verlangen.

Art. 8.

Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

Ergebniss der ersten Berathung.

1. bei landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie bei Waldungen 1 Franken vom Tausend;
2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Fr. 1. 20 vom Tausend;
3. bei dem in Art. 5, Ziff. 1 und 2, bezeichneten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend.

Art. 9.

Das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) ist in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo es liegt.

Das versteuerbare bewegliche Vermögen (Art. 5, Ziff. 1 und 2) ist dagegen in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 10.

Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigenthum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend. Jede Steuerforderung ist der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen entbunden.

III. Die Erwerbssteuer.**Art. 11.**

Die Erwerbssteuer haben zu entrichten :

1. alle im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
2. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisierten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktiengesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen).

Art. 12.

Der Erwerbssteuer ist unterworfen :

1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamtung oder Anstellung oder irgend welcher Art von Industrie, Handel und Gewerbe herröhrt.
2. Das Einkommen von Leibrenten und Pensionen.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

1. bei landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie bei Waldungen 1 Franken vom Tausend;
2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Fr. 1. 20 vom Tausend;
3. bei dem in Art. 5, Ziff. 1 und 2, bezeichneten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend. Bei der Schatzung ist der Zinsertrag zu berücksichtigen.

Art. 9.

Das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) ist in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo es liegt.

Das versteuerbare bewegliche Vermögen (Art. 5, Ziff. 1 und 2) ist dagegen in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 10.

Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigenthum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend.

III. Die Erwerbssteuer.**Art. 11.**

Die Erwerbssteuer haben zu entrichten :

1. alle im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
2. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisierten Unternehmungen aller Art, deren Thätigkeit auf Erwerb gerichtet ist.

Art. 12.

Der Erwerbssteuer ist unterworfen :

1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamtung oder Anstellung oder irgend welcher Art von Industrie, Handel und Gewerbe, einschliesslich des Betriebes der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken, herröhrt.
2. Die Zinse des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals der Steuerpflichtigen sind als Theil des versteuerbaren Geschäftsgewinnes zu betrachten.
3. Das Einkommen von Leibrenten und Pensionen.
4. Der von Einwohnern des Kantons bezogene Ertrag von im Auslande gelegenen Liegenschaften.

Ergebniss der ersten Berathung.**Art. 13.**

Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

Art. 14.

Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt:

1. Eine feste Erwerbssteuer von Fr. 2 bezahlen:
erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 700 nicht übersteigt,
erwerbsfähige kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb,

erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit einem bis drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 900 nicht übersteigt,

erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit mehr als drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1100 nicht übersteigt.

Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.

Die Almosengenössigen sind von jeder Erwerbssteuer befreit.

2. Für die Besteuerung des Erwerbes, soweit er die in Ziffer 1 bezeichneten Beträge übersteigt, wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt.

Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in dem Verhältniss, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 8 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt.

Art. 15.

Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbstätigkeit hat.

Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig.

Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

IV. Steuerzuschlag.**Art. 16.**

Wenn die Gesamtsteuer, welche ein Steuerpflichtiger zu bezahlen hat, den Betrag von Fr. 100 übersteigt, so finden folgende Zuschläge statt:

Bei einem Steuerbetrag von

Fr. 101 bis 200 : 5 %

> 201 > 400 : 10 %

> 401 > 600 : 15 %

> 601 > 800 : 20 %

Ueber 800: 25 %

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.**Art. 13.**

Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

Art. 14.

Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt:

1. Eine feste Steuer von Fr. 2 bezahlen:
erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 800 nicht übersteigt,
erwerbsfähige kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb,

erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit einem bis drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1000 nicht übersteigt,

erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit mehr als drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1200 nicht übersteigt.

Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.

Von jeder Erwerbssteuer sind befreit die Personen, deren Erwerbsfähigkeit zu einem Erwerb von wenigstens Fr. 500 nicht hinreicht.

2. Für die Besteuerung des Erwerbes, soweit der dahерige Betrag die in Ziffer 1 bezeichneten Summen übersteigt, wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt.

Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in der Weise, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 8 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt und im Falle der Erhöhung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnisse erhöht wird.

Art. 15.

Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbstätigkeit hat.

Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig.

Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

IV. Steuerzuschlag.**Art. 16.**

Wenn die Gesamtsteuer, welche ein Steuerpflichtiger zu bezahlen hat, den Betrag von Fr. 200 übersteigt, so finden folgende Zuschläge statt:

Bei einem Steuerbetrag von

Fr. 201 bis 400 : 5 %

> 401 > 600 : 10 %

> 601 > 800 : 15 %

> 801 > 1000 : 20 %

> 1001 > 1200 : 25 %

Ueber 1200: 30 %

Ergebniss der ersten Berathung.**V. Festsetzung der Steuer.****Art. 17.**

Die Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt. Wenn jedoch der Steuerfuss den anderthalbfachen Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze übersteigt, so unterliegt der betreffende Beschluss des Grossen Rethes der Volksabstimmung.

VI. Die Ausmittlung der Steuer.**Art. 18.**

Für die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens gilt die Katasterschatzung. Ueber sämmtliche Grundstücke und Gebäude einer Gemeinde ist in Verbindung mit dem Vermessungswerke ein nach Eigenthümern geordnetes Register mit Angabe des Flächeninhalts und der Schatzung der einzelnen Objekte zu führen.

Art. 19.

Die Ausmittlung und Feststellung des übrigen steuerpflichtigen Vermögens und des Erwerbes erfolgt auf Grundlage einer Selbstschatzung des Steuerpflichtigen.

Art. 20.

Gegen die Abänderung der Selbstschatzung eines Steuerpflichtigen hat derselbe das Rekursrecht. Jede Abänderung ist ihm unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuziegen.

Dem Staate steht ebenfalls das Rekursrecht gegen erstinstanzliche Steuerschatzungen zu.

Art. 21.

Bei Steuerpflichtigen, welche eine Selbstschatzung einzureichen unterlassen, findet die Festsetzung des versteuerbaren beweglichen Vermögens und Erwerbes nach Ermessen der Steuerbehörde statt. Die Unterlassung der Einreichung einer Selbstschatzung schliesst den Verzicht auf den Schuldenabzug und auf das Rekursrecht in sich.

Art. 22.

Alle Rekurseingaben, in welchen ein Steuerpflichtiger die Abänderung einer erstinstanzlichen Steuerschatzung verlangt, haben genaue Angaben über die bezüglichen Verhältnisse zu enthalten. Die blosse und nicht begründete Behauptung der Unrichtigkeit der ersten Schatzung ist nicht zu berücksichtigen.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.**V. Festsetzung der Steuer.****Art. 17.**

Die Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt.

Sollte jedoch der Steuerfuss den zweifachen Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze übersteigen, so unterliegt der betreffende Beschluss des Grossen Rethes der Volksabstimmung.

VI. Die Ausmittlung der Steuer.**Art. 18.**

Für die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens gilt die Katasterschatzung. Ueber sämmtliche Grundstücke und Gebäude einer Gemeinde ist in Verbindung mit dem Vermessungswerke ein nach Eigenthümern geordnetes Register mit Angabe des Flächeninhalts und der Schatzung der einzelnen Objekte zu führen.

Art. 19.

Die Ausmittlung und Feststellung des übrigen versteuerbaren Vermögens erfolgt auf Grundlage einer Selbstschatzung des Steuerpflichtigen.

Der versteuerbare Erwerb wird von den Steuerbehörden ohne Selbstschatzung klassenweise festgesetzt.

Art. 20.

Gegen die Abänderung der Selbstschatzung eines Steuerpflichtigen, sowie gegen die Festsetzung seines versteuerbaren Erwerbes hat derselbe das Rekursrecht. Jede Abänderung der Selbstschatzung und jede Festsetzung des versteuerbaren Erwerbes ist ihm unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuziegen.

Dem Staate und der Gemeinde steht das Rekursrecht gegen erstinstanzliche Steuerschatzungen gleichfalls zu.

Art. 21.

Bei Steuerpflichtigen, welche eine Selbstschatzung einzureichen unterlassen, findet die Festsetzung des versteuerbaren beweglichen Vermögens nach Ermessen der Steuerbehörde statt. Die Unterlassung der Einreichung einer Selbstschatzung schliesst den Verzicht auf den Schuldenabzug und auf das Rekursrecht in sich.

Art. 22.

Alle Rekuseingaben müssen motivirt sein. Die nicht begründete Behauptung der Unrichtigkeit der ersten Schatzung ist nicht zu berücksichtigen.

Ergebniss der ersten Berathung.**Art. 23.**

Gegenüber dem abweisenden Entscheid der Rekursbehörde steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, die Anordnung einer amtlichen Untersuchung zu verlangen. Das Resultat dieser Untersuchung ist für die Steuerbehörden verbindlich.

Wer dem Untersuchungsbeamten über seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse absichtlich falsche Angaben macht, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigt, wird nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 24.

Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerbehörden auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniss nehmen zu lassen. Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.

Art. 25.

Bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen soll ein kostenfreies amtliches Inventar aufgenommen werden.

VII. Steuerbehörden.**Art. 26.**

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister. Sie begutachten die Selbstschatzung der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen ihre Vorschläge bezüglich der Taxation derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschatzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 27.

Für Einschätzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuerkommissionen von fünf bis neun Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrathe zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuerbezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.**Art. 23.**

Gegenüber dem abweisenden Entscheid der Rekursbehörde steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, die Anordnung einer amtlichen Untersuchung zu verlangen. Das Resultat dieser Untersuchung ist für die Steuerbehörden verbindlich.

Wer dem Untersuchungsbeamten über seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse absichtlich falsche Angaben macht, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigt, wird nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 24.

Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerverwaltung und ihre Organe auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniss nehmen zu lassen. Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.

Art. 25.

Bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen sind, sofern versteuerbares Vermögen vorhanden ist oder als vorhanden vermutet werden kann, dessen Erben verpflichtet, über die Verlassenschaft ein Inventar zu Handen der Steuerbehörden aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, oder sollte die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Inventars von den Steuerbehörden beanstandet werden, so ist die amtliche Untersuchung anzuordnen. (Art. 23.)

VII. Steuerbehörden.**Art. 26.**

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister. Sie begutachten in Betreff des versteuerbaren beweglichen Vermögens (Art. 19) die Selbstschatzung der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen ihre Vorschläge für die Taxation des versteuerbaren Erwerbes, sowie des versteuerbaren beweglichen Vermögens derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschatzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 27.

Für Einschätzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuerkommissionen von fünf bis neun Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrathe zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuerbezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen.

Ergebniss der ersten Berathung.**Art. 28.**

Eine vom Regierungsrathe für vier Jahre gewählte kantonale Rekurskommission von 15 Mitgliedern entscheidet über die Steuerreklame endgültig. Vorbehalten bleibt jedoch der Art. 23.

Art. 29.

Für die unter Mitwirkung der Gemeinden vorzunehmende Einschätzung der Liegenschaften (Katasterverschätzung) wird ebenfalls eine kantonale Kommission von 15 Mitgliedern aufgestellt, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht.

Art. 30.

Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch geeignete Organe vertreten sein.

VIII. Steuerbezug.**Art. 31.**

Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeinderäthen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden besorgt.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug halbjährlich vorzunehmen.

Art. 32.

Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der zum Bezuge anberaumten Frist oder der im Einzelfalle gewährten Stundigung bezahlen, werden für so lange im Stimmrecht eingestellt, als die Steuer nicht bezahlt ist.

IX. Steuerverschagnisse und Steuerstreitigkeiten.**Art. 33.**

Steuerpflichtige, welche steuerbares Vermögen oder steuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.

Art. 34.

Wenn die Entdeckung der Steuerverschagniss nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes. 1889.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.**Art. 28.**

Eine vom Regierungsrathe für vier Jahre gewählte kantonale Rekurskommission von 9 Mitgliedern entscheidet über die Steuerreklame endgültig. Vorbehalten bleibt jedoch der Art. 23.

Art. 29.

Für die unter Mitwirkung der Gemeinden vorzunehmende Einschätzung der Liegenschaften (Katasterverschätzung) wird eine kantonale Kommission von 15 Mitgliedern aufgestellt, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht.

Art. 30.

Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch geeignete Organe vertreten sein.

VIII. Steuerbezug.**Art. 31.**

Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeinderäthen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden gegen eine durch Dekret festzusetzende Entschädigung besorgt.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug halbjährlich vorzunehmen.

Jede Steuerforderung ist der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen entzogen.

Art. 32.

Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der zum Bezuge anberaumten Frist oder der im Einzelfalle gewährten Stundigung bezahlen, werden für so lange im Stimmrecht eingestellt, als die Steuer nicht bezahlt ist.

Böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausverbot bis auf 2 Jahre oder mit Gefängnis bis auf 5 Tage bestraft.

IX. Steuerverschagnisse und Steuerstreitigkeiten.**Art. 33.**

Steuerpflichtige, welche versteuerbares Vermögen oder versteuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.

Art. 34.

Wenn die Entdeckung von Steuerverschagnissen nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so

Ergebniss der ersten Berathung.

haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Entsteht in solchen Fällen ein Streit über das Vorhandensein oder die Höhe von Steuerverschlag-nissen, so haben die Erben im Falle des Unter-liegens die Kosten der amtlichen Inventarisation zu bezahlen. Sie haben in Bezug auf die zur Verlassenschaft gehörenden, auf das Streitverhältniss sich be-ziehenden Urkunden (Zinsrödel, Haus- und Handels-bücher, Inventarien, Theilungsinstrumente u. s. w.) die nämliche Editionspflicht, wie sie den Parteien im Civilprozess obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein. (§ 203 und folgende des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.)

Art. 35.

Die Steuern mit Inbegriff der Steuerbussen ge-hören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854.)

X. Besondere Bestimmung betreffend die Gemeindesteuer.

Art. 36.

Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grund-lage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet weder ein Schuldenabzug (Art. 7), noch ein Steuerzuschlag (Art. 16) statt.
2. Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemein-den ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Ge-meinden zu entrichten.
3. Steuerpflichtige, welche während eines Steuer-jahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da zu entrichten, wo sie sich während des grösseren Theiles des Halbjahres aufgehalten haben.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Entsteht in solchen Fällen ein Streit über das Vorhandensein oder die Höhe von Steuerverschlag-nissen, so haben die Erben in Bezug auf die zur Verlassenschaft gehörenden, auf das Streitverhältniss sich beziehenden Urkunden (Zinsrödel, Haus- und Handelsbücher, Inventarien, Theilungsinstrumente, u. s. w.) die nämliche Editionspflicht, wie sie den Parteien im Civilprozess obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein. (§ 203 und folgende des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.)

Art. 35.

Die Steuern mit Inbegriff der Steuerbussen gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854.)

X. Besondere Bestimmungen betreffend die Gemeindesteuer.

Art. 36.

Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grund-lage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet kein Steuerzuschlag und mit Ausnahme der wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten kein Schuldenabzug statt. Es ist jedoch einer Gemeinde gestattet, das reine Vermögen bei Berechnung der Gemeindesteuer dem Steuer-zuschlag zu unterstellen.

Abänderungsantrag des Regierungsraths.

*Streichung der Worte in der 2. und 3. Zeile:
«und mit Ausnahme der wohlthätigen und
gemeinnützigen Anstalten»*

2. Es ist einer Gemeinde gestattet, die Gemeinde-steuer auf die Fahrniss (Satz. 340 C.) auszu-dehnen, soweit dieselbe nicht zum Handels-oder Gewerbefonds gehört. Ein solcher Be-schluss bedarf jedoch der Genehmigung des Grossen Rethes.

Abänderungsantrag des Regierungsraths.

*Streichung der Ziffer 2 der Kommission und
Aufnahme einer neuen Ziffer 2 folgenden
Wortlautes:*

Ergebniss der ersten Berathung.**Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.**

« Wohlthätige Anstalten sind für die Gemeindesteuer sowohl von der in Art. 5 Ziff. 1 und 2 enthaltenen Vermögenssteuer, als von der in Art. 12 enthaltenen Erwerbssteuer befreit. »

3. Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.
4. Steuerpflichtige, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da zu entrichten, wo sie sich während des grösseren Theiles des Halbjahres aufgehalten haben.

XI. Besondere Bestimmungen betreffend die staatlichen Kreditanstalten.**Art. 37.**

Die staatlichen Kreditanstalten (Hypothekarkasse und Kantonalbank) sind sowohl für das in Art. 5 Ziff. 1 und 2 genannte Vermögen als für ihren Erwerb von der Gemeindesteuer befreit.

Abänderungsantrag des Regierungsraths.*Zusatz zu Art. 37:*

« Durch Beschluss des Grossen Rethes können die Geldeinlagen bei diesen Anstalten zeitweise staatssteuerfrei erklärt werden. »

XI. Schlussbestimmungen.**Art. 37.**

Der Grosse Rath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen und darin namentlich festsetzen:

1. die Vorschriften über die nähere Organisation und die Entschädigung der Steuerbehörden, sowie über die Funktionen der Steuerorgane des Staates und deren Entschädigung,
2. das Verfahren behufs Schatzung der Steuerobjekte, des Schuldenabzugs, der Ausmittlung und des Bezuges der Steuern, sowie die Führung der Steuerregister,
3. das Verfahren betreffend Aufnahme des amtlichen Inventars und die daherigen Gebühren,
4. die zur Einführung des Gesetzes im neuen Kantonstheil erforderlichen Massregeln,
5. die erforderlichen Vorschriften über das Steuerwesen in den Gemeinden.

XII. Schlussbestimmungen.**Art. 38.**

Der Grosse Rath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen und darin namentlich festsetzen:

1. die Vorschriften über die nähere Organisation und die Entschädigung der Steuerbehörden, sowie über die Funktionen der Steuerorgane des Staates und deren Entschädigung,
2. das Verfahren über Schatzung der Steuerobjekte, Schuldenabzug, Festsetzung des versteuerbaren Erwerbes, Ausmittlung und Bezug der Steuern, sowie Führung der Steuerregister,
3. die zur Einführung des Gesetzes im neuen Kantonstheil erforderlichen Massregeln,
4. die erforderlichen Vorschriften über das Steuerwesen in den Gemeinden.

Ergebniss der ersten Berathung.

Art. 38.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk und nach Erlass der in Art. 37 vorgeesehenen Dekrete in Kraft und ist der Regierungsrath mit dem Vollzug beauftragt. Auf den genannten Zeitpunkt sind aufgehoben alle mit diesem Gesetze und den erlassenen Dekreten im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Steuerwesen, über das Verfahren betreffend die Aufnahme des amtlichen Inventars und über die daherigen Gebühren.

Namentlich sind im genannten Zeitpunkte aufgehoben:

1. das Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonstheil vom 15. März 1856 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
2. das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865, nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
3. das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867;
4. die im Jura noch in Kraft bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über die Grundsteuer.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

Art. 39.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk und nach Erlass der in Art. 37 vorgeesehenen Dekrete in Kraft und ist der Regierungsrath mit dem Vollzug beauftragt. Auf den genannten Zeitpunkt sind aufgehoben alle mit diesem Gesetze und den erlassenen Dekreten im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Steuerwesen.

Namentlich sind im genannten Zeitpunkte aufgehoben:

1. das Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonstheil vom 15. März 1856 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
2. das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865, nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
3. das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867;
4. die im Jura noch in Kraft bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über die Grundsteuer.

Bern, den 7. Juli 1888.

Im Namen des Grossen Raths

der Präsident

Fr. Bühlmann,

der Staatsschreiber

Berger.

Vortrag

der

Finanzdirektion an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Raths

betreffend

die Konversion der Anleihen der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft.

(15. Februar 1889.)

Hochgeachtete Herren,

Durch Volksbeschluß vom 24. April 1881 hat der Staat Bern sich verpflichtet, gegenüber den Gläubigern des 4 % Anleihehens der Jurabahngesellschaft vom Jahr 1881 im Betrage von Fr. 33,000,000 als Bürg für die richtige Verzinsung und Rückzahlung zu haften. Dieses Anleihen ist infolge des Verkaufes der Linie Jura-Industriel durch Rückzahlung von Fr. 4,000,000 auf Fr. 29,000,000 reduziert worden.

Die Jurabahngesellschaft hat nun mit der Kantonalsbank von Bern und der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und Berlin einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem das 4 % Anleihen von Fr. 29,000,000 sofort auf den 30. September 1891 gekündet, und für die Rückzahlung desselben ein neues Anleihen vom gleichen Betrage zu 3½ % aufgenommen wird, dessen Obligationen oder am Platze derselben entsprechende Interimscheine jedoch schon auf 31. März 1889 ausgegeben werden sollen. Da das alte Anleihen erst auf 30. September 1891 gekündet werden kann, so ist es nur auf diese Weise möglich, die Konversion schon jetzt zu bewerkstelligen, worauf die Jurabahngesellschaft Werth legt, einerseits um schon vom 1. März 1889 an in den Genuss der Zinsreduktion zu kommen, anderseits weil es nicht sicher ist, ob im Jahre 1891 die Konversion zu den gegenwärtigen Bedingungen oder überhaupt möglich wäre.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Raths. 1889.

Auf diese Weise werden vom 31. März 1889 bis zum 30. September 1891 zwei Anleihen neben einander bestehen, soweit die gegenwärtigen Inhaber der Obligationen des alten Anleihehens nicht von dem Anerbieten Gebrauch machen, die alten Obligationen gegen neue auszutauschen. Nach dem Vertrage werden nämlich die Banken den Inhabern der alten Obligationen die neuen Obligationen zum Umtausch anbieten mit einer Vergütung der Zinsdifferenz vom 31. März 1889 bis 30. September 1891. Soweit dieser Umtausch nicht stattfindet, werden die Banken der Jurabahngesellschaft den Zins der neuen Obligationen von 3½ % und die Zinsdifferenz von ½ % halbjährlich auf Verfallstermin vergüten, so daß dieselbe zwar die Coupons beider Anleihen einlösen muß, ihr aber netto doch nur der Betrag der Coupons des neuen Anleihehens zu 3½ % zur Last fällt.

Die finanziellen Vortheile, welche diese Konversion der Jurabahngesellschaft bietet, sind folgende:

Die Zinsersparniß beträgt vom 31. März 1889 an bis zum 30. September 1906, auf welchen Termin den Gläubigern des alten Anleihehens das Kündigungsrecht zusteht, und auf welchen Termin es auch den Gläubigern des neuen Anleihehens zustehen soll, halbjährlich Fr. 72,500. Diese halbjährliche Ersparniß während 17½ Jahren oder 35 Halbjahren entspricht auf 31. März 1889 einer Summe von Fr. 1,885,500; denn diesen Betrag müßte man anlegen, um zu 3½ %, resp. 1¾ %, während 35 Halbjahren am Ende jeden Halbjahres eine Summe von Fr. 72,500 zu erhalten. Das neue An-

Leihen wird von den Banken zu 97 % übernommen; der Kursverlust beträgt somit 3 % oder Fr. 870,000. Die Anleihenkosten übernehmen die Banken, mit Ausnahme der Kosten für die Erstellung und Stempelung der neuen Obligationen, welche zu Fr. 35,000 veranschlagt werden. Von der Summe von Fr. 1,885,500 sind demnach für Kursverlust und Kosten der neuen Obligationen Fr. 905,000 in Abzug zu bringen, so daß die Konversion der Jurabahn-Gesellschaft eine Ersparnis einträgt, deren Werth auf 31. März 1889 zu Fr. 980,500 zu schätzen ist.

Es handelt sich nun darum, die Staatsgarantie von dem alten Anleihen auf das neue zu übertragen. Da es sich nicht um die Übernahme einer neuen Verpflichtung handelt, sondern nur um die Übertragung einer bestehenden Verpflichtung auf ein neues Objekt, das an den Platz des alten tritt, so ist der Große Rath nach Analogie der Vorschrift in § 12, Ziff. 4, des Gesetzes vom 2. Mai 1880 kompetent, die Staatsgarantie für das neue Anleihen zu beschließen. Die Summe der Verpflichtung und die Dauer derselben erleiden keine Vermehrung und Verlängerung; vielmehr tritt durch die Zinsreduktion eine Erleichterung der Verpflichtung ein, welche auf die oben angegebene Summe von Fr. 1,885,526 zu schätzen ist.

Dagegen tritt infolge der antizipirten Konversion der Umstand ein, daß vom 31. März 1889 bis zum 30. September 1891 zwei Anleihen neben einander bestehen und in Folge hiervon die alte Verpflichtung erst zwei und ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen dahinfällt. Der Große Rath kann deshalb die Übertragung der Garantie von dem alten Anleihen auf das neue, beziehungsweise die Garantie für das neue Anleihen nur beschließen, wenn der Staat für diese Garantie für die Zeit vom 31. März 1889 bis 30. September 1891 vollständig sicher gestellt ist.

Hiefür ist in Ziff. 5 des Anleihensvertrages gesorgt, welche Vertragsbestimmung folgendermaßen lautet:

„Im Falle die übernehmenden Banken die nicht durch Konversion abzugebenden neuen Titel vor dem 30. September 1891 zu beziehen wünschen, so haben sie der Jura-Bern-Luzern-Bahn eine von dieser und dem Staaate zu genehmigende Sicherheit zu leisten.“

Die Direktion der Finanzen stellt deshalb den Antrag, Sie möchten dem Großen Rath folgenden Beschuß-Entwurf zur Genehmigung empfehlen:

Beschluß

betreffend

die Übertragung der Staatsgarantie für das 4 % Anleihen der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft vom Jahr 1881 auf das neue 3½ % Anleihen derselben vom Jahr 1889.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes und Kraft der Volksbeschluße vom 2. Mai 1880 und vom 24. April 1881,

beschließt:

1. Zum Zwecke der Umwandlung des 4 % Anleihens der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft vom Jahr 1881 in ein 3½ % Anleihen verpflichtet sich der Staat Bern, für das neue, zu 3½ % verzinsliche, auf den Bahnenlinien der genannten Bahngesellschaft hypothekarisch versicherte Anleihen im Betrage von 29 Millionen Franken als Bürg für die richtige Verzinsung und Rückzahlung zu haften.

2. Wenn die Obligationen des neuen Anleihens vor dem Termine, auf den das alte Anleihen gekündigt wird, ausgegeben werden, so haben die Übernehmer des neuen Anleihens der Jura-Bern-Luzern-Bahn eine von dieser und vom Staaate zu genehmigende Sicherheit zu leisten, welche vom Staaate zu verwahren ist (Ziff. 5 des Anleihensvertrags).

3. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

4. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Hornung 1889.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 16. Hornung 1889.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Präsident
Schär,
Der Staatschreiber
Berger.

**Ergebnisse der ersten und zweiten Berathung
nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.**

**Gesetzesentwurf
über die
direkte Staats- und Gemeindesteuer.**

Ergebniss der ersten Berathung.

(7. Juli 1888.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,
beschliesst:

Art. 1.

Die direkte Staats- und Gemeindesteuer besteht in
I. einer Aktivbürgersteuer,
II. einer Vermögenssteuer und
III. einer Erwerbssteuer.

I. Die Aktivbürgersteuer.

Art. 2.

Ein jeder stimmfähige, im Kanton wohnhafte Bürger bezahlt eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50, wenn die Vermögenssteuer von dem in Art. 8, Ziff. 3, angeführten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend beträgt. Ist der Steuerfuss dieses Vermögens ein höherer, so wird die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniss pro rata erhöht.

Art. 3.

Die Aktivbürgersteuer ist in derjenigen Gemeinde zu entrichten, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes. 1889.

Ergebniss der zweiten Berathung vom 31. Jänner 1889 nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

(11. Mai 1889.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,
beschliesst:

Art. 1.

Die direkte Staats- und Gemeindesteuer besteht in
I. einer Aktivbürgersteuer,
II. einer Vermögenssteuer und
III. einer Erwerbssteuer.

I. Die Aktivbürgersteuer.

Art. 2.

Ein jeder stimmfähige, im Kanton wohnhafte Bürger bezahlt eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50, wenn die Vermögenssteuer von dem in Art. 8, Ziff. 3, angeführten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend beträgt. Ist der Steuerfuss dieses Vermögens ein höherer, so wird die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniss erhöht.

Art. 3.

Die Aktivbürgersteuer ist in derjenigen Gemeinde zu entrichten, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Ergebniss der ersten Berathung.**II. Die Vermögenssteuer.****Art. 4.**

Der Vermögenssteuer unterliegt das im Kantonsgebiet befindliche unbewegliche Vermögen, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Kapitalien in Gemässheit des Art. 5.

Art. 5.

Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. von den grundpfändlich versicherten verzinslichen Forderungen;
2. von den Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds, sowie von allen andern verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen) und den unzinstragenden Prämienobligationen.
3. von dem Grundeigenthum.

Art. 6.

Befreit von der Vermögenssteuer sind:

1. das Vermögen eines Steuerpflichtigen, wenn es den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt;
2. das Vermögen erwerbsunfähiger Personen, wenn es den Betrag von Fr. 5000 nicht übersteigt;
3. die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind;
4. die Kirchen und Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Schulhäuser und die öffentlichen Kranken- und Armenspitalgebäude;
5. die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen (Satz 335 C.).

Art. 7.

Der Steuerpflichtige ist befugt, seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist.

Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigenthum, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet und in ein öffentliches Register eingeschrieben sind, von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht.

Gegentheilige Verabredungen zwischen Gläubigern und Schuldern sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkunden Aktenstücke zu verlangen.

Art. 8.

Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.**II. Die Vermögenssteuer.****Art. 4.**

Der Vermögenssteuer unterliegt das im Kantonsgebiet befindliche unbewegliche Vermögen, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Kapitalien in Gemässheit des Art. 5.

Art. 5.

Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. von dem *Grundeigenthum*;
2. von den grundpfändlich versicherten verzinslichen Forderungen, sowie von allen andern verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Stammantheile), den Aktien solcher Gesellschaften, welche nicht im Kanton Bern ihren Sitz haben, und den unzinstragenden Prämienobligationen.

Art. 6.

Befreit von der Vermögenssteuer sind:

1. die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind;
2. die Kirchen und Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Schulhäuser und die öffentlichen Kranken- und Armenspitalgebäude;
3. die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen (Satz. 335 C.).

Art. 7.

Der Steuerpflichtige ist befugt, seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist.

Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigenthum, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet sind, von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht.

Gegentheilige Verabredungen zwischen Gläubigern und Schuldern sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkunden Aktenstücke zu verlangen.

Art. 8.

Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

Ergebniss der ersten Berathung.

1. bei landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie bei Waldungen 1 Franken vom Tausend;
2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Fr. 1. 20 vom Tausend;
3. bei dem in Art. 5, Ziff. 1 und 2, bezeichneten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend.

Art. 9.

Das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) ist in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo es liegt.

Das versteuerbare bewegliche Vermögen (Art. 5, Ziff. 1 und 2) ist dagegen in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 10.

Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigenthum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend. Jede Steuerforderung ist der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen entbunden.

III. Die Erwerbssteuer.**Art. 11.**

Die Erwerbssteuer haben zu entrichten :

1. alle im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde ;
2. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisierten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktiengesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen).

Art. 12.

Der Erwerbssteuer ist unterworfen :

1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamtung oder Anstellung oder irgend welcher Art von Industrie, Handel und Gewerbe herrührt.
2. Das Einkommen von Leibrenten und Pensionen.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

1. bei landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie bei Waldungen 1 Franken vom Tausend ;
2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Fr. 1. 20 vom Tausend ;
3. bei dem in Art. 5, Ziff. 2, bezeichneten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend. Bei der Schatzung ist der Zinsertrag zu berücksichtigen.

Art. 9.

Das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) ist in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo es liegt.

Das versteuerbare bewegliche Vermögen (Art. 5, Ziff. 2) ist dagegen in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 10.

Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigenthum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend.

III. Die Erwerbssteuer.**Art. 11.**

Die Erwerbssteuer haben zu entrichten :

1. alle im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde ;
2. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisierten Unternehmungen aller Art, deren Thätigkeit auf Erwerb gerichtet ist.

Art. 12.

Der Erwerbssteuer ist unterworfen :

1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamtung oder Anstellung oder irgend welcher Art von Industrie, Handel und Gewerbe, einschliesslich des Betriebes der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken, herrührt.

Die Zinse des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals der Steuerpflichtigen sind als Theil des versteuerbaren Geschäftsgewinnes zu betrachten.

2. Das Einkommen von Leibrenten und Pensionen.
3. Der von Einwohnern des Kantons bezogene Ertrag von im Auslande gelegenen Liegenschaften.

Ein Erwerb von weniger als Fr. 500 ist von der Steuerpflicht befreit.

Ergebniss der ersten Berathung.**Art. 13.**

Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

Art. 14.

Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt:

1. Eine feste Erwerbssteuer von Fr. 2 bezahlen:
erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 700 nicht übersteigt,
erwerbsfähige kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb,
erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit einem bis drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 900 nicht übersteigt,
erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit mehr als drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1100 nicht übersteigt.

Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.

Die Almosengenössigen sind von jeder Erwerbssteuer befreit.

2. Für die Besteuerung des Erwerbes, soweit er die in Ziffer 1 bezeichneten Beträge übersteigt, wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt.

Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in dem Verhältniss, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 8 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt.

Art. 15.

Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbstätigkeit hat.

Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig.

Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

IV. Steuerzuschlag.**Art. 16.**

Wenn die Gesamtsteuer, welche ein Steuerpflichtiger zu bezahlen hat, den Betrag von Fr. 100 übersteigt, so finden folgende Zuschläge statt:

Bei einem Steuerbetrag von

Fr. 101 bis 200 :	5 %
» 201 » 400 :	10 %
» 401 » 600 :	15 %
» 601 » 800 :	20 %
Ueber 800:	25 %

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.**Art. 13.**

Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

Art. 14.

Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt:

1. Eine feste Steuer von Fr. 2 bezahlen:
erwerbsfähige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 800 nicht übersteigt,
erwerbsfähige kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb,
erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit einem bis drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1000 nicht übersteigt,
erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit mehr als drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1200 nicht übersteigt.

Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.

2. Für die Besteuerung des Erwerbes, soweit der dahierige Betrag die in Ziffer 1 bezeichneten Summen übersteigt, wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt.

Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in der Weise, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 8 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt und im Falle der Erhöhung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnisse erhöht wird.

Art. 15.

Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf oder einer Beamung ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbstätigkeit hat.

Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig.

Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

IV. Steuerzuschlag.**Art. 16.**

Wenn die Gesamtsteuer, welche ein Steuerpflichtiger zu bezahlen hat, den Betrag von Fr. 200 übersteigt, so finden folgende Zuschläge statt:

Bei einem Steuerbetrag von

Fr. 201 bis 400 :	5 %
» 401 » 600 :	10 %
» 601 » 800 :	15 %
» 801 » 1000 :	20 %
» 1001 » 1200 :	25 %
Ueber 1200:	30 %

Ergebniss der ersten Berathung.**V. Festsetzung der Steuer.****Art. 17.**

Die Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt. Wenn jedoch der Steuerfuss den anderthalbfachen Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze übersteigt, so unterliegt der betreffende Beschluss des Grossen Rethes der Volksabstimmung.

VI. Die Ausmittlung der Steuer.**Art. 18.**

Für die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens gilt die Katasterschatzung. Ueber sämmtliche Grundstücke und Gebäude einer Gemeinde ist in Verbindung mit dem Vermessungswerke ein nach Eigentümern geordnetes Register mit Angabe des Flächeninhalts und der Schatzung der einzelnen Objekte zu führen.

Art. 19.

Die Ausmittlung und Feststellung des übrigen steuerpflichtigen Vermögens und des Erwerbes erfolgt auf Grundlage einer Selbstschatzung des Steuerpflichtigen.

Art. 20.

Gegen die Abänderung der Selbstschatzung eines Steuerpflichtigen hat derselbe das Rekursrecht. Jede Abänderung ist ihm unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuseigen.

Dem Staate steht ebenfalls das Rekursrecht gegen erstinstanzliche Steuerschatzungen zu.

Art. 21.

Bei Steuerpflichtigen, welche eine Selbstschatzung einzureichen unterlassen, findet die Festsetzung des versteuerbaren beweglichen Vermögens und Erwerbes nach Ermessen der Steuerbehörde statt. Die Unterlassung der Einreichung einer Selbstschatzung schliesst den Verzicht auf den Schuldenabzug und auf das Rekursrecht in sich.

Art. 22.

Alle Rekurseingaben, in welchen ein Steuerpflichtiger die Abänderung einer erstinstanzlichen Steuerschatzung verlangt, haben genaue Angaben über die bezüglichen Verhältnisse zu enthalten. Die blosse und nicht begründete Behauptung der Unrichtigkeit der ersten Schatzung ist nicht zu berücksichtigen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes. 1889.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.**V. Festsetzung der Steuer.****Art. 17.**

Die Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt.

Sollte jedoch der Steuerfuss den zweifachen Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze übersteigen, so unterliegt der betreffende Beschluss des Grossen Rethes der Volksabstimmung.

VI. Die Ausmittlung der Steuer.**Art. 18.**

Für die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens gilt die Katasterschatzung. Ueber sämmtliche Grundstücke und Gebäude einer Gemeinde ist in Verbindung mit dem Vermessungswerke ein nach Eigentümern geordnetes Register mit Angabe des Flächeninhalts und der Schatzung der einzelnen Objekte zu führen.

Art. 19.

Die Ausmittlung und Feststellung des übrigen versteuerbaren Vermögens erfolgt auf Grundlage einer Selbstschatzung des Steuerpflichtigen.

Der versteuerbare Erwerb wird von den Steuerbehörden ohne Selbstschatzung klassenweise festgesetzt.

Art. 20.

Gegen die Abänderung der Selbstschatzung eines Steuerpflichtigen, sowie gegen die Festsetzung seines versteuerbaren Erwerbes hat derselbe das Rekursrecht. Jede Abänderung der Selbstschatzung und jede Festsetzung des versteuerbaren Erwerbes ist ihm unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuseigen.

Dem Staate und der Gemeinde steht das Rekursrecht gegen erstinstanzliche Steuerschatzungen gleichfalls zu.

Art. 21.

Bei Steuerpflichtigen, welche eine Selbstschatzung einzureichen unterlassen, findet die Festsetzung des versteuerbaren beweglichen Vermögens nach Ermessen der Steuerbehörde statt. Die Unterlassung der Einreichung einer Selbstschatzung schliesst den Verzicht auf den Schuldenabzug und auf das Rekursrecht in sich.

Art. 22.

Alle Rekuseingaben müssen motivirt sein. Die nicht begründete Behauptung der Unrichtigkeit der ersten Schatzung ist nicht zu berücksichtigen.

Ergebniss der ersten Berathung.**Art. 23.**

Gegenüber dem abweisenden Entscheid der Rekursbehörde steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, die Anordnung einer amtlichen Untersuchung zu verlangen. Das Resultat dieser Untersuchung ist für die Steuerbehörden verbindlich.

Wer dem Untersuchungsbeamten über seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse absichtlich falsche Angaben macht, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigt, wird nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 24.

Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerbehörden auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniss nehmen zu lassen. Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.

Art. 25.

Bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen soll ein kostenfreies amtliches Inventar aufgenommen werden.

VII. Steuerbehörden.**Art. 26.**

Die Einwohnergemeindräthe oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister. Sie begutachten die Selbstschatzung der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen ihre Vorschläge bezüglich der Taxation derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschatzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 27.

Für Einschätzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuerkommissionen von fünf bis neun Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrathe zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuerbezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeindräthe oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.**Art. 23.**

Gegenüber dem abweisenden Entscheid der Rekursbehörde steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, die Anordnung einer amtlichen Untersuchung zu verlangen. Das Resultat dieser Untersuchung ist für die Steuerbehörden verbindlich.

Wer dem Untersuchungsbeamten über seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse absichtlich falsche Angaben macht, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigt, wird nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 24.

Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerverwaltung und ihre Organe auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniss nehmen zu lassen. Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.

Art. 25.

Bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen sind, sofern versteuerbares Vermögen vorhanden ist oder als vorhanden vermutet werden kann, dessen Erben verpflichtet, über die Verlassenschaft ein Inventar zu Handen der Steuerbehörden aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, oder sollte die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Inventars von den Steuerbehörden beanstandet werden, so ist die amtliche Untersuchung anzuordnen. (Art. 23.)

VII. Steuerbehörden.**Art. 26.**

Die Einwohnergemeindräthe oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister. Sie begutachten in Betreff des versteuerbaren beweglichen Vermögens (Art. 19) die Selbstschatzung der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen ihre Vorschläge für die Taxation des versteuerbaren Erwerbes, sowie des versteuerbaren beweglichen Vermögens derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschatzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 27.

Für Einschätzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuerkommissionen von fünf bis neun Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrathe zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuerbezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeindräthe oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen.

Ergebniss der ersten Berathung.**Art. 28.**

Eine vom Regierungsrathe für vier Jahre gewählte kantonale Rekurskommission von 15 Mitgliedern entscheidet über die Steuerreklame endgültig. Vorbehalten bleibt jedoch der Art. 23.

Art. 29.

Für die unter Mitwirkung der Gemeinden vorzunehmende Einschätzung der Liegenschaften (Katasterverschätzung) wird ebenfalls eine kantonale Kommission von 15 Mitgliedern aufgestellt, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht.

Art. 30.

Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch geeignete Organe vertreten sein.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsrathes.**Art. 28.**

Eine vom Regierungsrathe für vier Jahre gewählte kantonale Rekurskommission von 9 Mitgliedern entscheidet über die Steuerreklame endgültig. Vorbehalten bleibt jedoch der Art. 23.

Art. 29.

Für die unter Mitwirkung der Gemeinden vorzunehmende Einschätzung der Liegenschaften (Katasterverschätzung) wird eine kantonale Kommission von 15 Mitgliedern aufgestellt, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht.

Art. 30.

Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch geeignete Organe vertreten sein.

Art. 31.

Die Mitglieder der in den Art. 27, 28 und 29 genannten Kommissionen haben das Handgelüb zu leisten.

VIII. Steuerbezug.**Art. 31.**

Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeinderäthen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden besorgt.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug halbjährlich vorzunehmen.

Art. 32.

Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der zum Bezug anberaumten Frist oder der im Einzelfalle gewährten Stundigung bezahlen, werden für so lange im Stimmrecht eingestellt, als die Steuer nicht bezahlt ist.

VIII. Steuerbezug.**Art. 32.**

Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeindräthen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden gegen eine durch Dekret festzusetzende Entschädigung besorgt.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug halbjährlich vorzunehmen.

Art. 33.

Böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausverbot bis auf 2 Jahre bestraft.

IX. Steuerverschlägnisse und Steuerstreitigkeiten.**Art. 33.**

Steuerpflichtige, welche steuerbares Vermögen oder steuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.

IX. Steuerverschlägnisse und Steuerstreitigkeiten.**Art. 34.**

Steuerpflichtige, welche versteuerbares Vermögen oder versteuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.

Ergebniss der ersten Berathung.**Art. 34.**

Wenn die Entdeckung der Steuerverschlag-niss nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Entsteht in solchen Fällen ein Streit über das Vorhandensein oder die Höhe von Steuerverschlag-nissen, so haben die Erben im Falle des Unter-liegens die Kosten der amtlichen Inventarisation zu bezahlen. Sie haben in Bezug auf die zur Verlassenschaft gehörenden, auf das Streitverhältniss sich be-ziehenden Urkunden (Zinsrödel, Haus- und Handels-bücher, Inventarien, Theilungsinstrumente u. s. w.) die nämliche Editionspflicht, wie sie den Parteien im Civilprozess obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein. (§ 203 und folgende des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitig-keiten.)

Art. 35.

Die Steuern mit Inbegriff der Steuerbussen ge-hören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854.)

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen An-trägen der Kommission und des Regierungsraths.**Art. 35.**

Wenn die Entdeckung von Steuerverschlag-nissen nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Entsteht in solchen Fällen ein Streit über das Vorhandensein oder die Höhe von Steuerverschlag-nissen, so haben die Erben in Bezug auf die zur Verlassenschaft gehörenden, auf das Streitverhältniss sich be-ziehenden Urkunden (Zinsrödel, Haus- und Handels-bücher, Inventarien, Theilungsinstrumente, u. s. w.) die nämliche Editionspflicht, wie sie den Parteien im Civilprozess obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein. (§ 203 und folgende des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitig-keiten.)

Art. 36.

Die Steuern mit Inbegriff der Steuerbussen ge-hören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854.)

X. Besondere Bestimmung betreffend die Gemeindesteuer.**Art. 36.**

Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grund-lage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet weder ein Schuldenabzug (Art. 7), noch ein Steuerzuschlag (Art. 16) statt.
2. Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemein-den ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Ge-meinden zu entrichten.
3. Steuerpflichtige, welche während eines Steuer-jahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da zu entrichten, wo sie sich während des grösseren Theiles des Halbjahres aufgehalten haben.

X. Besondere Bestimmungen betreffend die Gemeindesteuer.**Art. 37.**

Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grund-lage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet kein Steuerzuschlag und mit Ausnahme der wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten kein Schuldenabzug statt.
2. Es ist einer Gemeinde gestattet, das reine Vermögen bei Berechnung der Gemeindesteuer dem Steuerzuschlag zu unterstellen.
3. Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemein-den ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Ge-meinden zu entrichten.
4. Steuerpflichtige, welche während eines Steuer-jahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da zu entrichten, wo sie sich während des grösseren Theiles des Halbjahres aufgehalten haben.

Ergebniss der ersten Berathung.**Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.****XI. Besondere Bestimmungen.****Art. 38.**

Die staatlichen Kreditanstalten (Hypothekarkasse und Kantonalbank) sind sowohl für das in Art. 5 Ziff. 2 genannte Vermögen als für ihren Erwerb von der Gemeindebesteuer befreit.

Art. 39. Antrag der Kommission.

Eisenbahngesellschaften, welche durch den Staat oder Gemeinden finanziell unterstützt werden, sind in Betreff der Besteuerung gleichzuhalten wie die Centralbahngesellschaft.

Art. 39. Antrag des Regierungsraths.

Eisenbahngesellschaften, welche vom Staate subventionirt worden sind, sollen für die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zugehörden und Betriebsmaterial, sowie für deren Betrieb und die Verwaltung der Bahn erst dann in kantonale und Gemeindebesteuerung gezogen werden, wenn der Reinertrag der Bahn 5% jährlich erreicht oder übersteigt.

XI. Schlussbestimmungen.**Art. 37.**

Der Grosse Rath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen und darin namentlich festsetzen:

1. die Vorschriften über die nähere Organisation und die Entschädigung der Steuerbehörden, sowie über die Funktionen der Steuerorgane des Staates und deren Entschädigung,
2. das Verfahren behufs Schatzung der Steuerobjekte, des Schuldenabzugs, der Ausmittlung und des Bezuges der Steuern, sowie die Führung der Steuerregister,
3. das Verfahren betreffend Aufnahme des amtlichen Inventars und die daherigen Gebühren,
4. die zur Einführung des Gesetzes im neuen Kantonstheil erforderlichen Massregeln,
5. die erforderlichen Vorschriften über das Steuerwesen in den Gemeinden.

Art. 38.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk und nach Erlass der in Art. 37 vorgenommenen Dekrete in Kraft und ist der Regierungsrath mit dem Vollzug beauftragt. Auf den genannten Zeitpunkt sind aufgehoben alle mit diesem Gesetze und den erlassenen Dekreten im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Steuerwesen, über das Verfahren betreffend die Aufnahme des amtlichen Inventars und über die daherigen Gebühren.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Räthes. 1889.

XII. Schlussbestimmungen.**Art. 40.**

Der Grosse Rath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen und darin namentlich festsetzen:

1. die Vorschriften über die nähere Organisation und die Entschädigung der Steuerbehörden, sowie über die Funktionen der Steuerorgane des Staates und deren Entschädigung,
2. das Verfahren über Schatzung der Steuerobjekte, Schuldenabzug, Festsetzung des versteuerbaren Erwerbes, Ausmittlung und Bezug der Steuern, sowie Führung der Steuerregister,
3. die zur Einführung des Gesetzes im neuen Kantonstheil erforderlichen Massregeln,
4. die erforderlichen Vorschriften über das Steuerwesen in den Gemeinden.

Art. 41.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk und nach Erlass der in Art. 40 vorgenommenen Dekrete in Kraft und ist der Regierungsrath mit dem Vollzug beauftragt. Auf den genannten Zeitpunkt sind aufgehoben alle mit diesem Gesetze und den erlassenen Dekreten im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Steuerwesen.

Namentlich sind im genannten Zeitpunkte aufgehoben:

Ergebniss der ersten Berathung.

Namentlich sind im genannten Zeitpunkte aufgehoben:

1. das Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonstheil vom 15. März 1856 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
 2. das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865, nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
 3. das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867;
 4. die im Jura noch in Kraft bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über die Grundsteuer.
-

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

1. das Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonstheil vom 15. März 1856 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
2. das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865, nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
3. das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867;
4. *der Art. 7 des Volksbeschlusses betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien vom 28. Hornung 1875;*
5. die im Jura noch in Kraft bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über die Grundsteuer.

Bern, den 7. Juli 1888.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Fr. Bühlmann,
der Staatsschreiber
Berger.

Im Weitern wird beantragt:

1. Es sei in bevorstehender Maisession das Gesetz zu Ende zu berathen, die Schlussabstimmung über dasselbe aber auf eine Session im September zu verschieben.
 2. Vor dieser Abstimmung sei dem Grossen Rathe die Botschaft an das Berner Volk vorzulegen.
 3. In der Botschaft ist die Vornahme der Revision der Katasterschatzungen sofort nach Annahme des Gesetzes ausdrücklich zu betonen.
-

Strafnachlaßgesuche.

(Mai 1889.)

1. **H o w a l d**, geborene **K e e h r l i**, Anna Elise, von Wangenried, geboren 1844, stand mit ihrem Ehemann im Scheidungsprozesse. Um einen günstigen Ausgang dieses Prozesses für sie herbeizuführen, hat sie einen Zeugen durch Geldversprechen dazu verleitet, daß dieser vor Gericht wissenschaftlich die falsche Thatsache beschwore, Frau Howald sei von ihrem Ehemann auf grobe Weise mißhandelt worden. Auch einen andern Zeugen hat sie ebenfalls zu falschen Aussagen zu bestimmen gesucht, jedoch ohne Erfolg. Frau Howald, welche nach dem Zeugnisse des Gemeinderaths von Uzenstorf eine übertrieben geizige, nicht gut beleumundete Person ist, wurde hierauf am 27. März 1888 von den Amtssachen des dritten Geschwornenbezirks wegen Anstiftung zu Meineid und falschen Aussagen zu 18 Monaten Buchthaus verurtheilt. Sie sucht nun um Erlaß des Restes ihrer Strafzeit nach. Das Gesuch ist empfohlen von der Verwaltung der Strafanstalt. Dem beigefügten Zeugnisse des Anstaltsarztes ist zu entnehmen, daß die Howald bei ihrem Eintritte in die hiesige Strafanstalt an einem örtlichen Nebel gelitten hat, das nun aber nach eingeleiteter Behandlung sich erheblich gebessert hat. Der Regierungsrath erachtet das vorliegende Strafnachlaßgesuch für verfrüht, indem er dafürhält, daß kein Grund vorliege, die Frau Howald günstiger zu stellen, als den von ihr zum Meineid verleiteten, deshalb zu einem Jahr Buchthaus verurtheilten Zeugen Ferdinand Steiner, dessen Strafnachlaßgesuch durch Beschluß des Großen Rethes vom 30. Januar 1889 abgewiesen worden, weil der Nachlaß des Zwölfstels für genügend befunden wurde.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

2. **K ä m p f**, Johann, Säger, wohnhaft zu Schwanden bei Sigriswyl, wurde am 13. Weinmonat 1888 vom Polizeirichter von Thun wegen unbefugtem Jagen zu

einer Buße von Fr. 40 verurtheilt, weil er am 1. und 9. Weinmont ohne Patent gejagt hatte. Derselbe sucht um Erlaß der verwirkten Buße nach, indem er dafür geltend macht, er habe sich am 26. Herbstmonat bei dem betreffenden Regierungsstatthalteramt um ein Jagdpatent für die am 1. Weinmonat aufgehende Jagdzeit beworben, auch die Gebühr dafür bezahlt und dann unter der Vorausezung gejagt, das Patent werde ihm wie im Vorjahr wieder ertheilt werden. Der Polizeirichter hat das Gesuch des Petenten empfohlen. Der Regierungsrath dagegen hat beschlossen, dasselbe nicht zu empfehlern. Kämpf war zur Annahme, das Patent werde ihm ertheilt, nicht berechtigt, da er im Frühjahr wegen Jagdfrevel bestraft worden. Der Regierungsstatthalter kannte den Grund der Nichtertheilung des Patentes wohl, da er selbst bei der Anmeldung auf das Strafurtheil verwiesen hat.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

3. **B i n g g e l i**, Samuel, von Wahlern, Wirth zu Thörishaus, wurde am 14. Dezember 1888 vom Polizeirichter von Laupen wegen Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes zu einer Buße von Fr. 50 und Kosten verurtheilt, weil er die im November 1888 gepachtete, einem gewissen Kaufmann gehörende Wirthschaft in Betrieb gesetzt hatte, ohne vorher die gesetzlich vorgeschriebene Patentübertragung bei der Direction des Innern auszuwirken. Binggeli sucht um Erlaß der Buße nach, indem er aus Unkenntniß der bezüglichen Gesetzesvorschriften gefehlt haben will. Das Gesuch wird zwar vom Regierungsstatthalter empfohlen, allein der Regierungsrath findet, daß im vorliegenden Fall kein genügender Grund zu einem Nachlaß vorhanden sei. Schon der Vorgänger des Petenten, Wirth Kurz, wurde wegen Antritts der Wirthschaft ohne Patentübertragung

richterlich bestraft, so daß die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften mindestens dem Eigenthümer Kaufmann bekannt sein mußten und dieser seinen neuen Pächter Binggeli mit denselben bekannt machen konnte.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

4. Kubli, Felix Wirth, zu Blumenstein, wurde am 4. August 1888 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz zu einer Buße von Fr. 50, zur Nachbezahlung einer Patentgebühr von Fr. 5 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 21 verurtheilt. Derselbe hat zu wiederholten Malen Gäste beherbergt, obwohl er für seine Wirthschaft kein Beherbergungsrecht besitzt. Kubli sucht um Erlaß der Buße nach. Er macht geltend, er sei sich nicht bewußt gewesen, daß er sich gegen das Gesetz vergehe, sondern er habe es für erlaubt erachtet, Gäste in seiner Wirthschaft beherbergen zu dürfen, sobald dies unentgeltlich geschehe. Er findet die nachzuzahlende Patentgebühr und die Kosten seien unter den obwaltenden Umständen eine genügende Strafe. Der Polizeirichter von Thun hat das vorliegende Gesuch empfohlen. Der Regierungsrath hat beschlossen, in diesem Falle einen theilweisen Nachlaß an der Buße zu empfehlen. Ein gänzlicher Nachlaß erscheint ihm nicht als billig, da auch durch das Beherbergen ohne Bezahlung denjenigen Wirthen, welche das Beherbergungsrecht besitzen, eine unloyale Konkurrenz gemacht wird. Sodann würde sich ein gänzlicher Nachlaß der Buße auch aus dem Grunde nicht rechtfertigen, weil die vom Richter auf Fr. 5 bestimmte nachzuzahlende Patentgebühr sehr gering ist, da die Differenz der Patentgebühren für Wirthschaften mit und ohne Beherbergungsrecht in Blumenstein Fr. 100 beträgt und die Nachzahlung doch mindestens für ein Vierteljahr auf Fr. 25 hätte bestimmt werden dürfen.

Antrag des Regierungsraths: Herabsetzung der Buße auf Fr. 20.
„ der Bittschriftenkommission: id.

5. Grogg, Johann Schuster, von und wohnhaft zu Melchnau, geboren 1839, ist vom Polizeirichter von Narwangen zu Fr. 50 Buße und Fr. 3. 50 Kosten verurtheilt wegen Widerhandlung gegen die kantonalen Gesetzesvorschriften, betreffend die nicht gewerbsmäßige Brennerei, weil er letzten Herbst eigene, nicht monopolpflichtige Stoffe gebrannt hat, ohne dafür die vorgeschriebene unentgeltliche Bewilligung des Regierungsstatthalters gehabt zu haben. Johann Grogg sucht um Erlaß dieser Buße nach. Er hatte Auftrag ertheilt, die Bewilligung auszuwirken. Der betreffende Nachbar aber, der diesen Auftrag übernommen, hatte vergessen ihn auszuführen. Der Regierungsstatthalter und der Polizeirichter empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrath hat beschlossen, dasselbe ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der ganzen Buße.
„ der Bittschriftenkommission: id.

6. Monnin, Henri Maurer zu Bassecourt, wurde am 28. November 1888 vom Polizeirichter wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Forstreglementes für den Jura vom 4. Mai 1836 zu einer Buße von Fr. 123. 90 und zu einer Entschädigung von Fr. 20 an die Gemeinde Bassecourt verurtheilt. Anlässlich eines Holzschlages, den Monnin auf zwei ihm angehörenden, mit etwas Wald bepflanzten Grundstücken hatte ausführen lassen, sind von den damit beauftragten Arbeitern auch einige junge Tannen der angrenzenden, der Gemeinde Bassecourt gehörenden Waldung gefällt worden. Monnin machte sogleich selbst dem Waldhüter sowie dem Gemeindspräsidenten Anzeige und begab sich überdies einige Tage nachher auch zum Richter, um sich dem Urtheile, zur Verhütung größerer Kosten, zum Vorauß zu unterziehen. Monnin hat unterlassen, gegen seine Verurtheilung zu appelliren und sucht nun um Erlaß der Buße nach mit der Begründung, daß er mit der freiwilligen Unterziehung unter das Urtheil bloß die Haftung für den durch seine Arbeiter verübten Schaden zu übernehmen gewollt habe, indem er selbst keine strafbare Handlung begangen und deshalb den Fall seiner Bestrafung auch nicht für vorhanden erachtet habe. Sein Gesuch wird vom Gemeindspräsidenten von Bassecourt, sowie vom Amtsverweser, empfohlen. Der Regierungsrath hat beschlossen, dasselbe ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße von Fr. 123. 90.
„ der Bittschriftenkommission: id.

7. Christe, Marianne, von und wohnhaft zu Bassecourt, geboren 1822, wurde am 26. September 1888 vom korrektionellen Richter von Delsberg wegen Konkubinat mit acht Tagen Gefangenschaft bestraft. Derselbe war bei der gerichtlichen Verhandlung nicht anwesend. Nach amtlichen Berichten ist diese Person nicht bei gesunden Sinnen und außerdem mit einem körperlichen, unheilbaren Leiden behaftet, so daß unter diesen Umständen ihre Versetzung in ein Gefängniß nicht thunlich erscheint. Der Regierungsrath hat deshalb beschlossen, den vom Amtsverweser von Delsberg von Amtes wegen gestellten Antrag auf Nachlaß der Strafe zu empfehlen. Der Regierungsrath wird sodann die nötigen Anordnungen treffen, damit die Gemeinde Bassecourt die 66-jährige Marianne Christe so versorgt, daß diese nicht wieder zu öffentlichem Vergerniß Anlaß gibt.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der 8-tägigen Gefangenschaft.
„ der Bittschriftenkommission: id.

8. Steiner geborene Bäcker, Maria, von Signau, Friedrichs Ehefrau, geboren 1842, wurde am 26. November 1887 von den Auffiszen des II. Bezirks wegen vielfachen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus, abgänglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt. Sie

stahl überall, wo man sie als Waschfrau brauchte, oder zur Aushilfe anstellte. Der Chemann Steiner sucht um Erlaß des letzten Viertels ihrer Strafzeit nach. Der Regierungsrath hat beschlossen, dieses Gesuch nicht zu empfehlen. Es sind keine zureichenden Gründe für einen Nachlaß vorhanden. Frau Steiner wurde schon früher einmal wegen Diebstahl bestraft. Seither ist dieselbe, wie aus den bezüglichen Untersuchungsalten hervorgeht, eine Gewohnheitsdiebin geworden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

9. **S a h l i**, Friedrich, von Wohlen, Schuhmacher, in Bern, geboren 1848, welcher am 25. Juli 1888 von der Polizeikammer wegen Pfandverschleppung zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt worden, sucht um ganzen oder theiltweisen Erlaß dieser Strafe nach. Der Gesuchsteller ist nicht empfehlbar; er wurde schon wiederholt bestraft und wird von der Ortspolizei als ein dem Trunke in hohem Grade ergebenes, gefährliches Subjekt bezeichnet.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

10. **G e r t s c h**, Friedrich, von Lauterbrunnen, Schalenmacher, zu Madretsch, welcher am 5. Oktober 1888 vom Polizeirichter von Biel, wegen unbefugtem Wirthen zu einer Geldbuße von Fr. 60, ferner zur Bezahlung einer Patentgebühr von Fr. 50, sowie zu den Untersuchungskosten im Betrage von Fr. 32.50 verurtheilt wurde, sucht um Erlaß der Buße und Kosten nach. Er hat die Patentgebühr bis jetzt nicht bezahlt und sagt auch nicht, daß er dieselbe bezahlen wolle. Für sein Nachlaßgesuch führt er an, daß sein kleiner Verdienst als Schalenmacher kaum hinreiche, seine fünf Kinder zu erhalten. Gertsch war im Jahre 1888 Vächter einer Liegenschaft am Bingelzberge. Da die dort vorbeiführende Straße auf den Twannberg im Sommer viel benutzt wird, so verfiel Gertsch auf die Idee, seine Lokalitäten zu einer Wirtschaft einzurichten. Das Gesuch um ein Wirtschaftspatent wurde aber am 29. Mai 1888 abgewiesen, weil die Lokalitäten in keiner Weise den gesetzlichen Bischriften entsprachen, Gertsch überdies laut amtlichem Bericht nicht gut beleumdet und nach demselben Bericht zu befürchten war, daß seine Wirtschaft eine Bagantekneipe werde. Da nun Gertsch trotz der Abweisung seines Gesuches seither öfters gewirthet und gleichwohl in der Untersuchung solches frech gelegnet hat, infolge dessen die Untersuchung weitläufiger und die Kosten größer wurden, so hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Nachlaßgesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

11. **W i t t w e B e r e n a S c h i n d l e r**, Wirthin, in Eriß, wurde am 16. März 1889 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen die Bischriften des Wirtschaftsgesetzes vom 4. Mai 1879 zu einer Geldbuße von Fr. 50, ferner zur Nachbezahlung einer Gebühr von Fr. 10 und zu den Kosten des Staates von Fr. 3.50 verurtheilt, weil dieselbe am 18. Februar 1889 anlässlich einer Steigerung außerhalb ihrer gewöhnlichen Wirtschaftslokaliäten gewirthet hat, ohne im Besitze einer bezüglichen Bewilligung des Regierungstatthalters gewesen zu sein. Frau Schindler sucht um Erlaß, bezw. um Herabsetzung der Buße auf Fr. 10 nach. Sie bringt dafür an, sie sei zu spät zum Wirthen bestellt worden, um noch eine Bewilligung einholen zu können, zudem habe sie gar nicht gewußt, daß hierzu eine Bewilligung erforderlich sei. Aus den Alten geht hervor, daß Frau Schindler diese Bewilligung noch vor eingereichter Strafanzeige auswirken wollte, und daß der Regierungstatthalter ihr dieselbe bei rechtzeitig eingereichtem Gesuch ertheilt hätte. Mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände und die vorliegenden Empfehlungen der Gemeinderäthe von Eriß und Horrenbach-Buchen, sowie der beiden Bezirksbeamten kann der Regierungsrath sich mit der Herabsetzung der Buße einverstanden erklären.

Antrag des Regierungsraths: Herabsetzung der Buße auf Fr. 10.
„ der Bittschriftenkommission: id.

12. **S o l d a t i**, Angelo, von Cimadera, Kantons Tessin, geboren 1862, welcher am 13. August 1887 von den Aissen des Jura wegen mehrerer Diebstähle zu 3 Jahren Buchthaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt wurde, sucht um Erlaß des Restes seiner Strafzeit nach, indem er behauptet, bei den ihm zur Last gelegten Verbrechen nicht beihilftig gewesen zu sein. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen. Soldati ist bereits früher wegen Diebstahl bestraft worden. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Reihe von Einbruchsdiebstählen, welche Soldati, in Gemeinschaft mit einigen Genossen, die zum Theil noch jetzt flüchtig sind, in den Monaten Juni und Juli 1886 nächtlicher Weise in verschiedenen Ortschaften des Amtsbezirkes Pruntrut mit großer Frechheit und Verwegenheit vollführt hat.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

13. **R e b e t e z**, Maximien, Uhrmacher, von Genevez, geboren 1869, wurde am 28. November 1888 von den Aissen des Jura zu 8 Monaten Korrektionshaus verurtheilt, wegen Mißhandlung, begangen anlässlich eines von ihm und drei Gehilfen provozierten nächtlichen Kaufhandels, wobei die angegriffenen Personen schwere Körperverletzungen erlitten, wovon eine den Verlust eines Auges für die betreffende Person zur Folge hatte. Der Vater

Rebetez petitioniert um Erlaß des Restes der seinem Sohne auferlegten Strafe, indem er die Theilnahme seines Sohnes an der ihm zur Last liegenden Misshandlung auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren sucht. Der Regierungsrath kann jedoch das vorliegende Nachlaßgesuch nicht empfehlen, da genügende Gründe zum Erlaß des den letzten Zwölftel weit übersteigenden Restes der Strafe nicht vorhanden sind.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

14. Landry, August Alphons, von Verrières-Suisse, Uhrmacher, sonst in La Ferrière, geboren 1837, wurde am 22. Dezember 1886 von den Aissen des Jura wegen Raub, begangen an einem Landwirth auf dem Sonvillierberg, den er in der Nacht des 12. September 1886 durch einen wuchtig geführten Schlag auf den Kopf besinnungslos niederstreckte und seiner Baarschaft im Betrage von Fr. 22 beraubte, ferner wegen Versuch Beischlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren und wegen anderer unzüchtiger Handlungen mit demselben zu 4 Jahren und 3 Monaten Buchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt. Landry, welcher die Thätigkeit der ihm zur Last fallenden Verbrechen leugnet, obwohl er derselben überwiesen ist, sucht um Erlaß des Restes seiner Strafe nach. Der Regierungsrath kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, da in diesem Falle Natur und Konkurrenz der Verbrechen jeden Nachlaß ausschließen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

15. Ochsenbein, Ludwig, von Chiken, Kantons Solothurn, geboren 1864, Spengler, früher in Bern, jetzt in Auerschl, und seine Chefrau Fanny geborene Seehofe, geboren 1864, sind am 19. September 1888 von der Polizeikammer wegen Betruges zum Nachtheil des Abzahlungsgeschäftes Mandowitsky in Bern, bezw. wegen Begünstigung dieses Betruges, verurtheilt worden, wobei der Erstere 30 Tage Einzelhaft, die Letztere dagegen, deren erinstanzliche Strafe ebenfalls auf 30 Tage Einzelhaft gelautet hatte, nur zwei Tage Gefängniß erhielt. Die Cheleute Ochsenbein halten dafür, daß, da der Schaden schon vor dem oberinstanzlichen Urtheile gut gemacht worden, die ausgesprochene Strafe, obwohl diese das gesetzliche Strafminimum nicht übersteige, unter den obwaltenden Umständen, doch noch immer ungewöhnlich hart sei; dieselben suchen deshalb um Erlaß der Strafe, bezw. um Umwandlung derselben in eine Geldstrafe nach. Der Regierungsrath empfiehlt das vorliegende Gesuch nicht. Die Sachlage hat sich seit dem Urtheile für die Cheleute Ochsenbein nicht günstiger gestaltet. Die Umstände, welche zu ihren Gunsten sprachen, hat das Gericht gewürdiget und bei der Strafzumessung berücksichtigt.

Ein Begnadigungsantrag ist von dieser Seite nicht gestellt worden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

16. Frei, August, von Niederbipp, Körber, geboren 1838, wurde am 17. September 1884 von den Aissen des II. Bezirks wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Buchthaus verurtheilt. Derselbe hat in der Nacht vom 18./19. März 1884 das ihm, bezw. seiner Geltagsmasse, zur Hälfte angehörende Wohnhaus in Brand gesteckt, in der betrügerischen Absicht, aus der Brandversicherungssumme Vorteil zu ziehen, indem mit derselben nicht nur alle Schulden des Frei sich decken ließen, sondern sich auch ein Überschuss zu seinen Gunsten herausstellte. Frei sucht um Erlaß des Restes der Strafe nach, unter Hinweisung auf die Nothlage seiner zahlreichen Familie. Amtlich eingezogene Erkundigungen haben jedoch ergeben, daß der von Frei zu seiner Begnadigung geltend gemachte Grund keine oder nur ganz geringe Unterlage hat. Die Kinder des Frei sind im Stande, für ihren Unterhalt selbst zu sorgen und die Chefrau lebt jetzt in bessern Verhältnissen, als vor der Verurtheilung ihres Mannes. Überdies erscheint das vorliegende Strafnachlaßgesuch auch mit Rücksicht auf die Natur und Schwere des Verbrechens nicht empfehlbar. Die Mitbewohner des abgebrannten Hauses hatten nur mit knapper Noth das Leben retten können.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

17. Dubail, Auguste, von Montjoie, Frankreich, Schalenmacher, zu Pau Claude, geboren 1831, wurde am 28. Januar 1888 von den Aissen des fünften Geschworenenbezirks wegen Meineid zu 20 Monaten Buchthaus verurtheilt. Seine Chefrau hat schon wiederholt um seine Begnadigung nachgesucht. Die bezüglichen Gesuche sind durch Schlußnahmen des Großen Rathes vom 26. September und 30. November 1888 abgewiesen worden. Sie hat neuerdings ein solches Gesuch eingereicht und mit der bedrängten Lage der Familie begründet. Dasselbe ist vom Gemeinderath von Les Bois, sowie von der Verwaltung der Strafanstalt empfohlen. Der Regierungsrath kann indessen in dem von der Petentin geltend gemachten Umstände keinen hinreichenden Grund zu einem über den letzten Zwölftel hinausgehenden Nachlaß erblicken und ist deshalb auch nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

18. Bueche, Adolphe, von Court, Grundeigentümer derselbst, geboren 1860, welcher am 28. Juli 1888 von den Auffissen des fünften Geschworenenbezirks wegen Wechselfälschung und Betrug zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt wurde, sucht um Erlaß des Restes seiner Strafzeit nach. Derselbe stützt sich darauf, daß die Untersuchung nichts Belastendes gegen ihn ergeben und er immer seine Unschuld beteuert habe. Ferner beruft er sich auf seine Familienverhältnisse und erwähnt schließlich der ökonomischen Nachtheile, die ihm daraus entstehen, daß er Niemand zu Hause habe, der ihm sein ausgedehntes Landwirtschaftliches Gewerbe besorgen könne. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat sich Bueche bisher gut ausgeführt. Auch die Kosten der Untersuchung hat er bezahlt. Der Regierungsrath findet jedoch weder hierin, noch in dem Anbringen des Petenten Anlaß, sein Begnadigungsgesuch zu empfehlen. Der Nachlaß des letzten Zwölftels wird bei fortgesetztem Wohlverhalten auch in diesem Falle für genügend befunden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

19. Rüfer, Niklaus, von Urtenen, gewesener Wirth, in Herzogenbuchsee, geboren 1852, wurde am 26. Februar 1889 von den Auffissen des dritten Geschworenenbezirks wegen Mißhandlung mit tödtlichem Ausgange zu sechs Monaten einfacher Enthaltung verurtheilt. Derselbe war von den Geschworenen schuldig erklärt worden, am 28. November 1888 in seiner Wirthschaft den Weinreisenden Michael von Lanthen, welcher ihn besucht hatte, um sich betreffs einer zur Verfügung gestellten Getränkesendung mit ihm zu verständigen, nach entstandenen Wortwechsel durch Fußtritte in den Unterleib derart mißhandelt zu haben, daß diese Mißhandlung eine heftige Bauchfellentzündung herbeiführte, welche nach zwei Tagen tödlich verlief. Rüfer sucht nun um Erlaß eines angemessenen Theiles seiner Strafe nach. In der dahierigen Begründung sucht er sein Vergehen auf einen unglücklichen Zufall zurückzuführen. Er hält ferner dafür, daß die ausgestandene Untersuchungshaft bei der Zumessung der Strafe hätte berücksichtigt werden sollen. Sodann verweist er auf die Nothlage seiner Familie und beruft sich schließlich auf sein gutes Verhalten während der Strafhaft, sowie auf die dem Strafnachlaßgesuch beigegebene Empfehlung des Gemeinderathes seines Wohnortes. Der Regierungsrath ist indessen der Ansicht, daß die vom Petenten geltend gemachten Gründe nicht geeignet seien, eine Ermäßigung der ausgesprochenen Strafe zu rechtfertigen. Mit dem 26. Mai hat derselbe seine Strafzeit erst zur Hälfte erstanden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

20. Hermann, Gottlieb, von Auswyl, geb. 1861, Gräub, Johann, von Wyssbachengraben, Drechsler, geb.

1870, und Schüss, Alfred, von Sumiswald, Landarbeiter, alle drei wohnhaft zu Auswyl, sind am 29. August 1888 von der Polizeikammer, wegen Theilnahme an einem Raufhandel, jeder zu 15 Tagen Gefangenschaft, solidarisch zu einer Entschädigung von Fr. 500, sowie zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 492 verurtheilt worden. Der fragliche Raufhandel fand in der Neujahrsnacht 1887/88 statt und hatte seine Veranlassung in dem zwischen der Jungmannschaft von Auswyl einerseits, und derjenigen der Ortschaften Beßberg und Wyssbach anderseits, schon von Alters her bestehenden Hass. Die dabei vorgekommene schwere Mißhandlung, theilweise durch ein gefährliches Instrument verübt, hatte für den Mißhandelten eine mehr als zwanzigjährige Arbeitsunfähigkeit zur Folge. Die drei Verurtheilten suchen bei dem Großen Rathe um Erlaß ihrer Gefangenschaftsstrafe, eventuell um Herabminderung oder Umwandlung derselben in eine bescheidene Buße nach. Sie machen geltend, die Strafe sei viel zu hoch, und berufen sich dafür auf das erstinstanzliche Gericht, welches in einem seiner Motive zum Urtheile ausführt, daß das Minimum der gesetzlich zulässigen Strafe sei in diesem Falle zu hoch, das Gericht würde bedeutend tiefer gegangen sein, wenn das Gesetz dies zugelassen hätte. Unter Hinweisung hierauf hat sodann das Amtsgericht Aarwangen das Begnadigungsgesuch empfohlen, jedoch nur soweit es Herrmann und Gräub betrifft, während der Gemeinderath von Auswyl seine Empfehlung für alle drei Petenten eintreten läßt. Der Regierungsrath hält die von der Polizeikammer ausgesprochene Gefangenschaftsstrafe für durchaus gerechtfertigt, denn es ist anzunehmen, daß, wenn dieser Gerichtshof das gesetzliche Minimum ebenfalls für zu hoch gefunden hätte, er auch seinerseits die Verurtheilten von Amteswegen zur Begnadigung empfohlen haben würde. Die Häufigkeit solcher Vergehen, bei denen das Messer immer die erste Rolle zu spielen pflegt, sowie die besonderen Umstände, unter welchen der vorliegende Straffall sich zugetragen hat, lassen aber das eingereichte Begnadigungsgesuch nicht als empfehlenswerth erscheinen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: Nachlaß von 10 Tagen Gefangenschaft für Hermann und Gräub.

21. Reinhard, Friedrich, von Lüzelstüh, Landwirth, geboren 1866, sonst zu Mühlberg, welcher am 19. Oktober 1888 von den Auffissen des vierten Geschworenenbezirks wegen wiederholtem Beischlaf mit einem noch nicht zwölf Jahre alten Mädchen und wiederholten unzüchtigen Handlungen mit demselben zu 18 Monaten Zuchthaus, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft, verurtheilt wurde, sucht um Erlaß eines Theiles seiner Strafzeit nach, wobei er seiner Reue über die begangenen strafbaren Handlungen Ausdruck gibt und sich darauf beruft, daß dieselben in jugendlichem Leichtsin und ohne deren Folgen zu bemessen, verübt worden seien. Von der Strafzeit ist dermal noch nicht die Hälfte verbüßt. Der Gesuchsteller hat sich zwar bisher gut betragen und auch von früher her ist nichts Nachtheiliges über ihn bekannt, allein der Regierungsrath hat beschlossen, daß vorliegende Straf-

nachlaßgesuch mit Rücksicht auf die Natur des Verbrechens nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bitschriftenkommission: id.

22. Baumgartner, Niklaus, von Bangerten, Landwirth zu Wierenzwyl, geboren 1847, welcher am 16. Juni 1886 von den Aässen des vierten Geschwornenbezirks wegen Brandstiftung zu $3\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, und mit dem 15. Mai fünf Sechstel seiner Strafzeit abgebüßt hat, sucht um Begnadigung nach. Er stützt sich auf seine bisherige gute Aufführung, sowie auf den Umstand, daß seine Familie dringend der Hülfe bedürfe. Die Verwaltung der Strafanstalt hat das Gesuch empfohlen. Nach dem ärztlichen Berichte gibt der Gesundheitszustand des Petenten zu keinen Bemerkungen Anlaß. Der Regierungsrath ist der Ansicht, daß im vorliegenden Falle der Nachlaß des letzten Zwölftels genügt.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bitschriftenkommission: id.

23. Bouille, Emile Joseph, von Muriaux, Uhrmacher, gewesener Wirth zu Bonfol, geboren 1817, welcher von der Polizeikammer am 3. April 1889, wegen fortgesetzten unzüchtigen Handlungen, begangen an einem 7 Jahre alten Mädchen, zu 45 Tagen Einzelhaft verurtheilt wurde, stellt von Frankreich aus, wo er sich seit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft bei einem Sohne aufhält, zu Handen des Großen Rathes das Gesuch um Nachlaß der besagten Strafe. Nach seiner Ansicht ist die gegen ihn ausgesprochene Verurtheilung nicht gerechtfertigt. Er beruft sich sodann auf seine guten

Antezedentien und produziert schließlich außer einer Anzahl Leumundszeugnisse, auch das Zeugniß zweier Aerzte, welches dahin lautet, daß der Petent, in Anbetracht seines hohen Alters und der vorhandenen körperlichen und geistigen Schwäche, eine nochmalige Gefangenschaft nicht ohne Gefahr für sein Leben überstehen könnte. Der Regierungsrath hat indessen beschlossen, daß vorliegende Nachlaßgesuch mit Rücksicht auf die Natur des Vergehens nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bitschriftenkommission: id.

24. Bron, François, von Montsevelier, 40 Jahre alt, und dessen Bruder, Bron, Humbert, 30 Jahre alt, Landwirthe, beide wohnhaft zu Montsevelier, sind am 11. Januar 1888 von den Aässen des fünften Geschwornenbezirks wegen Mißhandlung verurtheilt worden und zwar der Erstere zu 22 Monaten Korrektionshaus und der Letztere zu 18 Monaten Zuchthaus. Beide haben, nebst ihrer ebenfalls mitbestrafsten Schwester, ihrem 73 Jahre alten Vater unter mehreren Malen schwere Mißhandlungen zugefügt, so zuletzt am 27. August 1887, Abends, wobei derselbe so schwer mißhandelt wurde, daß er die Sehkraft des einen Auges vollständig einbüßte und außerdem einen Armbruch davontrug. Die Mißhandlungen geschahen jeweilen unter dem Einflusse des Schnapses, dem die Familie Bron in hohem Grade ergeben ist. Die Brüder Bron suchen nun um Erlaß des Restes ihrer Strafe nach. Die Petenten haben sich in der Strafanstalt bisher gut aufgeführt. Die Verumständungen des vorliegenden Straffalles, der ein trauriges Bild von der moralischen Versunkenheit einer Familie entrollt, sind indessen nicht geeignet, eine Ermäßigung der Strafe zu befürworten. Ueberdies sind die Petenten wegen Mißhandlung schon mehrfach bestraft worden.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
„ der Bitschriftenkommission: id.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an

den Regierungsrath des Kantons Bern

zu Handen des Großen Rathes

über die

Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten der Kantonalbank.

(Mai 1889.)

Hochgeachtete Herren!

Es ist Ihnen in Erinnerung, daß bereits im Jahre 1885 zuerst der Regierungsrath und dann auch der Große Rath, durch bekannte Vorcommisste beunruhigt über die finanzielle Lage der Kantonalbank, beschlossen hatten, es sei dieselbe zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zu machen und die Finanzdirektion damit zu beauftragen.

Bevor sich dieselbe ihrer Aufgabe entledigen konnte, stellte eine von 8300 Bürgern unterschriebene Eingabe an den Großen Rath das Ansuchen:

„Eine eingehende und unparteiische Untersuchung solle sich auf alle Verhandlungen der Bankbehörden und ihrer Beamten seit den letzten 8 Jahren erstrecken, und es sollen die Behörden und Beamten der Bank, falls sich aus der Untersuchung ein Verschulden derselben ergibt, zur gesetzes- und verfassungsmäßigen Verantwortung gezogen werden, damit dem Staate der erwachsene Schaden ersetzt und das verletzte Recht geführt werde.“

Diese Eingabe ist vom Großen Rath am 2. November 1885 dem Regierungsrath überwiesen worden und der Regierungsrath hat seinerseits die Finanzdirektion mit dieser Aufgabe beauftragt. In Ausführung derselben hat die Finanzdirektion unterm 28. Januar 1886

dem Regierungsrath nach stattgefunder gründlicher Untersuchung aller relevanten Thatsachen über die Verantwortlichkeitsfrage einen eingehenden Bericht erstattet — wir werden auf die darin niedergelegten Resultate später wieder zurückkommen — und gestützt auf §§ 16 und 24 des Verantwortlichkeitsgesetzes beantragt:

„Es sei den Mitgliedern der Kantonalbank-Verwaltung unter Mittheilung derjenigen Thatsachen, aus welchen ihre Verantwortlichkeit für eingetretene Verluste gefolgt werden könnte, die gesetzliche Frist zu ihrer Verantwortung einzuräumen, und es sei die Finanzdirektion zu beauftragen, nach eingelangter Verantwortung Anträge über das weitere Vorgehen vorzulegen.“

Dieser Antrag wurde vom Regierungsrath genehmigt und in Folge dessen wurde der Direktor und die Mitglieder der Direktion der Kantonalbank vom Regierungsrath durch Schreiben vom 27. Februar 1886 zur Verantwortung aufgefordert in 8 Fällen für von der Kantonalbank erlittene und in ihren Jahresrechnungen verzeichnete Verluste im Gesamtbetrage von Fr. 908,248.86 Rp.; ebenso für einen damals bereits eingetretenen Verlustposten im Betrage von Fr. 189,000, zu welchem aber nach dem Gutachten von Experten höchst wahrscheinlich in Zukunft ein weiterer Verlust hinzutritt, der in diesem Gutachten auf circa Fr. 240,000 veranschlagt wird.

Der Direktor und die Mitglieder der Direktion der Kantonalbank sind dieser Auflorderung nachgekommen und haben unter'm 19. März 1886 dem Regierungsrath eine Vertheidigungsschrift eingereicht, worin sie die nothwendige Voraussetzung der Verantwortlichkeit, d. h. ein Verschulden ihrerseits in Bezug auf die eingetretenen Verluste bestreiten, sich in bestimmten Fällen überdies auf Verjährung und Verzicht berufen und sich vorbehalten, diese beiden Thatachen eventuell als Einreden geltend zu machen. Wir werden auf ihre Vertheidigung später näher eintreten.

Die nachfolgenden Auseinandersetzungen bezwecken, den Regierungsrath in den Stand zu setzen, sich über diese schon geraume Zeit in der Schwebe liegende Verantwortlichkeitsfrage nach allen Richtungen hin ein selbstständiges Urtheil zu bilden und in dieser Sache einen endgültigen Entschied zu fassen. Sie werden sich überzeugen, daß die Erledigung dieser Frage einige Schwierigkeiten darbietet, welche unser Vorgehen in dieser Angelegenheit einigermaßen verzögert haben, sowie daß durch diese Verzögerung eine Verletzung oder Gefährdung der fiskalischen Interessen in keiner Weise eingetreten oder zu befürchten ist.

Die erfolgreiche Durchführung einer Verantwortlichkeitsklage beruht auf drei Voraussetzungen:

1. daß ein Schaden eingetreten ist, der
2. durch das Verschulden einer Person oder einer Mehrzahl von Personen verursacht worden ist, die
3. auf Grund dieses Verschuldens zum Schadensersatz verpflichtet sind.

Man gestatte uns, die Voraussetzungen unter 1 und 2 als materiell rechtliche Erfordernisse einer Verantwortlichkeitsklage zu bezeichnen und im Gegensatz dazu von der unter 3 aufgestellten Voraussetzung in unserem Falle als von einem formell rechtlichen Erfordernisse zu sprechen.

Wir beschäftigen uns in erster Linie mit der materialen Begründung einer Verantwortlichkeitserklärung der Behörden und Beamten der Kantonalbank, also mit der Frage nach Existenz und Höhe des eingetretenen Schadens, sowie mit der Untersuchung, ob und inwieweit derselbe auf ein Verschulden dieser hypothetisch ersatzpflichtigen Personen zurückzuführen sei.

Was die erstere Frage anbetrifft, so bietet die Beantwortung derselben keine besondern Schwierigkeiten. Die eingetretenen, einer Verantwortlichkeitserklärung zu Grunde liegenden Verluste der Kantonalbank sind zum größten Theile in deren Jahresrechnungen ziffermäßig festgestellt, sie sind in der obenerwähnten Vertheidigungsschrift überdies in keiner Weise bestritten worden. So weit dieselben aber aus den Kantonalbankrechnungen noch nicht zu entnehmen sind, wären dieselben im Streitfalle einfach durch eine gerichtliche Expertise zu ermitteln.

Schwieriger gestaltet sich für uns die Untersuchung, ob den Behörden und Beamten der Kantonalbank in Bezug auf die eingetretenen Verluste ein Verschulden zur Last zu legen sei und wir schicken voraus, daß wir diese Frage, nach der Natur der Sache, dem zu unserer Verfügung stehenden thatfächlichen Material und den uns gebotenen Hilfsmitteln, nicht mit derjenigen Sicherheit entscheiden können, wie ein urtheilendes Gericht. Die Resultate unserer Untersuchung können in dieser Frage nur auf eine gewisse Wahrscheinlichkeit Anspruch machen,

die aber offenbar dem Zwecke dieser Untersuchung vollständig genügt.

Vorerst ist festzustellen, daß es unserer Ansicht nach bei Beurtheilung der Frage nach Existenz einer Ver Schulzung vollständig gleichgültig ist, welches Gesetz bei Beantwortung derselben zur Anwendung kommt:

ob das Verantwortlichkeitsgesetz vom Jahre 1851, welches in § 2 den Behörden, Beamten und Angestellten des Staates die Verpflichtung auferlegt: „zu treuer Erfüllung aller Obliegenheiten des Amtes oder der Anstellung, wie dieselben durch die Verfassung, die Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Instruktionen festgesetzt sind.“ —

ob das Bankgesetz vom Jahre 1865, welches in § 36 nur von „Nachlässigkeiten“ spricht, —

ob das ehemalige bernische Civilgesetz, oder

ob das schweizerische Obligationenrecht in seinen diesbezüglichen Bestimmungen als zutreffend erachtet wird.

Denn das Kriterium der Ver Schulzung ist in unserem Falle immer das nämliche — ob dasselbe aus einem privatrechtlichen Vertrage hergeleitet wird, den der Staat als Privatperson, sei es mit der juristischen Person der Kantonalbank auf Grund seiner Betheiligung, sei es mit den Behörden und Beamten derselben, auf Grund eines Aufstellungsverhältnisses abgeschlossen hat, —

oder ob diese Personen als Staatsbeamte zu qualifizieren sind, ihre Verpflichtung dem Staate gegenüber somit als eine öffentlich rechtliche zu betrachten ist, gleichviel ob in diesem Falle das bernische Verantwortlichkeitsgesetz, ob das ehemalige bernische Civilgesetz als maßgebend betrachtet wird, oder aber ob die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über unerlaubte Handlungen zur Anwendung kommen. Der Maßstab, nach dem eine Ver Schulzung der Behörden und Beamten der Kantonalbank festzustellen ist, liegt in der Sorgfalt einer tüchtigen Bankbehörde, resp. eines gewissenhaften Bankbeamten, die allerdings in erster Linie in der Befolgung der Gesetze und der für die betreffende Stelle verbindlichen Reglemente, Instruktionen &c. besteht, durch dieselbe aber noch keineswegs erschöpft wird.

Dies vorausgeschickt, beginnen wir mit der Untersuchung, ob und inwieweit ein Verschulden der Behörden und Beamten der Kantonalbank hinsichtlich derjenigen Verlustposten, in Bezug auf welche sie zur Verantwortung aufgefordert worden sind, als feststehend angenommen werden dürfen.

Wir behandeln die einzelnen Verlustposten in chronologischer Reihenfolge, wie sie sich aus den Jahresrechnungen der Kantonalbank ergibt.

1. Die Verluste der Bankfiliale Pruntrut.

Wie Ihnen aus früheren Berichten bekannt sein wird, erreichen die Verluste dieser Bankfiliale, welche in den Jahresrechnungen der Kantonalbank von 1877—1882 verzeigt und abgeschrieben worden sind, die Summe von Fr. 650,000.

Diese Verluste entstanden unter der Geschäftsführung des im Jahre 1877 von seiner Stelle entlassenen Geschäftsführers B. Meyer und konnten nur dadurch eine

so hohe Summe erreichen, daß dieser letztere einzelnen Personen weit über die Grenzen des denselben von der Bank gewährten Diskontokredites hinaus Wechsel diskontierte. In welcher Weise hier gewirthschaftet wurde, bezeugen die Thatsachen, daß einem Uhrenfabrikanten (Lazarus Diedisheim) bei einem Diskontokredit von Fr. 15,000 für Fr. 138,104, seinem Bruder (Isaac Diedisheim) bei einem Kredit von Fr. 12,000 für Fr. 70,000 und dem Notar Jolidon bei einem Kredit von Fr. 20,000 für Fr. 168,000 Wechsel abgenommen wurden.

Der Regierungsrath hat bekanntlich seinerzeit gestützt auf den bezüglichen Bericht der Kantonalbank beschlossen, diese letztere anzusehen, gegen Meyer strafrechtlich vorzugehen und dessen Verurtheilung zum Erfaze des verursachten Schadens auf diesem Wege auszuwirken. In der hierauf anhängig gemachten Strafklage wurde Meyer durch oberinstanzliches Urtheil vom 22. Mai 1880 wegen grober Nachlässigkeit bei der Vornahme seiner Amtsführungen zu Fr. 50 Buße und zum Erfaze des Schadens an die Kantonalbank verurtheilt, für dessen Ausmittlung die Parteien an den Civilrichter gewiesen wurden.

Der hierauf gegen Meyer angehobene Prozeß wurde am 13. März 1885 vom Richteramte Bruntrut erstinstanzlich beurtheilt und dieses Urtheil ist am 15. Januar 1886 oberinstanzlich bestätigt worden. Hierin wird der Kantonalbank, die ihre Entschädigungsforderungen an Meyer auf die Summe von Fr. 143,112 beziffert hatte, die Summe von Fr. 123,964. 25 zugespochen. Diese Summe ist aber nur zum geringsten Theile erhältlich, indem der Geschäftsführer Meyer insolvent war und auch von seiner Amtsbürgschaft im Betrage von Fr. 20,000 höchstens circa Fr. 7000 realisiert werden können.

Dies ist in kurzen Zügen die bisherige Geschichte jener Bruntruter-Berichte, die allerdings mit dem Verantwortlichkeitsprozeß gegen Meyer noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Denn es muß sich sofort die Frage aufdrängen, ob nicht auch der Centralverwaltung der Kantonalbank Pflichtverletzungen vorzuwerfen seien, wodurch sie diese Berichte mitverursacht habe, sei es direkt, sei es infolge Mangels gehöriger Aufsicht über die geschäftliche Thätigkeit ihres Vertreters.

Bei Beurtheilung dieser Frage muß es in erster Linie befremden, daß die Entschädigungsforderungen der Kantonalbankverwaltung gegen ihren Geschäftsführer sich auf die Summe von circa Fr. 143,000 beschränken, von welcher Summe überdies nur circa Fr. 124,000 als berechtigt anerkannt wurden, gegenüber einer Verlustsumme von Fr. 650,000 im Gesamtbetrage. Die oben erwähnte Verantwortung der Kantonalbank übergeht diese Thatsache mit Stillschweigen. Wenn wir aber in Betracht ziehen, daß diese Verlustsumme der Hauptfache nach durch Kreditüberschreitungen verursacht wurde, so müssen wir annehmen, daß der Geschäftsführer Meyer eben doch in vielen Fällen für diese Kreditüberschreitungen entlastet ist und die Verantwortlichkeit für dieselben andern Personen zufallen muß. Ob aber solche Kreditüberschreitungen, auch wenn sie von kompetenter Seite stillschweigend oder ausdrücklich genehmigt worden sind, mit den Grundsäzen einer richtigen Bankverwaltung vereinbar sind, kann nur im speziellen Falle auf Grund genauer Kenntniß aller in Betracht kommenden Thatsachen entschieden werden. Je nachdem diese Frage entschieden wird, läge die Ursache des in der Folge eingetretenen Schadens in einem Verschulden, das zum Er-

faze verpflichten würde, oder aber in einem Zufalle, in unserem Falle also in der im Laufe der 70er Jahre eingetretenen allgemeinen Geschäftskrisis.

Eingehender behandeln wir die Frage, ob die Centralverwaltung der Kantonalbank nicht durch mangelhafte Beaufsichtigung und Kontrolle des Geschäftsführers der Bankfiliale Bruntrut die durch die Pflichtverletzungen desselben verursachten Verluste mitverschuldet habe.

Zur Beaufsichtigung des Wechselverkehrs ihrer Filialen hatte die Kantonalbank im Jahre 1867 die sogenannten Diskontokontrollen eingeführt. Dieselben sollen jederzeit einen Überblick über die jedem einzelnen Clienten im betreffenden Zeitpunkte diskontierten Wechsel gewähren und müssen also bei richtiger Führung allfällige Kredit- und Kompetenzüberschreitungen sofort an den Tag bringen. Ob diese Kontrolle richtig geführt ist oder nicht, ergibt sich aus einer Vergleichung derselben mit den im Portefeuille vorhandenen, sowie mit den weiter begebenen Wechseln, wobei allerdings in Bezug auf letztere einige praktische Schwierigkeiten vorhanden sind.

Es scheint uns nun wahrscheinlich, daß bei Unloß der auf Grund des Bankgesetzes vom Jahre 1865 angeordneten jährlichen Inspektion die Diskontokontrolle der Filiale Bruntrut nicht mit der gebührenden Sorgfalt geprüft, noch auf ihre richtige Führung das nötige Gewicht gelegt worden ist; dies um so mehr, wenn wir bedenken, wie bedeutende Summen hier jeweilen im Diskontogeschäft angelegt waren. So wurde bei der periodischen Inspektion vom 10. und 11. Juli 1874 von den Delegirten der Direktion, Bankpräsident Lebi und Alexander Bucher, bei der Bankfiliale Bruntrut Geschäftszunahme, anzuerkennende Arbeitsleistung und gute Leitung rühmend hervorgehoben, trotzdem die Diskontokontrolle sehr mangelhaft gehalten war und bessere Führung empfohlen wurde. Eine bereits am 13. August desselben Jahres auf Grund vertraulicher Mittheilungen stattgefundene zweite Untersuchung konstatierte darauf, daß sich das Wechselportefeuille in trostlosem Zustande befindet und daß Meyer das gespendete Lob und das in ihm gesetzte Vertrauen keineswegs verdiente.

Es scheint uns aber auch wahrscheinlich, daß die Centralleitung der Kantonalbank, also die Direktion und der Bankdirektor, denen die Überwachung des Geschäftsbetriebes der Filialen oblag, von diesem Zeitpunkte an in der Beaufsichtigung des Geschäftsführers Meyer das Nothwendige und durch die Umstände Gebotene nicht gethan haben.

Wenn wir bedenken, daß schon im Jahre 1874 eine solche Unordnung konstatiert worden ist, daß bereits im Jahre 1875 und besonders 1876 neue Kompetenzüberschreitungen, deren Verheimlichung Meyer nicht einmal für nötig erachtete, zur Kenntniß der Centralverwaltung gelangten, so muß es doch im höchsten Grade auffallen, daß es dieselbe mit der Ertheilung von Rügen und Weisungen beworden ließ und sich erst im Jahre 1877, als sich die gerügten Vorcommunissen trotz Rügen und Weisungen immer wiederholten, zu einer außerordentlichen Untersuchung entschließen konnte. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind bekannt.

Die Direktion der Kantonalbank hält allerdings in ihrer Vertheidigungsschrift daran fest, „daß sie, Angefangen des absoluten Mangels bestimmter Vorschriften über die Art und Weise der Kontrolle, dasjenige gethan hat, was man unter den obwaltenden Verhältnissen erwarten durfte“

und daß von einer Verlegung oder von ungenügender oder nachlässiger Handhabung bestehender Kontrollvorschriften nicht die Rede sein kann.“

Die letztere Behauptung mag richtig sein. Die bestehenden Kontrollvorschriften sind eben nur für gewöhnliche Verhältnisse berechnet; daß aber das Verhältnis der Centralleitung der Kantonalbank zum Geschäftsführer Meyer von 1874—1877 ein außergewöhnliches gewesen und eine tüchtige Bankverwaltung auch mangels bestimmter Vorschriften außerordentliche Kontrolmaßregeln angewendet hätte, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wir kommen zum Schlusse, daß unserer Ansicht nach die Geschäftsführung der Filiale Bruntrut in den Jahren 1874—1877 nicht mit der nothwendigen und durch die Umstände gebotenen Sorgfalt überwacht worden ist, und daß aller Wahrscheinlichkeit nach das Verhalten der Centralleitung der Kantonalbank in dieser Angelegenheit als Verschulden zu betrachten wäre und eine Klage auf Erbsatz des durch die Pflichtverletzungen des Geschäftsführers Meyer verursachten Schadens rechtfertigen würde, soweit derselbe durch eine bessere Aufsicht der Kantonalbankbehörden hätte vermieden werden können. Ob dieselbe aber mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden könnte, werden wir später untersuchen.

2. Verluste, die in der Kantonalbank-Rechnung vom Jahre 1884 verzeigt und abgeschrieben worden sind.

Bedeutend problematischer erscheint uns das Vorhandensein einer Verschuldung hinsichtlich einer Reihe anderer Verluste, bezüglich welcher die Mitglieder der Direktion und der Direktor der Kantonalbank vom Regierungsrathe zur Verantwortung aufgefordert worden sind. Es betrifft dies die Verluste der Kantonalbank:

a. Bei Fr. Böhnen, gew. Müller in Bern, im Betrage von . . .	Fr. 36,331. —
b. Bei Kocher & Comp. in Bern im Betrage von . . .	" 66,574. —
c. Bei Schubert in Süniswald im Betrage von . . .	" 16,422. 30
d. Bei Familie Ritschard in Interlaken im Betrage von . . .	" 80,908. 15
e. Bei Herren Müller, Desch und Schleuninger, Hotelbesitzer im Oberland, im Betrage von . . .	" 36,389. —
f) Bei Witwe Bourquin in Biel im Betrage von . . .	" 9,159. 41
g. Bei J. Bovet und Comp. in Biel im Betrage von . . .	" 12,465. —
Zusammen	Fr. 258,248. 86

— alle Verlustposten mit Ausnahme desjenigen unter e. infolge Geltstages, dieser letztere infolge Altkommodesmentes.

Wir müssen vorausschicken, daß die Verantwortlichkeit für alle diese Verluste nicht ausschließlich der Kantonalbankdirektion zur Last fällt, sondern theilweise (in den Fällen d. f. und g. einzlig, im Falle e. zum größten

Theile) den betreffenden Filialcomite's, die diese verlustbringenden Geschäfte innerhalb der Grenzen der ihnen in Ausführung von Art. 15 des Organisationsreglementes vom Jahre 1867 bestimmten Kompetenz abgeschlossen haben, theilweise (im Falle e.) einem einzelnen Kantonalsbankbeamten.

Gestützt auf eigene Untersuchungen und nach Kenntnisnahme der Vertheidigungsschrift der Direktion und des Direktors der Kantonalbank erscheint es uns aber als sehr zweifelhaft, ob es möglich wäre, in einem einzigen dieser Fälle den respectiven Vertretern der Kantonalbank den Nachweis einer Verschuldung zu leisten. Dieselben waren allerdings bei Abschluß dieser ungünstigen Geschäfte in einem gewissen Optimismus befangen, wie er in jener Zeit erklärlich und in früheren Jahren berechtigt war, der aber unserer Ansicht nach in keinem Falle so weit ging, um als Verschulden qualifiziert werden zu können.

Die oben angeführten Verluste dürfen demnach aller Wahrscheinlichkeit nach zu denjenigen Schadensfällen gerechnet werden, die nicht durch ein Verschulden, für welches eventuell Erbsatz verlangt werden könnte, sondern durch Zufall verursacht worden sind, denen jedes noch so vorsichtig geleitete Bankinstitut ausgesetzt ist und die in damaliger Zeit infolge einer anhaltenden intensiven Geschäftskrisis bei allen Kreditgeschäften in vermehrtem Maße eingetreten sind.

3. Aktienbrauerei Interlaken.

Der endgültige Verlust, den die Kantonalbank in dieser Angelegenheit erleiden wird, kann zwar im gegenwärtigen Momente noch nicht mit Sicherheit berechnet werden, indem obiges Etablissement, dessen effektiver Werth den Hauptfaktor für die Berechnung dieses endgültigen Verlustes bildet, sich immer noch im Eigenthum der Kantonalbank befindet. Bei Abfassung unseres Berichtes vom 28. Januar 1886 figurirte solches unter den Guthaben der Bank mit einer Summe von Fr. 542,844. 80, seither d. h. bei Übernahme der Geschäfte durch die neue Bankverwaltung wurden aber hiervon Fr. 242,844. 80 abgeschrieben und auf den Liquidationsconto der früheren Periode getragen, so daß der Inventarwerth des Etablissements noch Fr. 300,000 beträgt. Wir haben nun begründete Hoffnung, daß früher oder später ein Kaufpreis von dieser Höhe erzielt werden kann und also weitere Verluste auf diesem Objekte nicht eintreten werden.

Dies vorausgeschickt, werden wir im Nachfolgenden auf Beginn und Verlauf dieser Angelegenheit näher eintreten und in erster Linie untersuchen, was für Gelder der Kantonalbank dabei engagirt sind. Sodann werden wir uns darüber aussprechen, ob sich unserer Ansicht nach ein Verschulden der Direktion und des Direktors in dieser Angelegenheit nachweisen lasse, auf Grund dessen sie für die voraussichtlich eintretenden Verluste haftbar gemacht werden könnten. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich zum größten Theile auf die Protokolle der Bankdirektion.

Im Jahre 1878 drohte dem Albert Indermühle, Bierbrauer in Interlaken, der Geltstag. Zu dieser Zeit schuldete derselbe der Kantonalbank folgende Summen:

1. Auf einem Conto-Corrent-Kredit Fr. 30,000. —
 2. Auf diskontirten Wechseln „ 130,000. —
 Zusammen Fr. 160,000. —

Der Conto-Corrent-Kredit war dem A. Indermühle von der Direktion bewilligt worden. Dagegen war das Comite der Filiale Thun, in welchem Indermühle als Mitglied saß, bei der Diskontirung von Wechseln des selben über die von der Direktion bestimmte Grenze hinausgegangen. Die Direktion hat jedoch später diese Ueberschreitung genehmigt.

Für den Kredit von Fr. 30,000 hatten sich die Mutter und die beiden Brüder des A. Indermühle als Bürgen verpflichtet. Ueberdies trugen von den Wechseln im Betrage von Fr. 130,000 eine Anzahl im Betrage von Fr. 49,000, neben der Unterschrift Indermühle's, die Unterschriften dieser Verwandten desselben. Wechsel im Betrage von Fr. 22,000 trugen in zweiter Linie die Unterschrift eines Schwagers des Indermühle; die übrigen Fr. 59,000 waren durch verschiedene Personen verbürgt.

Da die Kantonalbank den Verlust, den sie auf diesen Forderungen bei einem damaligen Geltstage des Albert Indermühle erlitten hätte, mit wenigstens Fr. 120,000 berechnete, so glaubte sie ihr Möglichstes thun zu müssen, um diesen Geltstag zu verhüten. Die Kantonalbankdirektion ertheilte aus diesem Grunde denselben vom 21. November 1878 bis zum 17. Oktober 1879 zu wiederholten Malen für fällige Wechsel Ständigung und beschloß unter letzterem Datum, dem A. Indermühle zur Deckung fälliger Wechsel und seiner Kreditschuld, zusammen Fr. 79,000 betragend, einen Kredit von Fr. 80,000 (das Maximum ihrer Kompetenz) anzubieten.

Inzwischen wurden von Indermühle Schritte gethan, um sein Geschäft in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, das einzige Mittel, um dem ihm drohenden unvermeidlichen Geltstage zu entgehen. Die Gründung dieser Aktiengesellschaft begegnete aber bedeutenden Schwierigkeiten; verschiedene Banken, in deren Geschäftsbetrieb die Bildung derartiger Aktiengesellschaften statutengemäß gehört, waren nicht geneigt, darauf einzutreten. Die Basler Handelsbank machte zur Bedingung, daß Indermühle vor Allem aus mit seinen Gläubigern ein Akkommodelement auf der Grundlage von 50% Nachlaß, 25% zahlbar in Aktien der zu gründenden Gesellschaft und 25% zahlbar in Baar, abschließe. Indermühle lehnte diese Bedingung ab, welche überdies, nach Ansicht der Kantonalbank, auch von seinen damaligen Gläubigern zurückgewiesen worden wäre.

Auf dieses hin beschloß die Direktion der Kantonalbank, die Gründung der Aktiengesellschaft selbst an die Hand zu nehmen. Dieselbe kam denn auch endlich unter großen Anstrengungen, Dank einer starken finanziellen Betheiligung der Kantonalbank, zu Stande und zwar auf folgenden Grundlagen.

Die Aktiengesellschaft übernimmt die Brauerei des A. Indermühle um den Preis von Fr. 800,000. Ueberdies stellt sie dem A. Indermühle für Fr. 100,000 Stammaktien zu, welchen die Hälfte desjenigen Gewinnes zufallen soll, welcher 8% der Prioritätsaktien übersteigt.

Für an den Abtreter A. Indermühle zu leistende Zahlung von Fr. 500,000 nach Ueberbindung einer I. Hypothek im Betrage von Fr. 300,000 und für Installationspesen und Vermehrung des Betriebskapitals, wofür Fr. 100,000 berechnet wurden, sollen 1200 Prioritäts-

aktien zu Fr. 500 zusammen im Betrage von Fr. 600,000 ausgegeben werden.

Von diesen 1200 Prioritätsaktien im Betrage von Fr. 600,000 wurden von der Kantonalbank 172 Stück im Betrage von Fr. 86,000 direkt übernommen; für Fr. 126,000 war sie indirekt betheiligt, indem sie ihre Forderungen an A. Indermühle und die mit ihm Verpflichteten bestehen ließ, resp. Wechsel in Kredite oder in Darlehn mit Hauptpfand verwandelte und sich dafür als weitere Sicherheit von diesen Personen zu übernehmende Prioritätsaktien verschreiben ließ. Auf diese Weise ermöglichte sie diesen Personen die Uebernahme von Aktien für folgende Beträge:

dem A. Indermühle	für Fr. 80,000;
" A. Großmann	" 23,000;
" Frau Moser-Indermühle "	" 23,000.

Die von A. Indermühle und A. Großmann übernommenen Aktien sind denn auch später, wie wir weiter unten sehen werden, infolge Geltstages der Kantonalbank zugefallen.

Die Kantonalbank war also genöthigt, um das Unternehmen zu Stande zu bringen, sich bei einer Aktien-Emission im Gesamtbetrage von Fr. 600,000 mit einer Summe von Fr. 212,000 direkt und indirekt zu betheiligen, eine Thatache, die bei Beurtheilung weiterer Vorgänge nicht außer Acht zu lassen ist.

Der Direktion der auf diese Weise zu Stande gekommenen Aktiengesellschaft wartete gleich Anfangs eine unangenehme Ueberraßhung. Denn nachdem am 31. August 1880 der statutengemäß in Aussicht genommene Kaufvertrag mit A. Indermühle abgeschlossen war, zeigte es sich bei dessen Eintragung und daheriger Nachschlagung in der Amtsschreiberei Interlaken, daß die verkauften Objekte seit dem 31. März 1879 für bedeutende Forderungen (im Ganzen für Fr. 105,382. 70) gepfändet worden waren. Um die übernommenen Liegenschaften von diesen Betreibungspfandrechten zu befreien, war die neugegründete Aktiengesellschaft bereits am 4. November 1880 genöthigt, für circa Fr. 75,000 Schulden des A. Indermühle vorschußweise aufzukommen, gegen Wechsel der Brüder A. K. und G. Indermühle und Verpfändung von 80 Stammaktien. Da sie zu diesem Geschäfte das Betriebskapital in Anspruch nehmen mußte, das in Folge dessen in seinem ursprünglichen Betrage von Fr. 100,000 beinahe erschöpft wurde, so sah sich die Kantonalbank schon am 14. April 1881 gezwungen, um den Weiterbetrieb der Aktienbrauerei zu ermöglichen, die oben erwähnten Wechsel zu diskontiren.

Das wieder verfügbare Betriebskapital scheint nicht weit gereicht zu haben, denn bereits im Dezember 1881 war nach dem Berichte der Kantonalbank-Direktion die Aktienbrauerei genöthigt, für weitere Fr. 100,000 mit theurem Gelde zu arbeiten. Und da inzwischen die Bodenkreditanstalt von ihrer oben erwähnten zu 5½% verzinsbaren I. Hypothek im Betrage von Fr. 300,000, Fr. 50,000 gefündet hatte, so gelangte die Aktienbrauerei mit dem Gesuche an die Kantonalbank, es möchte ihr dieselbe behufs Rückzahlung des ganzen Darlehns der Bodenkreditanstalt und Deckung der sonstigen Schulden gegen Verschreibung der ersten Hypothek ein Auleihen von Fr. 400,000 vermitteln. Da sich die Kantonalbank durch die erste Hypothek und den ihr zukommenden ältesten Obligationenrang, also durch Immobilien mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 564,840, sowie durch das

sämmliche Mobiliar im damaligen Schätzungsverthe von Fr. 164,000 vollkommen gesichert glaubte, so beschloß sie im Dezember 1881, diesem Gesuche zu entsprechen.

Diese erneute Dotirung des Betriebskapitals der Aktienbrauerei mit Fr. 100,000 scheint den Betriebsanforderungen dieses Geschäftes auf ein weiteres Jahr genügt zu haben; aber im Sommer 1882 war wieder Ebbe in der Kasse. In Folge dessen stellte die Aktienbrauerei an ihre Gönnerin, die Kantonalbank, das Ansuchen, ihr gegen schadlosweise Verschreibung der Brauerei-Besitzung in zweiter Hypothek einen Kredit zu eröffnen bis zum Betrage von Fr. 20,000. Die Kantonalbank war wieder vor die Alternative gestellt, die Unternehmung in Liquidation fallen zu lassen oder dem Gesuche zu entsprechen, und glaubte um so weniger Grund zu haben, dieses letztere abzuschlagen, als der bisherige Geschäftsführer, A. Indermühle, unterdessen infolge Geltstages von seiner Stelle zurückgetreten war, und ihr überdies der verlangte Kredit durch die gebotene Sicherheit hinlänglich garantirt erschien. Dem gestellten Gesuche wurde also durch Beschluß vom 11. Januar 1883 entsprochen.

Wir haben oben erwähnt, daß die Kantonalbank, um die nachträglich zum Vorschein gekommenen Schulden des A. Indermühle zu decken, für eine Summe von Fr. 80,000 Wechsel diskontirt hatte. Da im Geltstage der Gebrüder Indermühle für dieselben keine Deckung erhältlich war und die für diese Wechsel faustpfandsweise verschriebenen Stammaktien nach bisherigen Erfahrungen als wertlos erscheinen mußten, so hatte die Kantonalbank nur noch den Ausweg, bei der Aktienbrauerei, die diesen Wechseln ihr Indossament beigelegt hatte, Befriedigung zu suchen.

Am 15. November 1883 erklärte sich daher die Kantonalbank-Direktion bereit, einem Gesuche der Aktienbrauerei um Gewährung eines Darlehns von Fr. 80,000 gegen Verschreibung der III. Hypothek zu entsprechen und damit die Tilgung der erwähnten Schulden zu ermöglichen.

Im Dezember 1884 war infolge aller dieser Vorkommnisse die Kantonalbank von Bern bei'r Aktienbrauerei Interlaken in folgender Weise betheiligt:

1. Darlehn auf Hypothek.

I. Hypothek, Beschluß vom 8. Dez. 1881	Fr. 400,000
II. " " " 11. Jan. 1883	20,000
III. " " " 17. " 1884	80,000
	<u>Fr. 500,000</u>

2. Aktienbetheiligung.

Direkt übernommene Aktien:

Beschluß vom 19. Juli 1880	Fr. 70,000
" " 30. Dez. 1880	<u>16,000</u>

Fr. 86,000

Angefallene Aktien.

Indermühle, Beschluß vom 19. Juli 1880	Fr. 80,000
A. Großmann, Beschluß vom 19. Juli 1880	23,000
R. u. Cie., Beschluß vom 19. Juli 1880	20,000
	<u>Fr. 123,000</u>

Fr. 209,000

1. Hypothekforderungen	Fr. 500,000
2. Aktienbetheiligung	" 209,000
Zusammen	Fr. 709,000
Hiezu kommen noch ungefähr	" 46,000
Wechsel auf Abnehmer der Brauerei und Accepte der letztern im Portefeuille der Bank.	

Total Fr. 755,000

Die weitere Geschichte der Aktienbrauerei und die schließliche Liquidation dieser von Anfang an lebensunfähigen Unternehmung sind bekannt, und wir verweisen des näheren auf unsere früheren in dieser Angelegenheit dem Regierungsrath erstatteten Berichte.

Wir beschäftigen uns nun mit der weiteren Frage, ob das Verhalten der Direktion und des Direktors in dieser Angelegenheit Grund zu der Annahme bietet, es dürften diese Personen vom Richter wegen Verhuldung zum Schadensersatz verpflichtet werden. Dabei betonen wir von vorneherein, daß unserer Überzeugung nach der ganzen Thätigkeit der Bankverwaltung in dieser unglücklichen Angelegenheit kein anderes Motiv zu Grunde lag, als das Bestreben, die Bank vor Verlusten zu bewahren oder dieselben möglichst zu vermindern.

Vorerst erörtern wir die Kompetenzfrage, die schon im Jahre 1882 Gegenstand längerer Auseinandersetzungen gewesen ist, als die Direktion vom Verwaltungsrath eingeladen wurde, die Frage näher zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, „ob die Beteiligung der Kantonalbank bei der Aktienbrauerei Interlaken mit dem Bankgesetz verträglich sei?“

In ihrem diesfalls unter'm 24. August 1882 erstatteten Berichte gab die Bankdirektion zu, daß ihre Kompetenz zum Ankauf von Aktien in keiner speziellen Vorschrift des Bankgesetzes vorgesehen sei, namentlich nicht unter § 3 litt. d. (An- und Verkauf von schweizerischen Wertpapieren) subsumirt werden könne; dagegen stellte sich die Direktion auf den Standpunkt, daß die Beteiligung der Kantonalbank bei der Aktienbrauerei Interlaken deshalb mit dem Bankgesetz verträglich sei, weil es in der Pflicht der Direktion liege, die Gefahr von Verlusten durch entsprechende Maßregeln abzuwenden oder auf ein geringeres Maß zurückzuführen, und daß es Aufgabe des Staatsinstitutes sei, Kalamitäten, welche eine ganze Gegend des Kantons schwer treffen würden, nach ihren Kräften vorzubeugen.

Ohne obige Ausführungen der Bankdirektion als unanfechtbar anzuerkennen, ist doch zuzugeben, daß sie Vieles für sich haben. Denn einerseits ist anzunehmen, § 3 des Bankgesetzes vom Jahre 1865 beschränkt den Geschäftskreis der Bank nur für diejenigen Geschäfte, die die Bankbehörden in der Absicht und in Erfüllung der ihnen laut Gründungsstatuten obliegenden obersten Pflicht, dem Staate Gewinn zu erzielen, unternehmen; anderseits konstatiren wir, daß der Ankauf von Aktien in diesem Gesetz nirgends verboten ist. — Wir gehen nun allerdings nicht so weit zu sagen, was nicht verboten ist, ist erlaubt, legen aber das Hauptgewicht für die Beurtheilung der Kompetenzfrage auf die Thatssache, daß die Beteiligung der Bank an der Gründung der Aktienbrauerei Interlaken nicht in der oben beschriebenen gewinnstüchtigen Absicht, für welche das Gesetz den Geschäftskreis der Bank speziell beschränkt hat, sondern lediglich aus dem Grunde erfolgt ist, die Bank vor einem drohenden

Berlufe zu bewahren. Wir dürfen diese Thatsache als erwiesen betrachten und dürfen auch annehmen, daß sich die Bank bei der Bildung dieser Aktiengesellschaft nicht stärker betheiligt hat, als ihr zur Rettung ihrer Interessen unmittelbar geboten erschien.

Aus diesen Gründen kann wohl in der Betheiligung der Kantonalbank an der Aktienbrauerei eine Verlehung von § 3 des Bankgesetzes oder irgend einer andern gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmung nicht erblitzen werden und ist daher die Kompetenzfrage zu bejahen.

Eine andere Frage aber ist, ob die Kantonalbank bei Gründung der Aktienbrauerei und im weitern Verlaufe dieser Unternehmung in ihrer diesbezüglichen Thätigkeit immer diejenige Sorgfalt und Vorsicht angewendet habe, wie sie einer tüchtigen Bankverwaltung entspricht?

Hier müssen sich gleich Anfangs einige Zweifel aufdrängen. Denn, unserer Ansicht nach, kann nicht bestritten werden, daß sowohl andere weiter stehende Bankinstitute, als auch das allgemeine Publikum über die Chancen einer auf die Schuldenmasse des Indermühle zu gründenden Aktienunternehmung besser orientirt waren, als die so gut informirte und seit Jahren zu Indermühle in so nahen Beziehungen stehende Kantonalbank, und es muß in hohem Grade auffallen, daß die Kantonalbank mit so viel Eifer und Beharrlichkeit die Gründung dieser Aktiengesellschaft an die Hand nahm, während andere Bankinstitute, in deren Geschäftskreis derartige Unternehmungen statutarisch gehören, dieselbe von der Hand gewiesen, oder aber von der Erfüllung so weittragender Bedingungen abhängig gemacht hatten, wie die Basler Handelsbank. Ebenso auffällig bleibt es, daß die Kantonalbank sich entschließen konnte, zu ihren indirekt übernommenen Aktien im Betrage von Franken 126,000 für weitere Franken 86,000 Aktien direkt zu übernehmen, nachdem diese Aktien, trotz der glänzenden Prospekte, im Publikum eine so ungünstige Aufnahme gefunden hatten.

Die diesbezüglichen Beschlüsse der Kantonalbank stützen sich allerdings auf 2 Experten-Gutachten, wovon das eine bei einem jährlichen Absatz von 15,000 Hektoliter Bier einen Reingewinn von Franken 48,000, das andere bei einem jährlichen Absatz von 10,000 Hektoliter einen Reingewinn von Fr. 61,000 in Aussicht nimmt. Die Annahme, daß es möglich sei, ein so großes Quantum jährlich in Verkauf zu bringen, gründet sich aber nicht etwa auf eine sorgfältig angestellte Berechnung oder auf ziffermäßig erwiesene Thatsachen, sondern einzig auf die Angabe des Indermühle, „daß er bis jetzt für ein Quantum von 10,000 Hektoliter prompten Absatz gefunden habe, und häufig den an ihn gestellten vermehrten Aufträgen nicht Genüge zu leisten vermochte.“ — Einzig dieses blinde Zutrauen in die Angaben des Indermühle erklärt das Faktum, daß es dem letztern ermöglicht war, sein überschuldetes Geschäft, bei einer Grundsteuerabschätzung von Fr. 565,740 und einem Mobilienvorrath im damaligen Schätzungsverthe von circa Fr. 150,000, welches Mobilien aber in dem später eingetretenen Konkurse um Fr. 60,000 verkauft wurde, um die Gesamtsumme von Fr. 800,000 an eine Aktiengesellschaft abzutreten.

Dieses ganze Vorgehen der Kantonalbankdirektion bei Gründung der Aktienbrauerei Interlaken darf zum Mindesten ein oberflächliches genannt werden, und wir

begreifen, wenn Herr Nationalrath Dr. S. Kaiser in Solothurn, der seiner Zeit in dieser Angelegenheit als Experte ernannt wurde, in seinem dahergangenen Berichte die Frage aufwirft, ob Indermühle eine Buchhaltung geführt habe und ob sich die Gründer der Aktiengesellschaft dieselbe haben vorlegen lassen. „Dieselbe hatte allerdings erzeigt,“ so fährt er fort, „daß Indermühle für seine Anlagen große Ausgaben gehabt hat, aber bezüglich der Werthung, was die Grundlage des Gegenwerthes der Objekte für eine zu gründende Aktiengesellschaft gebildet hätte, hätte sie jedenfalls auch Angaben enthalten müssen, die mindestens soviel Bedeutung gehabt hätten, als die bloßen Expertengutachten mit ihren Wahrscheinlichkeitsberechnungen.“

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen kommen wir zur Ansicht, daß die Kantonalbank-Direktion bei Gründung der Aktienbrauerei Interlaken nicht mit derjenigen Vorsicht zu Werke ging, wie sie von einer guten Bankverwaltung angewendet worden wäre und der finanziellen Tragweite dieser Angelegenheit angemessen war, und daß sie in ihrem Vertrauen auf die Angaben des zunächst an dieser Gründung interessirten das Maß des Zulässigen und Entschuldbaren überschritt. Wir glauben daher, es sei nicht ausgeschlossen, daß das geschilderte Vorgehen der Kantonalbankdirektion vom zuständigen Richter als Verschuldung qualifizirt würde.

Das soeben Gesagte gilt auch für die von der Kantonalbankdirektion vorgeschützte Unkenntniß der nachträglich zum Vorschein gekommenen Betreibungspfandrechte.

Wir nehmen als richtig an, daß die Direktion der Kantonalbank in Bezug auf diese Betreibungspfandrechte in Unkenntniß gewesen ist (ansonst möglicherweise die Bestimmungen von Art. 671 des eidg. Obligationenrechts über Verantwortlichkeit der Gründer zur Anwendung kommen könnten). Diese Unkenntniß ist aber um so merkwürdiger, als die ersten dieser Pfändungen, wie der Experte Dr. Kaiser nachgewiesen, an der Kantonalbank-filiale Thun selbst vorgenommen worden sind und nicht erst von der letzten Zeit, sondern vom 31. März 1879 her datiren. Die Kantonalbank-Direktion behauptet nun allerdings in ihrer Vertheidigung, daß eine Nachschlagung der Grundbücher bei Abschluß eines Kaufvertrages um Liegenschaften in der Absicht, nach allfälligen Betreibungspfandrechten zu forschen, Seitens der Kontrahenten äußerst selten stattfinde. Wir glauben aber, gerade im vorliegenden Falle, wo der Verkäufer mit einer solchen Schuldenmasse unmittelbar vor dem Geltstage stand, war eine solche Nachschlagung unbedingt geboten und ihre Unterlassung eine Fahrlässigkeit. Die Kantonalbank-Direktion behauptet ferner, diese Nachschlagung sei nicht ihre Sache gewesen, sondern diejenige der Aktienbrauerei, resp. ihrer Organe. Wir geben zu, daß die Direktion der neu gründeten Aktiengesellschaft in erster Linie diese Pflicht gehabt hätte; dagegen müssen wir daran festhalten, daß die Kantonalbank, die die Aktiengesellschaft gründete und dadurch jedenfalls eine gewisse Verantwortlichkeit übernahm, die zudem ein so großes selbständiges finanzielles Interesse an dem Gedeihen derselben hatte, diese Nachschlagungen bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt von sich aus hätte vornehmen lassen, oder aber die Direktion der Aktienbrauerei, auf welche sie einen so maßgebenden Einfluß auszuüben in der Lage

war, vor abgeschlossenem Kaufe zu dieser Maßregel hätte veranlassen sollen.

Wir sind also der Ansicht, daß auch in Bezug auf diese nachträglich zum Vorschein gekommenen Pfandrechte ein Verschulden der Kantonalbank-Direktion nachweisbar sein dürfte.

Ungleicher schwieriger ist für uns die Beurtheilung der Frage, ob der Kantonalbank-Direktion hinsichtlich ihrer weiteren Beteiligung bei dieser Unternehmung ein begründeter Vorwurf gemacht werden könnte, der eine allfällige Schadensersatzklage rechtfertigen würde. Wir meinen die von der Kantonalbank besorgte fortgesetzte Beschaffung des nöthigen Betriebskapitals in der Form von Krediten und Diskontirung von Wechseln.

Bereits in der ersten Hälfte des ersten Betriebsjahres war die Kantonalbank genötigt, der Aktienbrauerei zu Hülfe zu kommen, da sie ihr Betriebskapital zur Ablösung der nachträglich zum Vorschein gekommenen Betreibungspfandrechte benützt und dadurch beinahe erschöpft hatte. Es geschah dies, wie wir oben bereits erwähnt haben, durch die Diskontirung von Wechseln auf die Gebrüder Indermühle, welche Wechsel natürlich niemals eingelöst und nach dem Konkurse des Letztern unterm 17. Januar 1884 in ein Darlehn an die Aktienbrauerei gegen Verschreibung ihrer III. Hypothek verwandelt wurden. Die Diskontirung dieser Wechsel rechtfertigt die Kantonalbank dadurch, daß die Aktienbrauerei abgesehen von der Hypothek zu Gunsten der Bodenkreditanstalt im Betrage von Fr. 300,000 im damaligen Zeitpunkte sozusagen keine Schulden hatte und ihr eigenes Interesse dahinging, durch Konsolidirung des Brauereigeschäftes zu endlicher Bezahlung zu gelangen.

Das letztere Motiv mag jedenfalls auch zur Geltung gekommen sein, als eine zweite Speisung des Betriebskapitales im Betrage von Fr. 100,000 nothwendig geworden war, die bei Anlaß der Uebernahme der ersten Hypothek am 8. Dezember 1881 stattfand. Daneben mögen noch andere Motive mitgewirkt haben: die Annahme, daß man es im ersten Betriebsjahr mit außergewöhnlich ungünstigen Verhältnissen zu thun gehabt habe, daß das erforderliche Betriebskapital von Anfang an zu niedrig bemessen worden sei u. c.; den Ausschlag gab aber die Erwägung, daß eine erste Hypothek im Betrage von Fr. 400,000 bei einer Grundsteuerschätzung von 564,840 Franken und einer in Folge des ältesten Obligationssranges ebenfalls dafür haftenden Mobilienabschätzung von Fr. 164,000 unbedingt gesichert sei.

Der nämlichen Bezeugung mag die Kantonalbank-Direktion gewesen sein, als nach einem zweiten ungünstigen Betriebsjahr die Aktienbrauerei mit dem Gesuche an sie herantrat, es möchte ihr gegen schadlosweise Verschreibung der Brauereibesitzung in II. Hypothek ein Kredit bis zum Betrage von Fr. 20,000 gewährt werden, welchem Gesuche denn auch zu Anfang des Jahres 1883 entsprochen wurde. Auch bei diesem Anlaß stand die Direktion vor der Alternative, den Kredit zu gewähren und einen nochmaligen Versuch zu machen, das Unternehmen zu halten, oder den Kredit zu verweigern und das Unternehmen dem Geltstage preiszugeben.

Nach reiflichen Erwägungen und gestützt auf die Kenntniß aller diesbezüglichen Vorgänge, soweit sie uns zugänglich sind, kommen wir zur Ansicht, daß aus den späteren Beziehungen der Kantonalbank zur Aktienbrauerei wohl kaum ein Verschul-

den der Kantonalbankdirektion nachweisbar sein dürfe, das dieselbe zum Ersache des dadurch verursachten Schadens verpflichtet würde. Eine allfällige Verantwortlichkeitsklage gegen diese Behörde könnte also voraussichtlich nur dann und nur insofern mit Erfolg durchgeführt werden, als dieselbe auf ein Verschulden der Kantonalbankdirektion hinsichtlich ihrer oben geschilderten Thätigkeit bei'r Gründung der Aktienbrauerei gestützt werden könnte. Hier materielle Tragweite nach könnte sich diese Verantwortlichkeitsfrage nur auf diejenigen Verluste der Kantonalbank erstrecken, die mit dieser Gründungs-thätigkeit in einem unmittelbaren Kausalzusammenhang stehen, deren Ursache also in einem Verschulden der Kantonalbankdirektion zu erkennen ist. Es käme demnach in Betracht eine Summe von Fr. 86,000 direkt übernommener Aktien plus einer Summe von Fr. 123,000 für indirekt übernommene resp. in verschiedenen Gelstagen der Kantonalbank angefallene Aktien; zusammen also eine Summe von Fr. 209,000.

Von dieser Summe wäre aber abzuziehen der ursprüngliche Verlust, den die Kantonalbank ohne Gründung der Aktiengesellschaft an den Herren Indermühle und Großmann erlitten hätte, nach den Berechnungen der Kantonalbank eine Summe von circa Fr. 120,000. Eine möglicherweise geltend zu machende Verantwortlichkeitsklage muß sich somit, unserer Ansicht nach, auf eine Summe von Fr. 80,000 bis Fr. 100,000 beschränken, die aller Wahrscheinlichkeit nach durch ein nachweisbares Verschulden der Kantonalbankdirektion verursacht worden ist. Ob aber eine Möglichkeit vorhanden ist, dieselbe erfolgreich durchzuführen, ergibt sich aus der nachfolgenden Untersuchung, die den Schluß unserer Vertheilung über die aufgeworfene Verantwortlichkeitsfrage bilden wird.

In welcher Weise können die Behörden und Beamten der Kantonalbank, vorausgesetzt, daß ihnen ein Verschulden in ihrer Amtsführung nachgewiesen werden kann, durch welches dem Staate ein Schaden erwachsen ist, zum Ersache desselben verhalten werden? Bevor diese Frage entschieden werden kann, ist es vor Allem aus nothwendig, festzustellen, nach welchem Gesetze eine allfällige Verantwortlichkeitsklage gegen diese Personen zu beurtheilen wäre. Ob, ihre Verantwortlichkeit vorausgesetzt, die Spezialbestimmung des § 17 der Staatsverfassung:

„Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte, ist für seine Amtsvorrichtungen verantwortlich.“ sowie die Bestimmungen des in Ausführung desselben erlassenen Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851 auf die Bankbehörden anwendbar seien, oder ob dieselben lediglich nach Mitgabe der allgemeinen Civil- und Civilprozeßgesetze haftbar gemacht werden können.

Die Beantwortung dieser Frage ist von der Entscheidung einer Vorfrage abhängig: Sind die Bankbehörden, insbesondere die Direktion der Kantonalbank, resp. ihre Mitglieder Staatsbehörden resp. Staatsbeamte? Denn die Staatsverfassung hat es in § 17 nur mit Staatsbehörden zu thun, ebenso das dieselbe ausführende Verantwortlichkeitsgesetz. Mit dieser Untersuchung steht im engen Zusammenhange und ist von ausschlaggebender Bedeutung die Beantwortung der Frage: Ist die Kantonalbank eine Staatsanstalt oder nicht?

Die Beurtheilung dieser zuletzt aufgeworfenen Fragen bietet bedeutende Schwierigkeiten und wir stützen uns hier auf ein sehr gründliches und einläßliches Gutachten, das uns von Herrn Professor Beerle der erstattet worden ist.

Zunächst steht fest, daß die Kantonalbank sowohl Dritten, als dem Staat gegenüber selbständig juristische Persönlichkeit hat, indem sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwirkt und Verbindlichkeiten eingehet, daß somit der Staat zwei verschiedene juristisch getrennte vermögensrechtliche Subjekte sind. Es ergibt sich dies aber auch noch aus folgenden Umständen:

1. Die Kantonalbank tritt in Prozessen selbständig auf, ohne sich vom Staat die Autorisation zur Verhandlung ertheilen zu lassen, und es ist die Prozeßfähigkeit derselben auch niemals bestritten worden. Es würde auch vom juristischen Gesichtspunkt durchaus nichts entgegenstehen, daß Staat und Kantonalbank gegen einander vor den Gerichten als Parteien aufräten.

2. Die Kantonalbank bezahlt dem Staat Bern seit dem Bestehen des kantonalen Banknotengesetzes (1. Juli 1880) die Banknotensteuer, sie wird also zu den „Geldinstituten“ gerechnet, „welche im Kanton Bern ihren Sitz haben“, und nicht als Abtheilung der kantonalen Finanzverwaltung betrachtet.

3. Der Staat haftet für sämmtliche Verpflichtungen der Bank (Bankgesetz § 1, Al. 3). Wäre die Bank einfach eine Abtheilung der Staatsverwaltung, eine gewöhnliche Staatsanstalt, so wäre eine solche bürgschaftsmäßige Garantie überflüssig und sinnlos.

Ferner ist es Thatache, daß das neuere Staatsrecht ziemlich übereinstimmend dahingeht, Beamten und Behörden, denen nicht die Ausübung einer gewissen Summe staatlicher Hoheitsrechte übertragen ist, deren Geschäftskreis also einen rein wirtschaftlichen Inhalt hat, auch wenn sie vom Staat ernannt und in seinem Interesse thätig sind, den Charakter als Staatsbehörden, resp. Staatsbeamte abzusprechen, sofern ihnen derselbe aus Zweckmäßigkeitsgründen durch staatliche Verfügung nicht ausdrücklich beigelegt ist. Die positive Gesetzgebung des Kantons Bern enthält aber keine Bestimmung, durch welche die Behörden und Beamten der Kantonalbank den Staatsbehörden ausdrücklich gleichgestellt und ihnen der Charakter und die Rechte und Pflichten eigentlicher Staatsbehörden und Staatsbeamten angewiesen wären; vielmehr ist es unzweifelhaft, daß dieselben in Bezug auf Ausrichtung ihrer Besoldung (dieselbe wird nicht aus der Staatskasse, sondern aus dem Ertrage des Geschäftsbetriebes gedeckt) und bis zur Reorganisation im Jahre 1886 auch in Bezug auf die Amtsduer nicht wie die übrigen Staatsbeamten behandelt werden. Ebenso unzweifelhaft ist, daß in den amtlichen Verzeichnissen der Staatsbeamten die Kantonalbankbehörden niemals aufgeführt worden sind.

Diese angeführten Momente reichen nun allerdings hin, die Qualität der Kantonalbankbehörden als Staatsbeamte in Zweifel zu ziehen; zu einem definitiven Schlusse genügen sie aber noch keineswegs.

Denn wenn auch die Kantonalbank als selbständige juristische Person auftritt, so ist dadurch noch nicht ausgeschlossen, daß sie trotzdem eine Staatsanstalt ist. Sie ist vom Staat gegründet laut Gründungsstatuten vom Jahre 1833 in der Absicht:

„den Zinsertrag des Staatsvermögens zu vermehren, die Landesindustrie durch Vorschüsse aufzumuntern und die Transaktionen zu erleichtern.“

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes. 1889.

Sie verfolgt also neben der Förderung der finanziellen Interessen des Staates direkt staatliche Zwecke, und da ihr Betriebskapital während dieser Zeit ganz oder zum größten Theile aus Staatsgeldern bestand, so geschah ihre Thätigkeit seit ihrer Gründung immer vorwiegend oder ausschließlich im staatlichen Interesse. Ihre Geschäftsführung stand unter staatlicher Oberaufsicht und ihre innere Organisation war abhängig von dem jeweiligen Willen des Staates, den derselbe schon zu wiederholten Malen in seiner diesbezüglichen Gesetzgebung zur Geltung gebracht hat.

Die Behörden und Beamten einer solchen Staatsanstalt wären aber nach bisherigem Sprachgebrauche als Staatsbehörden, resp. als Staatsbeamte zu bezeichnen. Denn sie sind entweder direkt oder in Ausübung einer vom Staat ausgestellten Ermächtigung ernannt und ihre Thätigkeit geschieht im staatlichen Interesse. Es ist dies unser bisheriges Kriterium für den Begriff des Staatsbeamten und für unsere Untersuchung ist es gleichgültig, ob das neuere Staatsrecht diesen Begriff enger bestimmen will. Es unterliegt denn auch keinem Zweifel, daß die Behörden und Beamten unserer Kantonalbank in Bezug auf gewisse Privilegien wie Staatsbeamte gehalten worden sind, daß ihnen diese Eigenschaft bisher noch nie bestritten worden ist, und es ist Thatache, daß sogar bei der Beratung des Verantwortlichkeitsgesetzes die Kantonalbankbehörden ausdrücklich und ohne daß ein Widerspruch erhoben wurde, als unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallend erwähnt worden sind (Tagblatt 1851, pag. 51 und 53).

Aus den soeben angeführten Gründen kommen wir zu dem Schluße, daß gemäß den bisherigen Anschauungen und der bisherigen Praxis, die Behörden und Beamten der Kantonalbank als Staatsbehörden resp. Staatsbeamte zu betrachten sind und daß demnach für die Geltendmachung der aus ihrer Verantwortlichkeit fließenden Ansprüche des Staates die Vorschriften des § 17 der Staatsverfassung und des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851 zur Anwendung kommen.

Dieses Resultat ist für das Endergebnis unserer Untersuchung von größter Wichtigkeit.

Einem Einwande müssen wir sogleich begegnen, dem Einwande, daß die einschlägigen Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes in unserem Falle durch das schweizerische Obligationenrecht aufgehoben worden sind, daß also eine Verantwortlichkeitsklage aus Handlungen, die seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. seit 1. Januar 1883 vollzogen worden sind, nicht mehr nach dem bernischen Verantwortlichkeitsgesetze, sondern nach dem schweizerischen Obligationenrecht zu beurtheilen wäre. Dieser Einwand stützt sich auf Art. 64 O.-R. Derselbe lautet folgendermaßen:

„Über die Ersatzpflicht für Schaden, welchen öffentlichen Beamte oder Angestellte in Ausübung ihrer amtlichen Berrichtungen verursachen, können Bundes- oder Kantonalgesetze abweichende Bestimmungen aufstellen.“

„Für gewerbliche Berrichtungen öffentlicher Beamten oder Angestellten können jedoch die Bestimmungen dieses Titels durch Kantonalgesetze nicht geändert werden.“

Wir geben nun ohne Weiteres zu, daß die Thätigkeit unserer Kantonalbankverwaltung im Sinne von Art. 64, lemma 2, O.-R. als gewerbliche Berrichtung zu betrachten

sei; wir bestreiten aber, daß das O.-R. die Verantwortlichkeit der Beamten dem Staate gegenüber in irgend einer Weise regulirt hat und also für unsere Frage in Betracht kommen könne.

Es ergibt sich dieses zunächst unzweifelhaft aus dem Zusammenhange des O.-R., und zwar aus der Vergleichung von Art. 64 mit Art. 62, als dessen spezielle Anwendung Art. 64 zu betrachten ist. Art. 62 enthält die folgende Bestimmung:

„Ein Geschäftsherr haftet für den Schaden, welchen seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, daß er alle erforderliche Sorgfalt angewendet habe, um einen solchen Schaden zu verhüten.“

„Diese Verantwortlichkeit trifft auch juristische Personen, wenn sie ein Gewerbe betreiben.“

Hier ist offenbar doch nur der Schaden zu verstehen, den ein Dritter erleidet; denn eine Haftung des Geschäftsherrn für den Schaden, den er selbst erlitten hat, wäre ein begrifflicher Widerspruch, und der zugelassene Entlastungsbeweis wäre ein Unsinn. Dies gilt auch für die in Art. 62,² und Art. 64,² festgestellte Verantwortlichkeit der juristischen Personen, sofern sie ein Gewerbe betreiben; auch hier beziehen sich die Bestimmungen des O.-R. lediglich auf den Schaden, den Dritte erlitten haben, und da in unserem Falle die juristische Person, der Staat selbst als Geschäftsherr durch Verschulden seiner Beamten zu Schaden gekommen ist, so ist die Anwendbarkeit der angeführten Bestimmung des O.-R. von Vorneherein ausgeschlossen.

Es ergibt sich dies aber auch aus Gründen allgemeiner Natur, aus der Stellung des O.-R. im Rechtssystem und seinem Verhältniß zum Staatsrecht. Das Verhältniß des Staates zu seinen Beamten ist ein durchaus öffentlich rechtliches und darf nicht nach den Grundsätzen des allgemeinen Civilrechtes beurtheilt werden. Und wie sehr sich gerade das O.-R. gehütet hat, öffentlich rechtliche Verhältnisse zu berühren, zeigt gerade Art. 64, wo die Bestimmungen über die Schadensersatzpflicht juristischer Personen in ihren öffentlich rechtlichen Beziehungen gegenüber Dritten ausdrücklich der Spezialgesetzgebung des Bundes und der Kantone vorbehalten sind.

Wir glauben somit den Einwurf, daß das Obligationenrecht bei Beurtheilung der Verantwortlichkeitsfrage irgendwie in Betracht komme, widerlegt zu haben und wenden uns nun zu denjenigen Bestimmungen des bernischen Verantwortlichkeitsgesetzes, die für unsere weitere Untersuchung von Bedeutung sind.

Dies ist vor Allem aus § 53, der an die Thatstache einer von zuständiger Behörde erfolgten Genehmigung einer Rechnung oder Berichterstattung besondere Rechtsfolgen knüpft, die für unsere Frage in der Hauptfache als entscheidend zu betrachten sind. Derselbe lautet:

„Eine Civilklage des Staates gegen Behörden, Beamte oder Angestellte wegen Schadens, der in Amtshandlungen seinen Grund hat, ist nicht mehr zulässig, wenn die Behörde, der Beamte oder Angestellte über die zu Grunde liegenden Verhandlungen Rechnung abgelegt, oder Bericht erstattet, und der Bericht oder die Rechnung die Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten hat.“

Es ist bekannt, daß alle Berichte und Rechnungen der Kantonalbank bis zum Jahre 1884 von den zuständigen Behörden, in letzter Instanz auch vom

Großen Rathe, vorbehaltlos genehmigt worden sind, und wir fügen bei, daß alle Verluste, welche für die Verantwortlichkeitsfrage in Betracht kommen, auch diejenigen, die sich in der nicht genehmigten Kantonalbank-Rechnung pro 1884 verzeichnet finden, auf Handlungen zurückgeführt werden müssen, die vor dem 1. Januar 1884 ausgeführt worden sind. Eine Verantwortlichkeitserklärung für diese Handlungen, sofern dieselben in den bezüglichen Jahresberichten der Kantonalbank erwähnt sind, wäre also nach § 53 des Verantwortlichkeitsgesetzes ausgeschlossen, da dieselben mit den bezüglichen Berichterstattungen implicite als genehmigt gelten müssen, allerdings nur sofern und so wie sie in denselben ersichtlich waren. Diese Verantwortlichkeitserklärung wäre aber nur dann als zulässig zu betrachten, wenn die zu Grunde liegenden Handlungen in den betreffenden Berichten arglistig (nach bundesgerichtlicher Ansicht) verdeckt oder verschleiert gewesen sind und aus diesem Grunde nicht zur Kenntniß der genehmigenden Behörde gelangten. Für diesen Fall sorgt aber § 54 a des Verantwortlichkeitsgesetzes. Derselbe enthält folgende Bestimmung:

„Der Civilanspruch des Staates gegen Behörden, Beamte oder Angestellte auf Schadensersatz wegen Verletzung ihrer Amtspflichten erst:

„a. durch den Ablauf eines Jahres von dem Tage der Abnahme des Berichtes oder der Rechnung, in deren Periode die betreffende Handlung gehört.“

Diese beiden Gesetzesbestimmungen ergänzen einander zum Vortheil der mit der Verantwortlichkeit bedrohten Beamten und Behörden vortrefflich. Denn entweder kommt eine Handlung, die für eine allfällige Verantwortlichkeitserklärung in Betracht käme, durch den bezüglichen Jahresbericht der Aufsichtsbehörde zur Kenntniß: in diesem Falle wird dieselbe in der Regel nicht in der Lage sein, die betreffende Handlung zu beurtheilen und wird dieselbe also genehmigen, —

oder aber die vorausgesetzte Handlung kommt der Aufsichtsbehörde, was das Wahrscheinlichere ist, nicht zur Kenntniß; in diesem Falle ist eine Schadensersatzklage nach § 54 durch den Ablauf eines Jahres vom Tage der Abnahme des Berichtes oder der Rechnung, in deren Periode die betreffende Handlung gehört, sofern dieselbe nicht etwa als implicite genehmigt gelten muß, verjährt.

Die Verantwortlichkeitsfrage wird in der Regel erst aufgeworfen werden, wenn der Schaden bereits eingetreten ist, und in diesem Zeitpunkt ist sie, auch wenn die in § 53 des Verantwortlichkeitsgesetzes vorausgesetzte Genehmigung außerordentlicher Weise nicht stattgefunden hätte, regelmäßig verjährt.*)

*) Daß diese Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes einen sehr tiefen Einbruch in die Grundsätze des allgemeinen Civilrechts enthalten, bedarf kaum einer weiteren Ausführung.

Sofern nicht das Verantwortlichkeitsgesetz, sondern das allgemeine Civilrecht zur Anwendung käme, wäre eine Verantwortlichkeitsklage nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zu beurtheilen; denn das Verhältniß des Staates zu seinen Beamten ist ein öffentlich rechtliches und nicht ein Mandatverhältniß, unserer Ansicht nach überhaupt kein Kontraktverhältniß. In diesem Falle wären aber — wenn nicht die Folgen der erfolgten Genehmigung — so doch die Bestimmungen über Verjährung wesentlich andere. Die letztere wird in Art. 69 dieses Gesetzes wie folgt festgelegt:

„Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, an welchem der Geschädigte Kenntniß von der Schädigung und der Person des Thäters erlangt hat, jedenfalls aber

Wir befinden uns nun in der Unmöglichkeit, beurtheilen zu können, ob in den von den kompetenten Behörden genehmigten Rechnungen der Kantonalbank eine Verschleierung von Thatsachen stattgefunden hat, die von den zuständigen Gerichten als eine „arglistige“ qualifizirt würde, ob sich also die Kantonalbankbehörden schon durch die erfolgte Genehmigung nach § 53 entlastet, oder ob sie sich auch auf die nach § 54 erfolgte Verjährung berufen müksten.

Im Allgemeinen wissen wir nur, daß es keine leichte Sache ist, jemanden „Arglist“ im juristischen Sinne nachzuweisen, und wir sind um so weniger geneigt, bei der früheren Bankverwaltung Arglist vorauszusehen, als wir auch heute, wie bereits in unserem Berichte vom 28. Januar 1886, konstatieren müssen, daß trotz der gemachten vielen und großen geschäftlichen Fehler die Verwaltung in moralischer Hinsicht durchaus intakt dasteht; wir haben auch bei dieser Untersuchung wieder keine Spur von unehrenhaften Motiven bei der Geschäftsbehandlung oder von unredlicher Handlungsweise gefunden.

Wir kommen zum Schluß und fassen die Resultate unserer Untersuchung dahin zusammen:

Sowohl bei den in Frage stehenden Verlusten der Bruntruter Filiale, als auch in der Angelegenheit der Aktienbrauerei Interlaken, dürfte unserer Ansicht nach ein Verschulden der Direktion resp. des Directors der Kantonalbank nachweisbar sein, gestützt auf welches sie vom Staate auf Erlass des dadurch verursachten Schadens belangt werden könnten. Die Höhe dieses Schadens wäre Gegenstand gerichtlicher Untersuchung. Bei der Aktienbrauerei Interlaken betrüge dieser durch Verschuldung verursachte Schaden, soweit wir darüber zu urtheilen in der Lage sind, im Maximum circa Fr. 100,000.

Den Nachweis einer Verschuldung vorausgesetzt, wäre aber die gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche entweder durch die erfolgte Genehmigung der bezüglichen Handlungen nach den Bestimmungen des § 53 des Verantwortlichkeitsgesetzes gehemmt oder aber durch die nach § 54 dieses Gesetzes eingetretene Verjährung ausgeschlossen.

Eine Verantwortlichkeitsklage des Staates wäre daher, auch wenn sie in unserem Falle materiell begründet wäre, formell rechtlicher Hindernisse wegen undurchführbar, denn die Behörden und Beamten der Kantonalbank könnten sich gegen eine solche uneinlässlich und mit Erfolg mit der Einrede des durch die Genehmigung erfolgten Verzichtes resp. der Verjährung verteidigen; ein Prozeß des Staates gegen diese Personen behufs Realisierung seiner Ansprüche wäre aus diesen Gründen voraussichtlich vollständig erfolglos.

Zum Schlusse ist noch Folgendes über die Verluste der Bank aus der früheren Verwaltungsperiode und deren Amortisation beizufügen:

mit dem Ablaufe von zehn Jahren von dem Tage der Schädigung an gerechnet.“

Es lässt sich diese weitgehende Begünstigung der Beamten zum Nachtheile des Staates (Private genießen den vollen Schutz der Civilgesetze, vergl. § 50 des Verantwortlichkeitsgesetzes) um so weniger begreifen, da das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850, welches sonst dem bernischen vielfach zu Grunde gelegt worden ist, in dieser Richtung viel zweckmässigere Bestimmungen aufstellt (Art. 10—12). Die bezüglichen Verhandlungen des Grossen Rates vom Jahre 1851 geben hierüber keinen Aufschluss.

Im Jahr 1886 wurden von der neuen Bankverwaltung die Guthaben der Bank, deren Verlust damals bereits konstatiert oder aber vorzusehen war, zusammenge stellt, und diese Zusammenstellung ergab eine Summe von Fr. 762,882. 79. Die bereits in früheren Jahren aus dem Ertrage der Bank ausgeglichenen Verluste kamen dabei nicht mehr in Betracht. Von dieser Summe von Fr. 762,882. 79 wurde ein Theil im Betrage von Fr. 185,314. 30 aus dem Ertrage der Bank vom Jahr 1886 gedeckt, und der andere Theil wurde zum Zwecke der späteren Ausgleichung auf ein besonderes Konto (Liquidationskonto) gebracht mit einer Summe von Fr. 567,568. 49. Im Verlaufe der Liquidation sind durch Zinse und Kosten noch hinzugekommen 30.968. 15

Zusammen Fr. 598,536. 64

Diese Summe ist in folgender Weise ausgeglichen worden:

1) Durch nachträgliche Eingänge und Sicherstellungen	Fr.	86,741. 27
2) Durch Deckungen aus dem Ertrag der Bank: 1887	"	270,500. —
1888	"	241,295. 37
Zusammen, wie oben.	Fr.	598,536. 64.

Das Spezialkonto der Bank für die Amortisation der Verluste aus der früheren Verwaltungsperiode ist somit auf Ende 1888 vollständig ausgeglichen.

Gestützt auf unsere Ausführungen und um diese vielerörterte und von uns des Eingehendsten geprüfte Angelegenheit zum Abschluße zu bringen, stellen wir Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, zu Handen des Großen Rathes den

A n t r a g :

Es sei der zu den Staatsrechnungen für die Jahre 1884, 1885, 1886 und 1887 bezüglich der Kantonalbankrechnungen gemachte Vorbehalt fallen zu lassen und es sei die Staatsrechnung pro 1888 auch in Betreff der Kantonalbank vorbehaltlos zu genehmigen.

Bern, den 5. Mai 1889.

Mit Hochachtung!

Der Finanzdirektor: Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung
an den Großen Rath gewiesen.

Berlin, den 18. Mai 1889.

Im Namen des Regierungsrathes

Der Präsident

Schär,

Der Sekretär

Berger.

Bericht

des
Regierungsrathes an den Grossen Rath
zu dem

Gesetzesentwurfe betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

(Mai 1889.)

Herr Präsident,
Herren Grossräthe!

Der Regierungsrath beeindruckt sich, Ihnen den Entwurf eines Gesetzes betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum zur Berathung vorzulegen.

Über Anlaß und Umfang, Zweck und leitende Gedanken, sowie über die Anlage des Entwurfes mögen kurz folgende Angaben Aufschluß geben:

I. Der Anlaß zu dem vorliegenden Gesetzesentwurfe liegt in der Bundesgesetzgebung, speziell in nachfolgenden Bestimmungen:

a. Art. 6 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, lautend:

„Die Kantone haben auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege dafür zu sorgen, daß

„1. den bedürftigen Personen, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes oder derjenigen vom 1. Juli 1875 und 25. Juni 1881 Klage erheben, auf ihr Verlangen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung des

„Falles sich nicht zum Voraus als unbegründet herausstellt, die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Cautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden;

2. Streitigkeiten dieser Art durch einen möglichst raschen Prozeßweg erledigt werden können.“

b. Art. 30 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente, vom 29. Juni 1888, und Art. 25 des Bundesgesetzes betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, vom 20. Dezember 1888, lautend:

„Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung patentirter Gegebenstände (resp. hinterlegter Muster und Modelle) eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozeß als einzige kantonale Instanz entscheidet.“

Diese Gesetzesstellen enthalten sog. Gesetzgebungsproklamationen an die Kantone: der Bundesgesetzgeber konnte nicht selbst das gerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten aus den erwähnten Bundesgesetzen ordnen, hielt es aber doch für nothwendig, zum Zweck der bessern Durchführung der aufgestellten materiellrechtlichen Bestimmungen, auch einige Grundsätze formellrechtlicher Natur aufzunehmen, deren Ausführung er den Kantonen überlassen mußte. Durch Aufstellung dieser Grundsätze wurde die kantonale Gesetzgebung in der betreffenden Materie keineswegs aufgehoben oder modifiziert; es lag darin nur eine Aufforderung an die kompetenten kantonalen Organe, die auf-

gestellten Grundsäfte in Anwendung zu bringen. Zuweisern diese Aufforderung für die Kantone verbindlich sei, braucht nicht erörtert zu werden, sofern man die Zweckmäßigkeit dessen, was gefordert wird, selbst anerkennt. Hierüber kann nun ein Zweifel kaum bestehen: Unentgeltliche Rechtshilfe für den Kläger und ein rasch zum Ziele führendes Verfahren sind für Haftpflichtstreitigkeiten Erfordernisse, welche durchaus im Sinne der sozialen Gesetzgebung auf diesem Gebiete, im Sinne des staatlichen Arbeiterschutzes liegen, ja die sogar ein nothwendiges Complement für die bezüglichen materiellen Bestimmungen bilden, indem die Rechte und der Schutz, die durch letztere gewahrt werden, dadurch unwirksam gemacht werden können, daß die Möglichkeit der Rechtsverfolgung an erschwerende Voraussetzungen geknüpft oder durch einen langsamem Prozeßgang die Urheilsfällung verzögert werden kann. Was ferner die Streitigkeiten über Nachahmung patentirter Gegenstände oder gewerblicher Muster und Modelle betrifft, so gebietet hauptsächlich die Rücksicht auf eine einheitliche Rechtsprechung die Aufstellung einer einheitlichen kantonalen Instanz. Die Gefahr einer ungleichen und widersprechenden Jurisdiktion liegt hier um so näher, weil diese Materie dem modernen Rechte angehört und daher noch nicht so durchgearbeitet ist, wie die übrigen Rechtsinstitute.

Den letzterwähnten Streitigkeiten sind im Entwurfe gleichgestellt diejenigen über Nachahmung von Fabrik- und Handelsmarken, sowie wegen Verletzung des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst (Bundesgesetze vom 19. Dezember 1879 und vom 23. April 1883), obschon für diese vom Bundesgezgeber kein Postulat aufgestellt worden ist, wie das oben zitierte. Diese beiden der Zeit nach früheren Gesetze gehören nämlich in dasselbe Gebiet, wie die beiden späteren, sie bezwecken ebenfalls den Schutz des geistigen Eigenthums i. w. S., welches in gewerbliches, litterarisches und künstlerisches Eigenthum zerfällt, und es empfiehlt sich daher, eine gleichmäßige Behandlung aller Streitigkeiten, welche sich aus den Gesetzen über den Schutz dieses Eigenthums ergeben, anzutunnen.

Die Form, in welcher diese leitenden Gedanken in praktische Wirksamkeit und Gültigkeit umzusehen sind, ist diejenige des Gesetzes, da durch die Bundesgesetzgebung selbst unsere Civilprozeßordnung in keiner Weise abgeändert oder aufgehoben worden ist, und die in den Bundesgesetzen enthaltenen Postulate keineswegs bewirken können, daß die nötigen Modifikationen nicht nach den geltenden Vorschriften des kantonalen Staatsrechts vorzunehmen wären.

Den Berathungen des Regierungsraths lag zu Grunde ein Entwurf der Justizdirektion, wie er aus den Vorberathungen einer von der letzten berufenen Spezial-Kommission hervorgegangen war, und eine nachher vom Obergericht eingeholte Begutachtung desselben.

II. Der Entwurf stellt sich dar als eine Novelle zu dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883; deshalb wird in § 1 desselben normirt, daß die Vorschriften jenes Gesetzes zur Anwendung kommen sollen, sobald nicht in der Novelle Spezialbestimmungen enthalten sind.

A. Für Haftpflichtstreitigkeiten, in welchen der Werth Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes. 1889.

des Streitgegenstandes 400 Fr. übersteigt, will der Entwurf das mündliche Verfahren einführen, wie solches in den anitsgerichtlichen Kompetenzfällen vorgeschrieben ist, immerhin mit einigen Modifikationen, welche sich aus der Natur der Sache und der Ermöglichung des Instanzenzugs ergeben. Diese Ordnung der Dinge hat einmal die Vorteile, welche überhaupt ein auf Mündlichkeit und Unmittelbarkeit beruhendes Verfahren begleiten, namentlich aber wird dadurch das Verfahren, im Vergleich zum ordentlichen, wesentlich abgekürzt, indem der Schriftenwechsel mit seinen langen Fristen und nicht zu vermeidenden Fristverlängerungen wegfällt. Allerdings ist zuzugeben, daß in der Praxis das amtsgerichtliche Kompetenzverfahren oft weder als mündliches noch als abgekürztes bezeichnet werden kann. Dem ist aber gegenüberzuhalten, daß diese missbräuchliche Praxis doch allmählig abnimmt, namentlich in den wichtigeren industriellen Betrieben, wo auch die Mehrzahl der Haftpflichtstreitigkeiten zur Verhandlung kommen wird, und daß dieselbe nach Änderung der Gerichtsorganisation, die früher oder später kommen muß, überall zurückgehen oder ganz verschwinden wird. Jedenfalls ist es nicht am Gezegeber, Missbräuche, welche nicht bestehen sollen, und thatächlich auch beseitigt werden können, allzusehr zu berücksichtigen. Die mündliche Verhandlung solcher Streitigkeiten vor dem urtheilenden Gerichte selbst empfiehlt sich auch deshalb, weil dieselben weder in der Rechtsfrage noch regelmäßiger Weise in dem Thatbestande besondere Schwierigkeiten darbieten.

Das Armenrecht ist nach dem Entwurfe zu Gunsten des Klägers dahin ausgedehnt, daß derselbe auch Zeugengelder und Expertenkosten nicht mehr vorzuschreiben braucht, vielmehr dem Staate diese Vorschuppflicht auferlegt wird. Einmal liegt diese Erweiterung im Sinne der Gewährung unentgeltlichen Rechtsschutzes, sodann leistet auch die Bundeskasse in ähnlichen Fällen die dem Kläger auffallenden Kostenvorschüsse, und es erscheint nicht richtig, daß der Kläger in dieser Beziehung vor kantonalem Forum schlechter gestellt sei, als vor eidgenössischem.

Der Entwurf sieht im Fernern eine Beschränkung der Widerklage in Haftpflichtfällen vor, indem dieselbe nur zulässig sein soll, wenn der Gegenanspruch zu dem Klagsanspruch in einem Kompensationsverhältnisse steht. Nun kann nach Maßgabe des § 472 Ziff. 4 des bernischen Vollziehungs-Verfahrens und des Art. 132 Ziff. 2 des schweizerischen Obligationenrechts der Haftpflichtige eine Forderung an den Berechtigten der Forderung des Letztern aus den Haftpflichtgesetzen nur dann zur Compensation stellen, wenn Letzterer einwilligt. Somit wird auch eine Widerklage in Haftpflichtstreitigkeiten nur unter dieser Voraussetzung zulässig sein, was offenbar der Natur der Schadensersatzforderung und ihrer sonstigen rechtlichen Behandlung entspricht.

B. Die einheitliche Gerichtsstelle für Streitigkeiten über geistiges und gewerbliches Eigenthum ist naturgemäß der Appellations- und Kassationshof. Schon die Rücksicht auf einheitliche Rechtsprechung führt zu dieser Lösung. Auch stehen derselben praktische Schwierigkeiten nicht im Wege, da der Kreis der Interessenten kein großer und deshalb auch die Zahl der Streitigkeiten relativ keine bedeutende sein wird. Nach dem Ent-

wurf bleibt es dann dem genannten Gerichtshofe überlassen, diese Streitigkeiten einer besonderen Zivilkammer zu überweisen, wie sie schon in den Zusatzbestimmungen zum Gerichtsorganisationsgesetz, vom 3. Juni 1883, vorgesehen ist.

Das Verfahren in derartigen Streitigkeiten ist im Entwurfe demjenigen nachgebildet, welches für die amtsgerichtlichen Kompetenzfälle gilt, unter Vorbehalt einiger der Natur der Sache entsprechenden Modifikationen.

Im Besondern ist nur ein Punkt hervorzuheben: Es kann sich fragen, ob die oben wiedergegebene Vorschrift der beiden Bundesgesetze, betreffend die Erfindungs-patente und die gewerblichen Muster und Modelle, daß die Kantone zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitigkeiten aus denselben eine Gerichtsstelle als einzige kantonale Instanz bezeichnen sollen, auch da Platzen greifen wolle, wo nach kantonaler Prozeßordnung die Zivilklage auf Schadenersatz mit der Strafklage verbunden werden kann und gleichzeitig mit dieser beurtheilt wird. Bejaht man diese Frage, so müßte nothwendigerweise überall da, wo nach den kantonalen Vorschriften die adhäsionsweise Geltendmachung des Zivilanspruches gestattet und ein Instanzenzug darüber zulässig ist, wie im bernischen Strafprozeß, entweder der Instanzenzug für den Zivilpunkt oder wohl besser die Adhäsion überhaupt ausgeschlossen werden. Die gestellte Frage ist aber zu verneinen, da die betreffende bundesrechtliche Vorschrift sich wohl nur auf diejenigen Ansprüche bezieht, welche gesondert von einem Strafanpruch vor Zivilgericht hängig gemacht werden, und nicht auch eine Abänderung derjenigen kantonalen Gesetzgebungen verlangt, welche jene adhäsionsweise Geltendmachung des Zivilanspruches zulassen.

Wir glauben, daß der Entwurf den Anforderungen, welche die Bundesgesetzgebung an die Kantone stellt, ein Genüge leiste, und beantragen Ihnen deshalb, auf die Berathung desselben einzutreten.

Bern, den 11. Mai 1889.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Schär,
der Staatschreiber
Berger.

Entwurf.

Gesetz

betreffend

das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

Mai 1889.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der durch verschiedene Bundesgesetze aufgestellten Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in den aus denselben entstehenden Rechtsstreitigkeiten,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Für die Behandlung der in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Streitsachen kommen die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883 zur Anwendung, soweit nicht hiernach besondere Bestimmungen aufgestellt sind.

II. Haftpflicht-Streitigkeiten.

§ 2.

Rechtsstreitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 1. Juli 1875 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen bei Tötungen und Verlebungen, vom 25. Juni 1881 betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, und vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, werden, wenn der Werth des Streitgegenstandes vierhundert Franken übersteigt, erinstanzlich in dem durch die §§ 283 bis 295 vorgeschriebenen Verfahren verhandelt und beurtheilt, mit folgenden Abänderungen:

1. Die Ladung muß dem Beklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstermine zugestellt werden.

2. Die Beweisurkunden sind bis zum Verhandlungstermine zur Einsicht des Beklagten in der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

3. Die wesentlichen thatsächlichen Anbringen der Parteien sollen in Gegenwart des Gerichts und unter Leitung des Präfidenten zu Protokoll genommen werden, diejenigen des Klägers jedoch nur so weit als sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind.

§ 3.

Genießt der Kläger das Armenrecht, so übernimmt die Staatskasse die Bezahlung der ihm auffallenden Expertenkosten und Zeugengelder. Für die Rückerstattung der dahierigen Vorschüsse durch den Kläger, wenn er später zu hinreichendem Vermögen gelangt, oder durch den Beklagten im Falle eines obrieglichen Urtheils, gelten die in § 57, Absatz 2, letzter Satz und § 58 aufgestellten Vorschriften.

§ 4.

Die Widerklage ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch zu dem Klagsanspruche in einem Kompen-sationsverhältnisse steht.

III. Streitigkeiten betreffend geistiges und gewerbliches Eigenthum.

§ 5.

Für civilrechtliche Streitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 19. Dezember 1879 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, vom 23. April 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungs-patente, und vom 21. Dezember 1888 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, ist der Appellations- und Kassationshof als einzige kantonale Instanz zuständig. Derselbe ist jedoch befugt, die Behandlung dieser Streitigkeiten einer aus seiner Mitte zu bestellenden Abtheilung von drei Mitgliedern zuzuweisen, in welchem Falle die §§ 36 und 37 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1847, sowie die §§ 38 a und 40 a der Zusatzbestim-mungen zu dem Gerichtsorganisationsgesetze, vom 3. Juni 1883, betreffend das Präsidium und die Beschlusshfähigkeit der Kammern des Obergerichts, sowie betreffend die Beziehung von Ersatzmännern und die Vertretung des Gerichtsschreibers entsprechend zur Anwendung kommen.

§ 6.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen, mit folgenden Abänderungen:

1. Die Ladung muß dem Beklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstermine zugestellt werden.

2. Das persönliche Erscheinen einer Partei kann von dem Gerichte angeordnet werden. Das Ausbleiben einer persönlich vorgeladenen Partei würdigt das Gericht nach freiem Ermessen.

3. Die wesentlichen Anbringen der Parteien sind zu Protokoll zu nehmen, diejenigen des Klägers jedoch nur so weit als sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind.

4. Zu der Eidesverhandlung in den Fällen des § 251, zu der die Bannahme des Augenscheines, wenn derselbe nicht durch das Gericht selbst stattfinden kann, und zu der Abhörung von Zeugen, welche wegen großer Entfernung oder aus andern Gründen gar nicht oder nicht ohne große Kosten vor Gericht erscheinen könnten, ordnet dasselbe eines seiner Mitglieder ab oder beauftragt damit den Gerichtspräsidenten des zutreffenden Amtsbezirks.

5. Die Berathung des Gerichts erfolgt nach den für die Appellationsinstanz bestehenden Vorschriften.

§ 7.

Wird die Civilklage auf Schadensersatz mit der Strafklage verbunden, so gelten für deren Erledigung die Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

IV. Schlussbestimmung.

§ 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am in Kraft. Auf Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Zustellung der Klagsvorladung vor diesem Zeitpunkte erfolgt ist, findet dasselbe, mit Ausnahme des § 3, keine Anwendung.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

Bern, den 11. Mai 1889.

Im Namen des Regierungsrath's
der Präsident
Schär,
der Staatschreiber
Berger.

Naturalisationen.

(Mai 1889.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachge-nannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbs-verhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne je-doch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Joseph Jakob Fridolin Mauderli, von Stüs-slingen, Kantons Solothurn, geb. 1847, Banquier in Bern, seit seiner Jugend daselbst wohnhaft, verheirathet mit Adele Luise Fasnacht und Vater von sechs Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

2. Julius Wahl, von Regisheim im Elsaß, geb. 1859, ledig, Viehhändler in Herzogenbuchsee, seit fünf Jahren daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburger-recht der Burgergemeinde Röthenbach, Amts Wangen.

3. Albert Wilhelm Behm, von Bornim, Königreichs Preußen, geb. 1850, Kaufmann in Bern, seit 1876 da-selbst niedergelassen, verheirathet mit Henriette Benigna Bertha Maria Margaretha Brune, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

4. Karl August Rößler, von Mühlacker, König-reichs Württemberg, geb. 1861, Spezierer in Bern, seit neun Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Elise Blüß und Vater eines Kindes, mit zugesichertem Orts-burgerrecht der Burgergemeinde Guggisberg.

5. Georg Friedrich Edinger, von Neckarzimmern, Großherzogthums Baden, geb. 1826, Gymnasiallehrer in Bern, seit mehr als 30 Jahren daselbst wohnhaft, sammt seiner Ehefrau Maria Katharina Scheulin und zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburger-recht der Einwohnergemeinde Guttannen.

6. Theodor Mayer, von Altglashütten, Großherzog-thums Baden, geb. 1845, Handelsmann in Bern, seit 22 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Theresia Amalia Löffler, Vater eines minderjährigen Sohnes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

7. Johann Kaspar Hochsträßer, von Auenstein, Kantons Aargau, geb. 1837, Schreinermeister in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheirathet mit Anna Barbara Bernhard, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burger-gemeinde Bern.

8. Joseph Bernhard Karl Albert Greßly, von Bärschwyl, Kantons Solothurn, geb. 1842, Oberst und Chef der technischen Abtheilung der eidg. Kriegsmaterial-verwaltung in Bern, verheirathet mit Ida Juliane Eli-sabeth Müller, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern.

9. Johann Lustenberger, von Romoos, Kantons Luzern, geb. 1845, seit 20 Jahren als Uhrenfabrikant in Biel niedergelassen, verheirathet mit Anna Zwahlen, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burger-gemeinde Biel.

10. Max Kramer, von Bühl, Großherzogthums Baden, geb. 1848, seit 14 Jahren als Bahnarzt in Biel niedergelassen, verheirathet mit Maria Anna Wirz, Vater von neun Kindern, mit zugesichertem Ortsburger-recht der Burgergemeinde Biel.

11. Emile Auguste Guigon, von Bréseux im französischen Departement des Doubs, geb. 1865, ledig, Uhrenschalenmacher in Chauxdefonds, früher während 22 Jahren in Les Bois, mit zugesichertem Ortsburger-recht der Einwohnergemeinde Renan.

12. Christian Gustav Adolf Schuchmann, von Ravensburg, Königreich Württemberg, geb. 1843, Han-delsmann in Altmühle, seit 13 Jahren daselbst nieder-gelassen, verheirathet mit Emilie Luise Bockeroth, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsbur-gerrecht der Burgergemeinde Oberried.

13. Salomon Bernheim, von Dijon in Frankreich, geb. 1837, Handelsmann, seit 1867 wohnhaft in Bern, verheirathet mit Henriette Bloch, Vater von fünf minder-jährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Stettlen.

14. Rudolf Joho, von Schinznach, Kantons Aar-gau, geb. 1818, Spenglermeister, seit mehr als vierzig Jahren in Großhöchstetten niedergelassen, sammt seiner zweiten Ehefrau, Katharina Schwarz, und seinem minder-jährigen Sohn, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Großhöchstetten.

15. Louis Antoine Dietlin, von Delle, Frankreich, geb. 1852, Schlossermeister, seit seiner Geburt in Brun-trut wohnhaft, verheirathet mit Eugenie Céline Mouche, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsburger-recht der Burgergemeinde Miécourt.

16. Joseph Benedikt Schuchter, von Tschagguns im Vorarlberg (Österreich), geb. 1834, Bauunternehmer, seit 1861 in Chevenez wohnhaft, verheirathet mit Marie Jeanne Coeudevez, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Miécourt.

17. Friedrich Albert Véron von Beggingen, Kantons Schaffhausen, geb. 1861, Kaufmann in Bern, seit 1877 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Elise Martha Ida Lanz, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burger-gemeinde Bern.

18. Wilhelm Friedrich Nilli aus Nordamerika, früher württembergischer Staatsangehöriger, geb. 1854, Schrift-setzer, seit 1880 in Burgdorf wohnhaft, verheirathet mit Maria Louise Neßlimann, Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Guttannen.

19. Heinrich Mühlle, Sohn der verstorbenen Eheleute Christian Heinrich Mühlle und Magdalena geb. Ritschard, von Börnchen, Königreichs Sachsen, geb. 1870, Tele-graphist, seit seiner Geburt in Altmühle wohnhaft, ver-treten durch seinen Vormund, mit zugesichertem Orts-burgerrecht der Burgergemeinde Schwanden bei Brienz.